



1. 57. ^e |

M i s c e l l a n e e n

u n d

U r k u n d e n

z u r

s ä c h s i s c h e n G e s c h i c h t e .

Leipzig 1798.

in der von Kleefeldschen Buchhandlung.



Denen
MAGNIFICIS,
Wohl und Hochedelgebohrnen,
Best und Hochgelahrten,
auch Hochweisen Herren,
Herren
Burgermeistern, Stadtrichtern
und
übrigen Beyßern
E. E. und Hochweisen Rathes
der Stadt Leipzig

in
Unterthänigkeit gewidmet.

M. A. G. N. T. I. C. I. S.

Erst- und Fortsetzung

der

...

...

...

...

...

...

...



V o r b e r i c h t.

Vergeblich hoffte unser Zeitalter auf eine Geschichte von Sachsen, die mehr enthielt, als empfindungslose Biographien von Fürsten, oder eine Regententabelle, ausgeschmückt mit Heldenthaten ohne Interesse, ohne Angabe der verschiedenartigen Handlungsweisen, ohne Hinweisung auf das Costüme, der Sitten, so hofften wir vergeblich auf eine eigentliche Geschichte des Landes, der Entwicklung der Begriffe seiner Einwohner und ihrer daher entstehenden Unternehmungen, der Vermehrung der allgemeinen Bedürfnisse abgemessen mit der dahin abzweckenden Industrie, der Ab- und Zunahme der Gemeincharaktere, der engeren Verbindung der Menschen und ihr Verhältniß in Gesellschaften gegen das Ganze, so blieben die mühsamen Arbeiten eines Schöttgen, eines Kreyßigs und anderer Geschichtsforscher fruchtlos, so stehen wir Sachsen noch auf dem nehmlichen Punkt der vorigen Jahrzehende, und die Vergangenheit blieb dem guten und nützenden Bürger, der es nicht wohl seyn kann, ohne Kenntniß der Geschichte seines Vaterlandes, in eine Dunkelheit gehüllt, die seiner Unwissenheit in so manchen Situationen erste Ursache ist. Und in Wahrheit, welche Nation ist es noch, die uns nicht beschämte, worunter nicht der größte Theil der Bürger auftreten, und sich aller schönen und minder schönen Züge

Züge seiner Voreltern ins Gedächtniß rufen, dadurch sein Herz erwärmen und seinem Patriotismus die gehörige Richtung geben, ja alle Abstufungen der neuen gegen die alte Zeit, wie immer mehr das Herz verlohre, wenn der Geist in Aufklärungen gewann, sich versinnlichen könnte. Die Hoffnung, daß dieses auch so werde, war zeithero vergeblich; sie war aber auch auf einen Gegenstand hingichtet, dessen Schwierigkeiten der nur einsiehet, der sich dem Geschäfte, solche zu bewerkstelligen, unterziehet. Hätte der wahre Eifer jener genannten zwei großen Männer nur da Nachahmer gefunden, wo es leicht war Quellen aufzusuchen, so würde es jetzt gewiß nicht an Beiträgen fehlen, die in den nöthigsten Materien aufräumten. Zwar gab es fleißige Männer, die nach ihnen hie und da etwas für ihre vaterländische Geschichte arbeiteten, aber darunter sind mehrere, die so unbedeutend und mit einer solchen Flüchtigkeit ihren Stoff hinwarfen, daß er gegen das Gepräge der Genauigkeit und Pünktlichkeit unserer frühern Geschichtsforscher nur zu schwimmen scheint. Wie ist es wohl auch möglich, daß mehr geliefert werden konnte als einige kraftlose Aufsätze, wenn es auf der andern Seite an patriotischen Männern fehlte, die genug Gelegenheit und Muße hatten, Materien, sey es auch unbearbeitet, an die Hand zu geben. Man muß sich hiebei mit Vergnügen der Herzenssprache Spangenberg's in einem Zurne an alle Thüringer erinnern, den man hinter der Abhandlung *Sagittarii de Antiquo Statu Thuringiae* ließt, wo es heißt: „Es ist nicht so gering, daß viele Leute, beide unter dem Adel und sonst, auch unter etlichen Gelehrten,

ten, was sie von alten Briefen, geschriebenen Verzeichnissen und andern Antiquitäten bei sich gehabt und noch haben, niemand anders mittheilen: Noch auch denen nicht, die doch ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung halben dessen nützlichen zu Beförderung und Fortsetzung wohl angefangner Geschichten brauchen können, communiciren oder nur allein sehen lassen wollen und also publicum & commune bonum disfalls weniger denn nichts geachtet. — Würden sich auch verständige Historici hierinnen der Gebär, was nicht zu offenbaren, wohl zu verhalten wissen. Aber es ist auch bisweilen eine launere Abgunst oder eine Verblendung vom Satan sogar die Antiquitäten zu hinterhalten, damit doch der Posterität so wol gedienet werden möchte. Dagegen die gar wol thun, die gleich eine Freude und Lust haben ihrer Vorfahren und des gemeinen Vaterlandes alte Geschichten mögliches Fleißes zu befördern und auch verhalten mit dem, was sie von alten Monumenten und Antiquitäten haben gerne und williglich dienen und Handreichung geben.“

Vorausgesetzt, daß die Forderung, eine wahre Geschichte unsers Vaterlandes zu besitzen, nicht eher gethan werden kann, als bis eine höhere Unterstützung, ein freies Wirken in Archiven und Bibliotheken gestattet, bis mehrere der Arbeit gewachsene Männer sich verbinden; so ist kein Zweifel, daß wir bei dergleichen und mehreren Hindernissen sobald keine Befriedigung eines unserer höchsten Wünsche der Zeit gewärtig seyn können. Was ist also vor der Hand zu thun? — Es bedarf nichts mehr als einer Aufforderung — einer der größten Bitten des Gemeinnsinn und der Publicität,

tät, und diese ist, daß man sich thätiger als sonst beweise und daß jeder, dem es möglich und der es fähig ist, in einer allgemeineren Schrift den Stoff liefern möge, der zum wenigsten seinem Willen Mängeln abzuhelpen Ehre macht und dem Geschichtsforscher willkommen seyn muß. Wir besitzen in unsern Romanen so viele Bruchstücke von der alten sächsischen Verfassung, vom Ritterwesen, von den häuslichen Einrichtungen unsrer Vorfahren, aber nur wenigen gelang es, auch in diesen Bruchstücken das Wahre darzustellen, dem Genius der Zeit treu zu bleiben und uns eine richtige Idee von der Vorstellungsart und den Sitten der Alten beizubringen. Welche lächerliche Scizzen hingegen haben wir zum Beispiel von dem Wehngerichte, Gottesurtheilen in unsern Romanen und Schauspielen, so untreu, so unrichtig, daß es dem bessern Geschichtsforscher anekelt dergleichen Verdorbenheit zu lesen. Und hiedurch sank auch das Interesse für wahre Vaterlandsgeschichte bei dem größten Theil unserer Mitbürger. Nichts fand mehr Eingang als jene Dichtungen bei der alles verschlingenden Lesewelt und daher entstanden die ganz unrichtigen Vorstellungen von der Vorzeit, daher begnügte man sich mit Fabeln, und Wenige empfanden den Drang eine gute Geschichte ihres Vaterlandes zu lesen. Also waren eben jene ekelhaften Darstellungen eine der Hauptursachen, welche die Bemühungen um die Wahrheit hemmten. Man durchreife das so herrliche, glückliche, gesegnete Sachsen, allenthalben stößt man auf ehrwürdige Ueberbleibsel des Alterthums — da erhebt sich noch eine Weste, an welcher die Männlichkeit, körperliche Festigkeit und
 Tapfer-

Tapferkeit ein ewiges Denkmal stiftete, — dort eine andere, zerfallen und ergänzt durch unsere Ideen, merkwürdig durch beispielvolle Begebenheiten, bemooft, erhaben über unserm Geschmack, unsre Schlassheit und Weichlichkeit, unsre Kälte, unsre Unthätigkeit in so manchen Ständen. Wo finden wir, fragt man, aufgezeichnet die Merkwürdigkeiten von den Denkmälern menschlicher Stärke — man schweigt und der Wisbegierige sucht vergebens Nahrung. Wir haben nicht den stolzen Römergeist, der die Ruinen mit Ehrfurcht begrüßte, dem immer das Bild seiner Ahnen vorschwebte und in Aufstellungen großer Muster seine Nachkommenschaft erzog. Wie so merkwürdig die Geschichte unsers Vaterlandes ist, wird sich ein jeder überzeugen, der nur einen Heinrich gelesen, wie weit merkwürdiger sie aber noch seyn muß, mag sich der vorstellen, der über den Ursprung der Fabriken, über den Gang des Handlungswesen, über den aufblühenden und sinkenden Flor einzelner Städte, über entstandene Nothwendigkeiten politischer Einrichtungen, über geographische Berichtigungen, Denkwürdigkeiten alter Schlösser und ihrer Edlen nur einigen Aufschluß wünscht. Letzteres ist nun der Zweck gegenwärtiger Schrift. Ihre Bestimmung ist die Bearbeitung einzelner Fächer in der sächsischen Geschichte als Beitrag zu einem Ganzen. Sie soll die Aufforderung an alle gute Sachsen seyn und jede Denkwürdigkeit, die man uns liefern will, aufnehmen. Sollte aber auch dieses nicht hiedurch bewirkt werden können, so wird sie doch von einigen Freunden und Kennern der Geschichte mit einem Vorrath unterstützt, der über so Manches

den

den braven sächsischen Bürger belehren und ihm vielfältige Unterhaltung gewähren kann. Die Aufsätze werden in Rücksicht ihres Inhalts abwechselnd seyn; bald werden Biographien, bald Städtebeschreibungen, bald Anekdoten und Charakterzüge, bald Erzählungen von alten Burgen und ihren Edlen, bald Familienscenen zur Belehrung der älttern Sitten und Häuslichkeit unter einander verwebt werden. So könnte der Bürger aus mancher Unwissenheit gerissen und der Nachkommenschaft eine Erleichterung verschafft werden, wenn sie sich einer wahren Geschichte von Sachsen einst erfreuen will. Wir versprechen nicht zu viel, indem Popularität bloß unser Augenmerk seyn soll. Daneben wird eine zusammenhängende Geschichte von Sachsen von Stück zu Stück kürzlich fortgeführt, damit man zugleich eine Uebersicht gewinne, weshalb auch mit einer chronologischen Tabelle im ersten Stück der Anfang gemacht worden ist. Wird dem Publikum nicht minder an solch einem Werke als an andern vielleicht unbedeutendern gelegen seyn, so schmeicheln wir uns mit den besten Wirkungen unserer Bemühungen und fühlen uns doppelt glücklich etwas versucht zu haben, das jedem guten Sachsen lieb seyn muß, weil es Versuche um die Erhebung der Würde seines Nationalcharakters und seines Vaterlandes sind.

Vers

Verzeichniß des Inhalts.

1. Chronologische Uebersicht etc.
2. Von einigen sächsischen Burgwarden, eine geographische Abhandlung, nach Schöttgen.
3. Kurze Geschichte des Meißner Landes, ehe es an Meissen kam, ebenfalls nach Schöttgen.
4. Geschichte der Burggrafen zu Magdeburg.
5. Älteste Geschichte von Leipzig.
6. Etwas über den Ursprung der Stadt Wittenberg.
7. Vom Ursprung der Stadt Chemnitz.
8. Von den Lachen der Laube.
9. Von

9. Von des Landgrafen Heinrichs Weinahmen,
Kaspe, eine Berichtigung.

10. Hugo von Moosstein, eine Ballade.

A n e k d o t e n.

11. Treue Untertanen.

12. Ein Empfehlungsschreiben von D. Luther.

13. Nationalhaß der Hunnen.

Chrono:

Chronologische Uebersicht
 zur
**Verständlichkeit der ältern sächsischen
 Geschichte.**

	Die Sachsen, als freies Volk.	Thüringen.
im J. C.		
200	Die Sachsen kommen jetzt zuerst in der Geschichte als ein freies Volk vor.	
300	Die Sachsen haben sich um Schleswig sehr ausgebreitet.	Könige.
350		Die Thüringer werden zu- erst in der Geschichte erwähnt und haben be- reits schon ihre Könige.
430		Meerwing, König in Thüringen.
450	Die Sachsen besitzen die Lande des heutigen Westphalens, Niede- sachsens, West- und Ostfriesland.	
	Zwei Heerführer, Hengist und Horsa, gehen mit vielen tausend Sachsen nach England über.	

1. J. C.

i. J. C.

491

Chlodowig, König der Franken, tyrannisiert in Thüringen.

510

Herrmanfried, König in Thüringen.

532

Dietrich, König der Franken unterjocht und beherrscht Thüringen.

568

Gegen 30000 M. Sachsen ziehen mit dem Longobardischen Könige nach Italien und leisten ihm große Hilfe.

668

Gozberg, erster christlicher König in Thüringen, nachdem es das fränkische Joch abgeschüttelt.

753

Der fränkische König Pipin macht sich in Sachsen fürchtbar.

Nach ihm herrscht bis auf die thüringischen Markgrafen viel Unge-
wissenheit in d. Geschichte.

772

Karl König der Franken überzieht die Sachsen mit Krieg, der volle dreißig Jahre dauert. Wittekind.

803

Endigt sich Karls Krieg mit den Sachsen. Der Erfolg ist, daß die Sachsen sich zur christl. Religion bekennen und die fränk. Oberherrschaft anerkennen mußten.

i. J. C.

i. J. C. | Ludolph, erster königlicher Oberbefehlshaber in Sachsen.

860 | Bruno, Ludolphs Sohn, zweiter Oberbefehlshaber in Sachsen.

Sachsen als Herzogthum.

1880 | Otto, der Erlauchte, Bruno's Bruder, erster Herzog.

912 | Heinrich I. Otto's Sohn, Herzog in Sachsen und Thüringen zugleich, nachher sogar Kaiser.

930

Meißen.

Heinrich I. unterjocht Meißen, v. d. Sorben, wenden und Hermandu- rern bewohnt, und setzt darüber Markgrafen.

936 | Otto, der Große, Heinrichs Sohn, Herzog in Sachsen und Thüringen und Kaiser.

i. S. E.	Herzoge aus dem Billungis schen Stamm.	Markgrafen.
960	Herrmann Billung von Stulbeseke- horn wird vom Kaiser Otto zum Statthalter in Sachsen ernannt, kurz darauf zum wirklichen Her- zog.	Thüringen be- herrschten um die Zeit Mark- grafen, unter diesen Gün- ther, dessen Sohn Eckard der Erste war.
973	Bernhard I. Herr- manns Sohn; unter ihm meinte Kaiser Heinrich II wäre Sachsen ein blumichtes Para- dies der Sicher- heit und des Ue- bersusses.	Eckard I. nach- her auch Mark- graf in Mei- ßen.
1000		Eckard I. Mark- graf in Mei- ßen, vom Kai- ser bestellt, zu- gleich Mark- graf in Thü- ringen.
1002		Wilhelm II. von Weimar, nachher Mark- graf in Mei- ßen.

1011 i. J. C. Bernhardt II. des
Ersten Sohn.

1062

1063 Ordulph, Bern-
hardts Sohn.

1074 Magnus, Ordulphs
Sohn, in kaiserli-
cher Gefangen-
schaft. Die Kais-
erlichen tyranni-
siren in Sachsen.
Mit seinem Tode
gieng der Billun-
gische Stamm
aus.

1092

Otto; dann
Egbert I. und
Egbert II. mit
dem die thürin-
gischen Mark-
grafen aufhö-
ren.

Eckard II. . .
von ihm trug
der Kaiser das
Markgrasthum
über auf

Wilhelm, Graf
von Weimar,
nach ihm kam
Otto, dann
Eckbert I. und
Eckbert II.

Heinrich I. a. d.
gräflich wettrin-
schen Hause,
Markgraf.
i. J. C.

i. J. C.
1106 Lothar, Herzog in Sachsen; ward es durch Kaiser Heinrich V. Er war ein Graf von Supplinburg. Er ward Kaiser und belehnte mit dem Herzogth. Sachsen seinen Schwiegersohn Heinrichen, den Herzog in Baiern.

1112

Landgrafen.

Ludwig der Springer, erster Landgraf.

1117

Heinrich II. des Ersten Sohn.

1126

Heinrich der Stolze, Herzog in Sachsen und Baiern.

Ludwig I.

Heinrichs Lande waren groß, u. erstreckten sich vom Ligustischen Meere bis an die Ostsee. Verona, d. baltische Meer, Niederösterreich u. der Bodensee waren seine Grenzen.

1127

Konrad d. Große, von Wettin, Markgraf.

i. J. C.

1140	13. E. Heinrich d. Erbe, Heinrichs Sohn, zehn Jahre alt. Wird i. d. Reichs- acht erklärt. Sei- ne Länder werden getheilt. Sachsen erhält Bernhard von Anhalt im Jahr 1180.	Ludwig III. der Milde. Sein Bruder.
1156	Herzoge aus dem anhalti- schen Stamme.	Otto, der Reiche, Konrads Sohn.
1180	Bernhardt.	
1189		Albrecht, d. Hoch- müthige, Otto's Sohn.
1190		Herrmann I.
1195		Dietrich, der Bes- drängte, Al- brechts Bruder.
1211	Albrecht I. Bern- hardts Sohn.	
1216		Ludwig IV.
1220		Herrmann II.
1221		Heinrich, der Er- lauchte, Die- trichs Sohn; er erhielt die Land- grafschaft Thü- ringen v. seinem Oheim Heinrich Raspe a. 1247.
1240		Heinrich Raspe. Mit ihm gieng d. Manßstamm d. landgräflichen Familie aus.

i. J. E.

1248

Landgrafen in Thüringen
und Markgrafen in
Meißen.Heinrich, der Erlauchte;
a. 1265 theilte er unter
seine Kinder seine Länder.

1260

Albrecht II.

1265

Albrecht, der Ausgeartete,
Heinrichs Sohn.

1301

Rudolph, der Erste.

1310

Friedrich, der Gebigne, Al-
brechts Sohn. Er besaß
die ganzen großväterlichen
Länder wieder.

1324

Friedrich, der Ernsthafte.

1350

Friedrich, der Strenge.

Sachsen als Chur-
fürstenthum.

1356

Rudolph II. Chur-
fürst.

1370

Wenzel, Rudolphs
Bruder.

1381

Friedrich, der Streitbare,
erhielt von dem Kaiser,
wegen seiner Tapferkeit,
das erledigte Churfürsten-
thum von Sachsen.

1388

Rudolph III.

1419

Albrecht III. Er starb
ohne Erben.

i. J. E.

13. C. | Friedrich, der Streitbare, Churfürst von Sachsen,
1424 | Landgraf in Thüringen und Markgraf in Meissen.
Ihm folgte sein Sohn

1428 | Friedrich, der Sanftmüthige, dessen Söhne bis
zum J. 1485. gemeinschaftlich regierten, bis
sie sich theilten.

Ernestinische Linie.

Albertinische Linie.

1485 | Ernst, Churfürst, er
hält Thüringen. | Albrecht, Herzog, er
hält Meissen.

einigen sächsischen Burgwarden,
eine geographische Abhandlung, nach Christiann
Schöttgen.

Schöttgen, der so fleißige und um die sächsische Geschichte so verdienstvolle Mann, hat im siebenten Theile seines Werkes, das unter dem Titel, Ober-Sächsische Nachlese, erschien, eine ungemein gründliche Abhandlung über die ehemaligen Burgwarden in Sachsen geschrieben, mit der Aeußerung, daß er nur Einiges hierüber geliefert habe, indem man keiner historischen Arbeit das Siegel der Vollendung sogleich ausdrücken könne, weil späterhin zu einer und ebenderselben Sache vielleicht noch Quellen aufzufinden wären, die sie bereicherten. Beinahe funfzehn Jahre nach dieser Abhandlung gelang es ihm, daß er, was er theils durch spätere Lectüre, theils aus Handschriften gesammelt hatte, nun als Beitrag zu den Burgwarden in einigen Analecten herausgeben konnte. Diesem Bestreben, in den vorgenommenen Materien so viel als möglich aufzuräumen, und diesem Fleiße, verdanken wir gegenwärtigen Beitrag.

Eine Burgwarde hieß in den ältesten Zeiten in der lateinischen Sprache *municipium*, nach einem Diplom von Otto II. worinnen es heißt: *Confirmatur Ecclesie Magdeburgensi civitas Magdeburg cum teloneo & mercatu seu moneta, municipium eius, quod nos Burgwardum dicimus*. Später hieß eine Burgwarde so viel als ein Strich Land, ein Bezirk. Selbst da die Eintheilung in Burgwarden längst verloschen war, behielt man doch das Wort in seinem allgemeinen Sinne bei. Man hat Briefe, von Heinrich, Grafen von Anhalt, vom Jahre 1239.

wo des Handels, des Geldwechsels und der Voigtei der Stadt Rieburg, welche Voigtei zugleich Burgwarde von Rieburg genannt wird, Erwähnung geschieht; desgleichen von Dietrich, Markgrafen von Landsberg, einem Sohne Heinrich des Erlauchten, vom Jahre 1276. in welchem es ausdrücklich heißt: Auch soll der Bischoff auf seinen Gütern und in seinen Gerichtsbezirken, kurz da, was man unter Weichbilde und Burckward versteht, keine Beschwerden erhalten. In einem andern Briefe vom Jahre 1278. liest man nochmals: — und was die Iurisdictionen in sich befaßen, so man Wichbild und Burgwerda nennt^{a)}. Zu bewundern aber ist, daß in dem Bezirke von Rieburg (Raumburg) das Wort Burgwarde sich bis in neuere Zeiten erhalten hatte. In einer Schrift, wo Wilhelm, Herzog zu Sachsen, sein Land von den Grenzen des Bisthums Raumburg absondert, welches im J. 1451 geschah, findet man: Vmb Crossen mit sinem Gericht vnd Burgwarden sal bliben, immassen als das vermalet ist. — Also das die zwo Eygenschaft (zwey Landwirthschaften, die einigen Privatleuten zugehören) von der Burgward usgeschloßen sind. — Hie dissyd dem Tale, da sich die Burgward endet. — Vnd auch alle andere Gelegenheit, was der vndir den Burgwarden Ende ligen, gehören zu denselben Burgwarden. — Der Unterschied zwischen Burgwarde und Burg ist nun sehr merklich, und ihr Verhältniß wie Bedingung und Bedingtes. Burg, war Schloß oder Stadt; Burgwarde, der herumliegende, dazu gehörige Distrikt. Otto II. Markgraf von Brandenburg, sagt in einem Diplom vom J. 1196. Was wir sowohl in der Burg als Burgwarde Ehers wißt gehabt haben, haben wir ausgeliefert.

Einige solche Bezirke waren:

1. Burgwarde Buisfrizi. Nicht weit vom Guthe Nesterswiz sieht man die Ruinen eines alten Schloßes, um welches

^{a)} cf. Beckmanns Geschichte von Anhalt. V. p. 71.

welches eine Mauer und ein doppelter Graben geht. Die Steine davon sollen zu einem Kirchenbau verbraucht worden seyn.

2. Gosne und Frankenberg. Aus einem Diplom vom J. 1243. erfieht man folgendes. Um diese Zeit nehmlich waren die Meißnische Kirche und Arnold von Milandenstein wegen den Zehenden von den Gütern der Abtei Hirschfeld, in der Burgwarde Gosne gelegen, streitig. Der Bischoff, Decan und Archidiaconus zu Merseburg schlichteten zwar, als päpstliche Commissionärs, den Zwist. Da aber die Partheien nicht damit zufrieden waren, compromittirten sie aufs neue auf den Bischoff zu Merseburg, Dietrich, Markgraf von Meissen und Albert von Drezgk. Nach einer langen Ueberlegung entschieden diese, daß wenn Dietrich, der Präpositus in Meissen, durch einen Eid bekräftigen könne, daß diese Zehenden zur Meißnischen Kirche gehörten, so hätte Arnold keinem Anspruch mehr zu machen. Der Eid wurde bei allen heiligen Evangelien, einer damals gebräuchlichen Formel, geschworen, und die Meißnische Kirche gewann. Von einem Ort, Gosne mit Nahmen, sind heutzutage keine Spuren mehr übrig. Aus einem Stein, der in den Ruinen eines alten Schlosses gefunden wurde und mit gothischer Schrift bezeichnet war, wollte man zwar auf den Ort schließen, wo es gestanden haben soll; doch vergebens. Frankenberg hieß eigentlich Frankenburg, und war ein Schloß in der Nähe von Sachsenburg, ganz verschieden von der Stadt Frankenberg. Die Herren von Schönberg schrieben sich auch Herren auf Sachsenburg und Frankenburg bei Frankenberg.
3. Merchow. Im Jahre 1231. gehörte sie zur Kirche von Magdeburg, wurde aber vom Erzbischoff Albert für 800 Mark Silbers an Engelharden, Bischoff von Raumburg verkauft. Mercha ist noch heutiges Tages ein

ein Städtchen an der Mulda zwischen Grimma und
Burgen.

Zwo jenen Kauf betreffende Diplomen:

I.

In Nomine Domini. Albertus Dei gratia sanctae Magdeburgensis ecclesiae Archiepiscopus, Vniuersis praesentem inspecturis. Notum sit omnibus tam futuri, quam praesentis aevi fidelibus, quod venerabili fratri nostro domino Engilhardo Nuemburgensi Episcopo & ecclesiae suae vendidimus proprietatem ecclesiae nostrae, videlicet Burchwardum, quod appellatur Nerchow, cum omnibus attinentiis suis vacantibus & infeodatis, pro octingentis marcis argenti, quam pecuniam nobis confitemur esse solutam & in utilitatem ecclesiae nostrae versam, scilicet in solutionem mille marcarum, in quibus tenebamur Duci Austriae ex causa mutui, in qua summa praedictus Nuemburgensis & venerabilis frater noster Eckehardus Merseburgensis episcopi, & quidam alii, pro nobis apud Ducem praedictum fideiusserunt. Tradentes itaque sibi dominium praedictarum possessionum, ipsam per nuncios nostros in possessionem induci fecimus corporalem, promittentes sibi praestare warandiam earundem, secundum ius & terrae consuetudinem approbatam. Ne vero super hoc aliqua in posterum dubietas oriatur, praesentem super eodem contractu literam conscribi fecimus, & sigilli nostri munimine roborari. Actum prope villam Koyschow, anno incarn. Dom. M. CC. XXXI. VII. Idus Septembris, coram testibus subnotatis, qui sunt hic. Dominus Eckehardus Merseburgensis, dominus Henricus Misnensis Episcopi &c.

2.

Willebrandus Dei gratia Maior praepositus, Fredericus Decanus, totumque sanctae Magdeburgensis Ecclesiae Capitulum, Vniversis paginam praesentem inspecturis. Notum sit omnibus &c. Quod venerabilis dominus & pater noster, Albertus ecclesiae nostrae Archiepiscopus, domino Engelhardo Nuemburgensi Episcopo & ecclesiae suae vendidit proprietatem quandam ecclesiae nostrae, scilicet Burchwardum Nerchow in diocesi Misnensi & Comitatu Marchionis Misnensis, cum omnibus suis attinentiis, tam vacantibus, quam infeodatis, pro octingentis marcis argenti, quam venditionem nos gratam & ratam habemus & eidem unanimiter assentimus, quia ecclesia nostra per restaurum competens indempnis est conservata. Ad declarandum autem consensum nostrum praesentem literam conscribi fecimus, & sigillo nostri Capitali roborari. Testes huius rei sunt Willebrandus praepositus &c. Acta anno incarn. Domini MCCXXXII. II. Nonas Janii.

4. **Erbeni.** Im Jahre 1108. überließ König Heinrich V. der Kirche zu Meissen neun Acker Landes; sechs in der Burgwarde und dem Flecken Erbene, drei vom Flecken Chrowati an der Sale ^b).
5. **Zwegeni.** Da Werner, Bischoff zu Merseburg, das Kloster S. Petri im J. 1021. in seiner Residenz gründete, so schenkte er ihm die Güter Schwindele, Beltha und Guntorf, in der Burgwarde Zwegene. Ein Dre Zwehmen liegt nebst Belth und Guntorf noch heutiges Tages an der Luppe. Die Burgwarde war zwischen Merseburg und Leipzig.
6. **Scudick.** In dieser Burgwarde lagen im J. 1021. diese Güter — Nasenize, Weßmar, Dewini, Ebo-
lenici

b) Chrowati war das heutige Groß-Corbeta ohnweit Weis-
sensfels.

- teniel" und Wiberitz. Sie müssen auf der Karte von Merseburg befindlich seyn. Der Verfasser der Merseburgischen Kronik meint, daß selbst die Stadt Zwenka zu dieser Burgwarde gehdrt habe.
7. Merseburg. Darinnen waren die Flecken, Trebenitz, Ripitsch, Welsau und Wallendorff gelegen, die jetzt alle noch in der Gegend von Merseburg sind.
8. Hunliebi. Diese befaßte unter andern Hohentweiden und Bastendorff, welche Orte dem Kloster S. Petri zu Merseburg gehörten. Hunliebi heißt jetzt Holleben, und Bastendorff Passendorf. Passendorf liegt nahe bei Halle und Hohenweiden an der Saale.
9. Melzigin. Das erwehnte Kloster erhielt in derselben Zempzin, Lucha, Crymme, und elf Acker in Welitz. Melzigin selbst ist das heutige Mülsen, um welches diese Orte liegen.
10. Brena. Konrad der Große, Markgraf von Meissen, schenkte im J. 1165. kurz vor seinem Tode, dem Kloster montis Sereni zehn Acker in Altorph und zwei in Catowe. Alle drei lagen in Brena ^{c)}. Die Flecken sind nicht da; Brena aber war das heutige. Nur ein Bach bei Landsberg, der sich mit der Streng vereinigt, führt noch den Nahmen Altorph.
11. Zurbizi. Konrad schenkte dem nemlichen Kloster Nuchtendorph, Odeleie, Smalice, Batfice, Gordene wice in Zurbizi gelegen. Der Distrikt erstreckte sich bis Zöbriß im Churkreise.
12. Witin. Die Grenzen gingen bis an den Bach Godesdowe. Es ist unbekannt, was das für ein Bach gewesen seyn mag.
13. Bar

c) cf. Schoettgenii vitam Conradi M. p. 327.

13. Barbov und Calve. Kaiser Otto I. schenkte zur Ehre des heiligen Mauritius einer heiligen Gruft zu Magdeburg allen Lebenden, den die Theutonen und Slaven an die Städte Barbie und Calva zahlen mußten.
14. Köne. Im J. 1147. wurde mit Genehmigung Markgrafs Albert des Bären, das Gut Corowe in dieser Burgwarde veräußert und kam aus Kloster gratia Dei, Funfzehn Jahre darnach 1162. verehrte Wichmann, Erzbischoff zu Magdeburg, alle Lebenden der Burgwarde Köne, samt noch einigen Flecken darinnen, dem Kloster zu Raumburg. Köne ist nicht unbekannt in der anhaltischen Geschichte.

Von einigen Burgwarden jenseit der Elbe.

15. Cheremist. Darinnen lagen im J. 1196. Mokerin und Steinboge, so Otto II. Markgraf zu Brandenburg, der Kirche zu Magdeburg schenkte. Mökern ist noch heutzutage wohl bekannt. Steinboge ist Stekeby im Zerbstischen an der Elbe.
16. Wisenberg, Cossewis, Dobin, Wittenburg, Zane, Alftermunde. Sie kommen alle vor in einem Diplom nach dem J. 1180. wo Waldemar, Bischoff von Brandenburg, die Besitzungen des Klosters Liezecke be- stätigt und sagt, daß der Präpositus der Marienkirche auf dem Berge Liezecke die Aufsicht über die Kirchen und das Archidiaconat von den brandenburgischen Bischöffen gewöhnlich erhalte, und daß er sogar die Stelle des Bischoffs vertrete in allen Kirchen, unter der Elbe und Havel gelegen. Das Archidiaconat aber namentlich erstreckte sich über die Burgwarde Loburg, Wiesenberg, und an der Elbe über die Burgwarden Cossewis, Dobin, Wittenburg, Zane, Alftermunde. Wiesenberg ist jetzt Wiesenburg ein Schloß, welches Albert der Bär gegen die Slaven soll erbaut und verschantz haben. Cossewis ist

ist Coswig, ein bekannter anhaltischer Ort; es hatte sonst eine Burg. Dobin, ein Flecken nahe bei Wittenberg, wo man noch Ueberbleibsel von der Burg der Herren von Dobbin sieht, die im J. 1215 florirten. Zabna ist ein noch bekannter Ort. Alstermunda, — an der Mündung der Elster gelegen, heißt jetzt Elster und zeigt noch die Ruinen eines alten Schlosses.

17. Schillau. Im J. 1091. wurde der Kirche zu Meissen von Kaiser Heinrich IV. ein Privilegium über Mokoze, Pogaance und über vier andere in Burgwarde Schillau befindlich, ertheilet. Es war gegeben zu Mantua im 26 Jahr seiner Regierung. Wo diese Burgwarde gewesen seyn mag, ist ungewiß. Es giebt nichts als ein Kloster Schillen noch.

18. Dalgawis, Dobrus und Zizno. Sie kommen vor in einem Diplom vom J. 1228. das als ein sehr schätzbares geographisches Denkmal anzusehen ist. Es werden darinnen die Grenzen des Bisthums Meissen und des Königreichs Böhmen von einander geschieden ^{d)}.

Es lautet nach einer Uebersetzung so:

Im Nahmen der unzertheilten Dreyfaltigkeit. Wir Wenceslaus der Jüngere, König in Böhmen. Demnach unser allerliebster Herr Vater, Ottocarus, der Allerdurchl. König, den Gebrechen und Irrung, welche sich mit dem Ehrwürdigen Herren Brunen, Bischoff zu Meissen, von wegen der Güter, Grenz und Reinnungen zwischen Zagost und Budissen erhaben, den Edlen Männern, Burchardo von Gnaschwig, Bernharde von Cameng, Reinharde von Wisthow,

d) Fabricius erwehnt dies Diploma in den Annalen der Stadt Meissen. p. 105, mit den Worten nur: A. 1213. Bruno II. praeful cum Premislao rege Boëmia, negotium de finibus inter Budissinam & Zagostam transigit.

thow, Schwizero von Theelen, Christiano von Gerlach von Landskron, Rudolpho von Godan, Hermanno von Lubecho, Florin von Gorlitz, bey schuldig gethanen Eidespflichten zu unterscheiden befohlen. Und weil denn selbemanne gemeldter Orte Grenzen einträchtiglich unterschieden, als halten wir genehm und bekräftigen das mit gegenwertigen Briefe und unsern angehengten Siegel ernstlich aus Unser Königl. Gewalt und Autorität gebietend, daß solche Unterscheidung unverbrüchlich gehalten werde beyde in nuerbaueten Gütern, und die da noch möchten gebauet werden, samt allen Zugehörungen, wie mit mehrern verzeichnet. — Von der Myza ^{e)} gegen Pohlen ^{f)} gerichtß biß auf den Berg 1. Jozwincha, von demselben biß auf die Hügel Ramenikaplidwa, von der biß in die Ecke Jakitsipozkafi, 2. fürder biß auf den Berg Sizow, von dannen biß in Mohlich, 3. ferner biß an das Begräbniß Wintthopiz, 4. von demselben biß an den Bach Quiez (Queiß), daselbst ist eine Unterscheide aufgehöret, denn die Meinung zwischen Jagost und Pohlen noch nicht ergangen. Item gegen Böhmen von dem Berge 6. Schwedinz ^{g)}, auf dem Bischowe dem größten, von dannen in Zuchidol, fürder biß an den Fluß Kohnow (Konau), fürder biß an den Meiß ^{h)}, von der Meiß hinauf biß an den Ort, da die Cameniza hineinfließt, biß zu End, da sie entspringt. Alles was in diesem Zirk begriffen, stehet dem Bischoff von Meissen

e) Myza, die Meisse, ein Fluß in der Lausitz.

f) Polonien ist hier Schlessen, das ehemals ein Theil von Pohlen war, ehe es von Pohlen abfiel und sich der böhmischen Hoheit unterwarf.

g) Es giebt noch zwei Flecken, Groß- und Klein-Schwednitz an der Lube, so durch Pöbau fließt; so giebt es auch noch Groß- und Klein-Bischdorf an der meißnischen und gdelitzischen Grenze.

h) Cameniza, ein Bach der stüß in die Meiß ergießt, bei Chemnitz und Bischdorf.

Meißen zu. — Vom Burgwardo Dalgawitz, des Orts, da die Lubana und Ostconissa zusammenfließen, bis zu dem Fluß Pestow, welcher in die Ognosnizam fließt, und bis zu derselben Ursprung, von dannen bis an den Steig Bethozkinga und bis auf den Berg Ihenagora ⁱ⁾, von dannen bis an den Ursprung des Flusses Cameniza und an desselben Fluß hinab, bis an die Unterscheid Zagost und Budissen, von dannen bis an das Wasser die Sprew genannt, welche fließt durch Gerhardsdorff ^{k)}, den Fluß hinab bis an den alten Weg nach Jawornich ^{l)}, und von demselben Wege gegen Hubsin in die Sprew, die da durch das Dorff Salom fließt, an demselben Fluß hinab bis in den Bach Jedla, und den Hügel, so gerichts gegenüber liegt. Von dannen bis an die Steige, da man nach Glusfina ins Thal gehet und durch dasselbe Thal bis in Lubanam. Und alles, was nun in diesem Umkreiß beschlosssen, gehöret zum Bisthum Meißen. — Vom Burgwardo Dobrus ^{m)}, vom alten Fels jenseit der Sprew Damboronsbrod, von dannen bis auf den alten Steig, da man nach Welethin ⁿ⁾ geht, und also auf demselben hin bis gen der Sebenizam ^{o)}, an dem Ort, wo vor Alters ein Einsiedel oder

i) Ist Hirschberg. Nicht weit von Ebbau ist ein Berg dieses Namens.

k) Ist Gerisdorf in Böhmen, nicht weit von da, wo die Spree entspringt.

l) Ist Jewernick bei Soland.

m) Es ist heutiges Tags noch ein Ort Obberschau eine Meile von Bauzen, sonst auch Dobrisch genannt. Auf dem sogenannten Burgberg sind die Ruinen von der alten Burg des Bezirkes noch übrig.

n) Ist das heutige Wilthen, das sonst den Herren von Haugwitz gehört.

o) Ein bekannter Bach, wovon das Städtchen Sebenitz den Namen hat.

oder Cläufner gewohnt ?). Item von der andern Seite, von dem Hügel, der da liegt zwischen Kofferitz ²⁾ und Nowozoditz, bis ins Wasser, die Zeherre genannt, bis auf den Djum, von dannen bis auf den großen Weg nach Neukirchen ¹⁾ bis an Rothfleßigen, an den Fluß hinab bis in Wazonizam: fürder bis an Elzow und auf den Berg Buchswagora ³⁾, von dannen bis auf die Höhe des Berges, da der Bach entspringt Welowiza und Zalawina, von dannen bis an Geburzam den Fluß hinauf, bis an den Ort, da der ehe gemeldte Cläufner gewohnt. Was in diesen Reizen und Bezirk begriffen, gehöret zum meißnischen Bischofthum. — Item vom Burgwarde Jizno ⁴⁾ durch den Steig von Sizen bis in die Godowizam (Bach), von dannen bis auf den Berg Cessau ⁵⁾, von demselben auf den Hügel, neben dem Wege, da man nach Budissin gehet, Zochau von demselben Wege bis an den Weg zu Sünthersdorff, von dannen bis an den Fluß Gucz und in den großen Fluß, von Gucz in die Kadel und in die Lamengora ⁶⁾, von dannen bis auf die Höhe des Berges zwischen Poczin und Lipowagora, von dannen gen Pelitopoch, und also fort bis in die Wazounizam, von dannen bis auf den Jfeneberg, von dannen bis an den Ort, da die Lawen ⁷⁾ und Poliza

1) Dieser Eremit ist lange im Andenken geblieben. Ein Ort in Böhmen an der Sebenitz heißt sogar noch Einsiedel.

2) Ist das heutige Goffer, bei Neudorf.

3) Flecken an der Wesenitz, dabei auch ein Berg liegt, wo Rothflößchen vorbei fließt.

4) Ein Buchenwald bei Neukirchen.

5) Jetzt Seitschen. Eine Schanze ist noch übrig.

6) Jetzt der Kunsberg.

7) Jetzt der Lämmerberg bei Neukirchen.

8) Die Lawe ist die Elbe.

Poliza zusammenfließen, an dem Fluß Poliza hinab, bis die Lozna darein rinnt, von der Lozna bis in die Sabnizam, und alsofort bis an den Ort, da die Vermahlung gelegen, gehören dem Herrn Könige. — Item das sind die Reinigung und Mahlzeichen, welche unterscheiden Godaw und des Königs Gebiet. Von dem Ort des Steigs von Sizen durch die Vermahlung Rudel, Caminagora, Delitoboch und an der Lozni hinab bis an die Sabenizam, von dannen bis da die Lozno entspringt, und fürder hinab, bis da sie in die Wazonizam fließt, von dannen bis an den Erlbusch, von dannen bis auf den Berg Seifko und fürder an Hirschbach *) bis an die Nedern, welche durch die Seligenstadt fließt zwischen Frankenthal und der Harth, von dannen mitten in den Pfuhl, welcher ist zwischen Rannau und Giselbrechtsdorff †) von dem Ort bis an Weissenstein und bis an den Brunnen nahe bey Tutiz, von dannen bis in die Trebnizam, alles, was zwischen diesen Mahlen gelegen, gehöret zum Bischoffthum Meissen. Item zwischen Priskiz (Prischwitz) und Camenz durch den alten Weg, da man von Budissen gehet nach der Elbe an dem alten Gestade jenseits der Alestra und alsofort bis in Tieffenthal, von dannen bis jen der Polkniza, von der Polkniza bis zu dem Ort, da die Luffne dreinstießt, bis unten an den Berg Rasbewitz, und bis an den Steig Privilzta, von dannen an dem Berge und Steige hinab nach Budissin in die große Polknizam, und auf demselben Steige bis an die kleine Polknizam, von dannen an den Fluß Luffin, bis da derselbe entspringt, von dannen in Jarwor, und an den Jarwors Fluß hinab, bis an die alten Necker, so vorzeiten gebauet ic. Bekräftigen solches bey Königl. Mann und Frieden.

Die

*) Noch im heutigen Amte Stolpen.

†) Das jetzige Weismannsdorff.

Die Grenzabtheilung, vor der es viele Uneinigkeiten gab, geschah mit Genehmigung Alberts, Herzogen zu Sachsen und Dietrichs, Grafen zu Brene. Es folgt übrigens aus dem Diplome noch, daß der Strich Jagost zwischen Bawgen und Böhmen gelegen, daß von vielen Flecken heutzutage keine Spur mehr ist, und daß Städte und Flecken mit Flüssen damals öfters gemeinschaftliche Namen gehabt haben.

19. Sulza und Tschwiha. Der Ort Sulza selbst hatte schon 1064 ein Kloster, das mit der Zeit in ein Collegium Canonicorum verwandelt worden ist. Sulza liegt in Thüringen an der Ilm und ist durch seine Salzsiederei sehr bekannt. Es umgeben den Ort von allen Seiten Berge, davon der eine die alte Burg heißt.

In der Burgwarde Tschwiha lag der Flecken Widotha. Dieser könnte seyn Wita an dem Bach gleiches Namens, der bei dem alten Schloß Schönburg in die Sale fließt.

20. Langenberg. Sie wurde im J. 1060. von Kaiser Friedrich der Kirche zu Raumburg eingeräumt; und zwar heißt es im Diplome — wegen treuer Dienste Eberhards Bischoffe zu Raumburg überlassen wir als Eigenthum der Kirche zu Raumburg die Burgwarde Langenberg an der Elster, in der Graffschaft des Markgrafen Ottos mit allem Zubehör u.

21. Schonburg. Die Burgwarde war 1311. bekannt. Die Ueberbleibsel von der Burg sind noch zu sehen auf dem Wege von Weisensfels nach Raumburg.

22. Walahusin. Walhausen ist noch eine bekannte Stadt in Thüringen am Helm, wo sich im zehnten und elften Jahrhundert immer die Kaiser aufhielten. Wir besitzen die Walhausischen Alterthümer von Jo. Ge. Leulfeld

feld beschrieben, die dies umständlicher erzählen. Im J. 1029. überließ Kaiser Konrad auf Bitte seiner Gemahlin Gisla und anderer, einem Clericus mehreres Land, darunter auch etwas aus der Burgwarde Walahusin.

23. Ranis, Nienburg, Transmilda und Hazzelkenrod.

Ge.

3.

Kurze Geschichte
des Pleisner Landes ehe es an Meissen kam,
nach Schöttgen.

Der Fluss, die Pleiße, gab sowohl einem Strich Landes als einer Stadt ursprünglich den Rahmen. Altenburg hieß früher nicht so, sondern gemeinhin Plisni. Dieser Strich begriff erst nur das heutige Altenburg, Schmolne und Adelhau. Graf Bruno gründete im J. 1127. das Kloster zu Smolne, das nachher nach Pforta verlegt wurde; daß er aber selbst den dritten Theil des Striches besessen hätte, läßt sich nicht beweisen, nur vermuthen. Man möchte ihn daher weniger richtig einen pleisner Grafen nennen, indem er immer ein Graf im Pleisner Lande seyn konnte *). Es gab nemlich damals in Sachsen eine doppelte Art Grafen: Grafen von Geburt, und Grafen, die es

*) Deren gab es mehrere im Pleisner Lande, ehe die Kaiser von diesen Grafen die Besitzungen bekamen und ihre Oberlandrichter über die ganze Pleisner Pflege einsetzen konnten.

es bloß ihrer Charge nach waren. Die letztern waren vom Kaiser als Oberherrn eines Landes zu Befehlshabern über gewisse Bezirke eingesetzt, und hatten die Obliegenheit, von den Unterthanen die Abgaben einzutreiben und sie wider feindliche Anfälle zu schützen, und dieses war auch der Fall, da die Kaiser das Meißner Land innen hatten. Diese Charge war keinesweges erblich, da der Kaiser solche Grafen nach Gefallen ab- und einsetzen konnte. Die gebohrnen Grafen waren die, welche ansässig waren, Acker besaßen und Leibeigne unter mancherlei Erwerbmitteln an sich brachten. Die deutschen Kaiser waren einige Zeit lang selbst im Besitz des Meißner Landes gewesen. Von ihnen, glaubt man, sey es unmittelbar auf Wiprecht von Groitzsch, den Helden seiner Zeit, übergegangen. Die Geschichte selbst bestätigt dies nicht genug. Würde auch dies in Zweifel gezogen, so behauptet doch Schmidt in der Zwickauischen Chronik, daß Wiprechten die Stadt Zwickau geschenkt worden sey, und zwar von Heinrich IV. Andere meinen, daß Wiprecht, Heinrich V., als er mit seinem Heere in Pohlen und Schlessien eingebrochen, mit Chemnitzern und Zwickauern sogar zu Hülfe gekommen sey. Der Stadt Zwickau geschieht zuerst in einem Diplom vom Jahre 1118. sichere Erwähnung. In dem Jahre stiftete die berühmte Gräfin Bertha, Wiprechts Tochter, und Dedos, Konrads des Großen, Bruders, Gemahlin, zur Ehre der Maria eine Parochialkirche in Zwickau, welche Dietrich Bischoff zu Naumburg auch einweihete. Es läßt sich daher wohl schließen, daß Zwickau Wiprechten von Groitzsch gehdret habe. Unter welchen Verhältnissen und mit welchem Rechte es an ihn gekommen seyn mag, ist unbekannt. Gewiß hingegen ist, daß im J. 1125. oder 1136. Kaiser Lothar ein Kloster zu Chemnitz erbauet, und daß er jene Stadt zugleich unmittelbar besessen hat, mithin im gewissen Besitz des Meißner Landes gewesen. Nach der Zeit soll ein gewisser Graf Rabbodo das Meißner Land, oder doch einen großen

großen Theil davon, inne gehabt haben. Arnold sagt: Im Jahr 1209. ist in Albenburg ein Reichstag gehalten worden, unter dem Nahmen Plisne, zur Zeit, da der Kaiser dieses große Eigenthum des Grafen Rabbodo nebst dem Schlosse Leisnitz und Colditz, welches alles Kaiser Friedrich von gedachtem Grafen um 500 Mark Silbers an sich brachte, in Besitz hatte. Rabbodo war entsprossen von den Grafen Abensberg in Bayern, deren Genealogie ein gewisser Joh Aventin und Wiguleus Hund beschrieben hat ^{a)}. Mathilde, Dedos, Markgrafen zu Meissen und Berthas Tochter, war seine Gemahlin, die schöne Enkelin Wiprechts von Groitzsch. Er lebte eigentlich im Jahre 1160. und wird in einem Diplome Kaisers Friedrich I. Advocatus Burgi Bambergensis genannt. Im J. 1168. war er, als der nemliche Kaiser die Gerechtsamen des Bisthums Würzburg bestätigte, einer von den anwesenden Zeugen ^{b)}. Rabbodo kann kein so unbedeutender Graf gewesen seyn; sein Ansehn war bei den Kaisern wichtig und sein Geschlecht berühmte. In einer Urkunde vom J. 1157. gestehet Kaiser Friedrich, daß er vom Grafen Rabbodo gewisse Besitzungen, theils durch Erbschaft, theils durch eine nicht geringe Summe baaren Geldes an sich gebracht habe, nemlich das Schloß Eignach mit dem Lehnguthe des Burggrafen Heinrich und allen Einkünften, das Schloß Colditz mit Gütern und Lehnen, so an der Zahl 20 Flecken betruhen, die Veste Lutzche nebst Markt und übrigen Renten, Zolen, den Berg Glizberg mit Zubehdr, den Berg Gönzege und das Schloß Moringen. Alle diese wurden kaiserliche Allodialgüter. Da der Kaiser seinem Enkel Heinrichen, Herzogen zu Bayern und Sachsen, einige diesem Fürsten bequem und nahe gelegene Besitzungen überlassen, so war er auf der andern

a) Jo. Aventinus in epitome germanica Chron. Bavar. und Hundius in Stemmate Bavar.

b) cf. Frisii Chron. Wirtzburg. p. 519.

andern Seite als Mehrer des Reichs verbunden dem Kaiserthum andere dafür einzuverleihen. So kamen jene Stücke des Pleißner Landes an die Kaiser. Ums Jahr 1172. erbaute Kaiser Friedrich I. auf einem Berge bei Altenburg ein Augustiner Kloster und übergab ihm vier Hufen Landes nebst dem Gute Crebeschowe zum freien Eigenthume. Der Kaiser unternahm dieses nicht ohne den Rath und der Beihülfe seiner Getreuen Hugos von der Warthe, eines Pleißner Landrichters, Rudolphi von Altenburg, seines Marschalls, und Utos, Bischofs zu Raumburg. Die Gerichtshölfe, Förster und andere Diener wurden angehalten, die Freiheit dieses Klosters nie zu beeinträchtigen. Der kaiserliche Befehl deshalb enthält drei Merkwürdigkeiten; denn erstlich wird in demselben die Benennung des Pleißner Landes zuerst gefunden, zweitens erhält darin dieses Land eine andere Gerichtsverfassung, drittens wird Altenburg zuerst eine Reichsstadt genannt. Das merkwürdigste was nach der Zeit vorkam, war, daß A. 1192. Kaiser Heinrich VI. die Kirche zu Zwicau nebst Zubehör dem Kloster zu Bosausge (Boskau) wiedergab, welchem es Bertha A. 1118. einverleibt hatte, und wovon es mit der Zeit abgerissen worden war.

Im Jahr 1209. hielt Kaiser Otto IV. zu Altenburg einen Landtag, oder vielmehr einen Reichstag. Es erschienen auf demselben die Meißner, Pleißner, Polen, Böhmen, Ungarn. Man that viele wichtige Dinge ab und bekräftigte den gemeinen Landfrieden aufs neue. Nachdem er glücklich beendigt worden, soll der Kaiser nach Braunschweig gegangen und das Pfingstfest daselbst gefeiert haben. Die Kaiser hatten in dem Pleißner Lande, nachdem sie sich völlig eigen gemacht, ihre Landrichter, unter denen Heinrich von Kolbitz im J. 1210. berühmt war. Unter den kaiserlichen Vasallen aber, deren es noch viele in diesem Lande gab, befanden sich vorzüglich Albert von Arnstein, Gebhard, Burggraf von Leisnig, Albert, Burggraf von Altenburg,

tenburg, Gungel Napifer, Heinrich von Colbig, Heinrich von Wida, Heinrich von Dastwels, Heinrich von Cremasowe, Herrmann von Schoneburg. Es scheint, als wenn das Landrichteramt von einem dieser Vasallen auf dem andern gekommen wäre; denn A. 1222. war kein Edler von Koldis mehr Landrichter, sondern Kaiser Friedrich II. verordnete statt einem zweie, und machte dazu Engelhardten, Bischof zu Raumburg, und Heinrichen von Crimaschowe *). Das Jahr darauf erhielt Günther, Heinrichs Sohn, die Würde des Oberlandrichters allein, und behielt sie sehr lange, indem er A. 1244. noch erwehnt und besonders wegen seinen Schenkungen an die Klöster gerühmt wird. Im J. 1248. ward Volrad von Koldis Oberlandrichter, und er war der letzte, welchen der Kaiser einsetzte. Nach der Zeit erhielten die Markgrafen von Meissen das Pleisner Land vom Kaiser. Friedrich der Gebirne hatte in seinen Feldzügen von den römischen Kaisern viel Schaden erlitten, zum Ersatz hielt er sich nun an das Pleisner Land. Die drei Haupt- und Reichstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau hielten auf es zu seyn, und so kam das Pleisner Land zu Anfang des 14ten Jahrhunderts völlig unter die Vorherrschaft der Landgrafen in Thüringen und Markgrafen von Meissen.

4. Ges

*) Die Stadt Crimmitschau gehörte nebst einem großen Distrikt denen Herren von Crimmitschau im Pleisner Lande. Heinrich stiftete in dieser Stadt ein Kloster.

G e s c h i c h t e der Burggrafen zu Magdeburg.

Ursprünglich waren die Grafen ihrem Ansehn und ihrer Bestimmung nach sehr verschieden. Es gab Pfalzgrafen, die in der Residenz der Kaiser die Gerichtsbarkeit und andere Obliegenheiten versahen; Burggrafen, die in den kaiserlichen Festen sich befanden; Landgrafen, so im Innern der Provinzen die Oberrichter, Markgrafen, welche gleichsam die Grenzcommendanten waren, und andere nach Verschiedenheit der Umstände mit verschiedenen Vorzügen besetzt. Jetzt ein Mehreres von den Burggrafen.

Die Burggrafen kommen in der Geschichte unter mancherlei Namen vor. Der lateinische Text des Sachsenrechts nennt sie *castellanos perpetuos* — immerwährende Schloßherren — auch Burgvoigte und Voigte schlechthin, vid. art. 17. Weichbild: „Und wird darum beklaget vor den Voigt, das ist, vor den Burggrafen.“ Ferner heißen sie in demselben Rechte *advocati inf feudati*, und oft bloß *comites*. Burggrafen waren daher eigentlich Oberherren, vom Kaiser eingesetzt über die Festen und Burgen zu wachen, und zu gebieten über die dazu gehörigen Distrikte und Städte, Recht zu sprechen und Ordnung daselbst zu erhalten. Weil aber zu den ältesten Zeiten, wo die Kirchen von den Großen mit unbeweglichen Gütern sehr bereichert wurden, es durchaus die Religion nicht zuließ, daß die Oberherren in der Kirche mehr als ihre Religionspflichten über sich nehmen und aus ihrem heiligen Wirkungskreis schreiten konnten; so bekamen weltliche Personen über die Kirchengüter die Aufsicht, welche man mit dem Namen *Advocati* oder *Vicedomini* belegte, und verband mit dieser Aufsicht

Aufsicht, eine ihnen zustehende obere Gerichtsbarkeit in dem zu der Kirche gehörigen Bezirk. Weil denn nun daher in größern Städten, wo die Vornehmsten der Kirche, Bischöffe und dergleichen residirten, auch Schlöffer und Burgen bestündlich waren, welche die Kaiser sich vorbehielten, so war niemanden als ihnen selbst die Aufsicht über die weltlichen Verhältnisse der Kirche anvertrauet. Bei den überhandnehmenden Besitzungen, so zu den Kirchen geschlagen wurden, war es dem Kaiser unmöglich, solch eine Verwaltung überall in eigener Person zu führen, sondern er war genöthigt, Personen an seine Stelle zu setzen, die derselben vorstehen mußten, und dahin wies er die Burggrafen an. Dergleichen waren, als die erstern mit, der Nürnbergische und Rotenburgische Graf. Es ist nicht zu leugnen, daß mit der Zeit, da die Kaiser es erlaubten, auch oft durch die Finger sehen mußten, die Bischöffe sich selbst ihre Burggrafen und Advokaten gesetzt, und daß selbst weltliche Fürsten in ihren Erbländern sich dergleichen erwählen haben mögen, wozu eine eigne Erörterung nöthig ist.

Zu welcher Zeit das Wort Burggraf aufgekommen seyn mag, ist sehr ungewiß. Kranz sagt, zu Zeiten Karls des Großen sey es nicht üblich gewesen, und ihm stimmen Gryphand. d. Colossis Weichb., Schurzfleisch und Saggittarius bei, wiewohl letzterer meint, daß es früher dergleichen Grafen gegeben, ehe sie unter dem Nahmen Burggrafen bekannt gewesen. Ueberdies läßt sich beweisen, daß oft und fast gemeiniglich diese Grafen zugleich comites pagi, Obriste Landvoigte, Landrichter gewesen. Lehm. Chron. Spir. L. 2. c. 18. Man sieht aber auch aus dieser Speierischen Chronik, daß zu Zeiten der fränkischen Könige und Karolingiker der Nahme Landgrafen nicht bekannt gewesen, wo es heißt: Derer Grafen sind nur dreyerley, unter der Carolinorum Regierung, Pfalzgrafen, Grafen und Centgrafen, und weder Marktgrafen, noch Landgrafen im teutschen Reich zu befinden. Wahrscheinlicher ist, daß der Nahme

Nahme unter den sächsischen Königen und Kaisern, zu dem Zeitalter der Otone, aufgekommen sey. Eine Menge der ältesten Burggrafen führen Godast und Albin in ihren Werken auf. Es hatten die Burggrafen einen höhern Gerichtshof als die Markgrafen, wiewohl diese in geringfügigern Streitigkeiten Recht sprechen und entscheiden konnten.

So wäre das Nöthigere von den Burggrafen für unsern Zweck gesagt. Einer der vornehmsten Burggrafen war unstreitig der Burggraf zu Magdeburg. Er kommt in der Geschichte unter verschiedenen Benennungen vor. Der Verfasser des Chron. montis ser. ad a. 1136. und der Chronogr. Saxo ad a. 1131 und 1136. betiteln ihn den Magdeburger Praefectum im Magdeburgischen comitatu. Ferner sagt dieser Chronograph, daß ein Friedrich ums J. 968. die Präfectur verwaltet habe. In der Schrift von der Gründung des Klosters zu Bzau (Pegau) ums J. 1124. heißt das Burggrafthum, praefectura in Magdeb. principalis, welches der berühmte Wiprecht von Groitzsch, so eben in diesem Jahr verstorben, rühmlichst verwaltete. Man liest in dem nemlichen Werkchen, daß Wiprecht auch Burggraf in Halle gewesen, noch den Worten: Wieperum in villa Halle Advocatiae causas administrasse. In der Hennebergischen Chronik von Spangenberg findet man die nemliche Benennung praefectura principalis von Magdeburg, in den Jahren 1159 und 1187., und man kann wohl vermuthen, daß diese besondere Betitelung einen Vorzug an sich anzeigen muß. Aus dem sächsischen Weichbild erfieht man, daß der Burggraf zu Magdeburg bald Obrister Voigt von dem Gotteshaus in Magdeburg — bald Oberste des Gotteshauses — bald höchster Richter zu Magdeburg — bald des Gotteshauses höchster Voigt geheissen, und die nemliche Funktion, wie gewöhnlich andere Burggrafen, über die Kirchenbesitzungen gehabt habe. In der einfachsten Benennung endlich kommen sie als Grafen an der Elbe vor.

Der

Der erste Ursprung von Magdeburg läßt sich nicht bestimmen, wenn wir uns von aller Fabel entfernen wollen. Weder ein Drusus, noch ein Julius Cäsar, der nie so weit kam, noch ein anderer Römer haben an seiner Entstehung Antheil. Daß hingegen zu den Zeiten Karls des Großen Magdeburg, unter welcher Gestalt es wolle, existirt habe, ist das erste Sichere, was wir von dieser Stadt wissen, indem sie in den Capitularien dieses Kaisers schon erwähnt wird — ad Magadoburg praevideat Hatto, bei der Gelegenheit, wo er in den Bezirken von Bardenwich, Schesla und Erfurth seine Missionärs bestimmt, ohne daß irgend dabei eines comes oder Grafen Erwähnung geschieht. Goldast aber meint, daß der Kaiser Grafen eingesetzt hätte, wo seine Missionärs festen Fuß zur Ausbreitung der christlichen Religion gefaßt hätten; jedoch war ihr Verhältniß mit der Kirche noch nicht dieses, wie nachher, und ihre Bestimmung war keinesweges noch die, wie bey den nachherigen Burggrafen. Sagittarius irrt sich aber sehr, wenn er den Missionär Hatto ohne Umstände selbst zu einem comitem oder Grafen macht. Bertius bestimmt hierin das Meiste, und wenn er Glauben verdient, ob er gleich seine Meinung mit keinem Beweise unterstützt hat, so hat seinen Nachrichten nach, Karl der Große die Burg zu Magdeburg erbauet, den Ort selbst verbessert, die Rolands säule daselbst errichtet, aber keinesweges sich es in den Sinn kommen lassen, ein Burggrafthum daselbst zu stiften.

Gewisser ist, daß nach Karls Zeiten Magdeburg von den umherstreichenden deutschen Horden, Sclaven, Vandalen u. dergleichen verwüster, ja wohl nach und nach ganz zerstört worden, so daß sich Heinrich I., der Wenden Erzfeind und Erverfolger, als er unter andern auch den ganzen Strich um Magdeburg diesem Volke weggenommen, in die Nothwendigkeit gesetzt sahe, seine Nachkommen auf Magdeburg wieder aufmerksam zu machen, wiewohl es nicht bekannt

kannt ist, ob zur Wiederherstellung der Stadt bei seinen Lebzeiten etwas gethan worden sey. Erst unter Otto dem Großen erhielt Magdeburg die Eigenheiten einer Stadt. Auf Verlangen und Anrathen seiner Gemahlin Editta, die den Ort zum Wahlort erhalten hatte, verfab dieser große Fürst ihn mit Mauern, Thoren und Gräben, und wußte ihn so zu erheben, daß er ihn zu seiner Residenz wählte und die erste Abtei nebst einem Kloster dafelbst stiftete, Witteskind. l. 2. deren Gründung ins Jahr 967. fällt. Otto war mehr willens, ein Bischof zu errichten, aber der Bischoff zu Halberstadt war ihm darin ganz hinderlich und entgegen. Während jener Einfälle der Wenden stand die Burg zu Magdeburg, welche ihre Commendanten oder Grafen hatte, und zur Schutzwehr wider die Feinde diente, daher Kranzens Stelle: „Bernhard war der siebente Bischoff zu Halberstadt, da der Burggraf zu Magdeburg die Obermacht an der Elbe, so wie der Pfalzgraf an dem Rhein hatte. Magdeburg war in den ältesten Zeiten bloß eine feste Burg von Fischerhütten umgeben, ganz einem Dorfe ähnlich. In diesem Schlosse haßten Burggrafen, Voigte, von denen, ob sie anfangs Sachsen oder Wenden waren, ungewiß ist. Es wollen einige Geschichtschreiber das Burggrafthum Magdeburg von Heinrich I. schon herleiten und zwar vom J. 928., aber dieses Angeben widerspricht sich selbst, indem Heinrich um diese Zeit schon verstorben war. Richtiger soll Heinrich I. im J. 930. einen gewissen Gero zum Burgvoigt in Magdeburg gemacht haben. Dieser Gero hatte zwei Söhne, Bernhard, welcher Bischoff zu Halberstadt wurde, und Gero, so an seines Vaters Stelle im J. 939. Burgvoigt geworden, und zwar auf Vermittlung vorhin gedachter Kaiserin Editta. Und dieser Gero II. ist der nemliche, welcher das Kloster Gererode stiftete, Markgraf in der Lausitz und in Brandenburg war, und durch viele tapfere Thaten sich auszeichnete. In seiner aufgefundenen Grabchrift wird er dux et marchio, Her-

jog und Markgraf genannt; Anno Domini, heißt es: DCCCCLXV. XIV. Kal. Jul. obiit Illustriss. Dux et Marchio Gero, hujus ecclesiae fundator, cujus anima requiescat in pace, Amen. — Aus alten und gleichzeitigen Urkunden ersehen wir nirgends, daß Gero Burggraf geheißen habe, sondern in einigen von Otto M. finden wir, daß Magdeburg comitatus genannt wird. Am natürlichsten läßt sich alles dieses dahin vereinigen, daß der Zusammenhang des Comitatus mit der Kirche zu Magdeburg, das ist, ein Burggrafthum im ältesten Sinne des Worts, dann erst entstanden ist, nachdem Otto I. das Kloster zu Magdeburg gestiftet und der Kirche einen advocatum bestellt hatte. Folglich schreibt sich der nothwendige und dem ganzen Verhältniß so angemessene Ursprung des Burggrafthums Magdeburg von Otto M. her. Es liegt hierin kein Widerspruch, als hätte nicht vorher schon ein comitat existiren können. Hierzu kommt, daß Otto die Kirche in Magdeburg so reichlich beschenkte, daß sie nach der damaligen Sitte nicht gut ohne einem advocato hätte seyn können. Nicht unwerth ist folgende Stelle zu lesen, so aus einem alten Manuscript in Magdeburg gezogen und wegen ihrer Sonderheit merkwürdig ist:

„Magdeburg hat vor Alters twe Richter gehat, tho werltlichen Gerichte den Borg Grafen nebst den Kayser, wente de entsetzet den Bann von Künning ane Mittel, und leit den Bann vort an den Schulteten, tho Gestlichen Gerichten hebbben de von Magdeburg den Bischoff nebst den Pabst: Nun ist das werltliche Gerichte tho den Gestlichen gekommen. Also dat de Bischoff oec Borggrafe ist geworden, das sind sacker de Kayser, und de Borgere also gy hds ren schüllen; duß schall man wetthen, dat dat Borggrafen Amt hß von Alter ein Graf hersschop gewesen, er dat Bischofdohm hier demacket ward, de Grafeschap leyet de Kayser, Kayser Henricke, und Kayser Otto syn Sone wente

wente de Grafeschop hörde en ohne Herrschop do das Rucke noch in Franken lag, Aber do dat Rucke in Sassen quam, da quam düße Stadt, und düße Graffschop, do dim Gottes Huße, also dat de Bischoff dat Borggrafen Amt solte lhen, und dat Gult, dat dartho horet, Aber den Bann sulte der Burggrafe an den Rucke sicken, up datt he richten mögte, ober Hand, und ober Halß: datt schaach darumme, dat de Burggrafe solte das Gottes Huß verfechten und helpen beschirmen, tho weltlicher Rechte: Wente te Bischoffe hetten in den tyden, lever Casale, wete Platen, an Predigten lever, wenn se Dagebingeten, So gengen o lever tho Chore, wenn se in die Heerfarth togen, Sie legen lever tho Schlapp Huße, wenn tho felde, So horden lever in den Psalter tho Dische lesen, wenn den Huzmann ob den chore blasen, und Finde roffen, darumme wort de Borggraffe den Gottes Huße tho Bogete gesant, und was des Gottes Huß Hdgeste Vogt genannt. „

Die Kaiser setzten die Burggrafen und gaben ihnen unmittelbar dazu den Bann oder die Criminalgerichtsbarkeit, daß die Burggrafen bei der Civilgerichtsbarkeit noch dazu die Belehnung von den Bischöffen nöthig gehabt haben, ließ sich aus der Urkunde wohl vermuthen, und kann ohne wichtigere Gegengründe nicht bezweifelt werden.

Auf dem Burggraf Gero soll im J. 961. Herrmann Billung, wie die besten Geschichtsforscher behaupten, gefolgt seyn. Die Auszeichnung dieses Helden, sein Muth und seine Thaten verhalten ihn dazu. Er ward überdies Graf von Lüneburg und führte in seinem Wappen einen blauen Löwen. Herrmann war damals noch nicht Herzog von Sachsen, wie ihn Otto I. zur Würde eines Burggrafen erhob. Seine Nachfolger in dieser Würde sind Lothar, Friedrich, Konrad und Manfred von Walbeck gewesen. Manfred blieb unter Kaiser Heinrich IV. im J. 1079. in der Schlacht bei Wülfenholz. Nach ihm kam Graf Dietrich und

und dann Udo von Brandenburg, der insgemein genannte Erul. Sein Sohn Udo und sein Enkel Heinrich sollen seine Nachfolger gewesen seyn, aber Spangenberg will von keinem Udo II. etwas wissen, und giebt gleich nach Heinrichs Tode die Herren von Querfurth als Burggrafen zu Magdeburg an. Burchard war unter ihnen der Erste, und wurde es auf Begünstigung des Kaisers Lothar. Nichtiger bestimmt, folgt nach Udos I. Tode ein Graf Herrmann, dann Wiprecht von Groitzsch. Wiprecht war Landvoigt in der Lausitz und Burggraf in Halle, wo er auch starb, während er Nachts von einer Feuerbrunst erweckt, mit bloßen Füßen in das Feuer gesprungen war, um es löschen zu helfen und so halbverbrannt das Bette suchen und unter heftigen Schmerzen im J. 1124. sterben mußte. Er stiftete das Kloster zu Pegau und liegt auch in dieser Stadt begraben. Graf Heinrich wurde nach ihm Burggraf zu Magdeburg, und dieser Heinrich ist Wiprechts Sohn, der im J. 1131. auf einer Reise nach Mainz mit Tode abging. In diese Periode treten erst die Grafen von Querfurth als Burggrafen zu Magdeburg ein. Burchard war der erste und hatte auf Empfehlung seines Bruders Konrad, Erzbischofs zu Magdeburg, diese Würde von seinem Vetter Kaiser Lothar, nachdem ihn das Capitul anerkannt, die Bestätigung zu dieser Würde ohne Widerspruch erhalten. Ein halbes Jahrhundert lang blieb das Burggrafthum Magdeburg bei dem Querfurtischen Hause, das zugleich die Grafschaft Mansfeld besaß. Der letzte dieser Burggrafen war Gebhard, welcher 1275. zur Regierung gelangte. Spangenberg erzählt uns die Sache in seiner Querfurtischen Chronik so: Gebhard und Burchard II. waren Brüder. Der Letztere hat anfänglich in Mansfeld seine Residenz gehabt, sich aber, weil er vor Gebhard, Burggraf zu Magdeburg gewesen, zu Rosenberg an der Elbe mehrentheils aufgehalten. Nach der Zeit, als er das Burggrafthum seinem Bruder überlassen, hat er sich allein seine Rosenberg vorbehalten, ein Schloß,

Schloß, das in einer Gegend lag, so ungemeinen Reitz für Burcharden hatte und das er allein zu seinem Ruhefig bestimmte. Daher kommt es, daß Burchard sich oft Burggraf zu Rosenberg in seinen Briefen schrieb. Burchard behielt für sich und seine Erben die Grafschaft Mannsfeld, und Quersurth erhielt sein Bruder *).

Erst unter den quersurth'schen Burggrafen scheint aus Zusammenstellung aller Verhältnisse das Burggrafthum Magdeburg erblich geworden zu seyn. Ein Mehreres hierüber zu bestimmen, dazu fehlen die Urkunden. Mit dem dreyzehnten Jahrhundert kam es an das Anhalt-sächsische Haus. Wir haben ein Diplom vom J. 1292. von Albert II., so zu Wittenberg ausgestellt, und das sich so anfängt: „Albert von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf von Brenna, Burggraf zu Magdeburg ic.“ mit welchem ein anderes auf dem Wittenberger Rathhaus befindlich vom J. 1293. hierin übereinkommt. Es war dieser Albert, Albert II., Rudolphs Sohn. Die Ursache, warum das Burggrafthum an das Herzogthum Sachsen kam, da doch Gebhard Söhne hatte, lag in dieses Burggrafen eigener Verschuldung. Gebhard ließ es sich einfallen, im J. 1284. mit seinen Leuten ins Jungfernkloster Helfte einzubringen, es zu berauben und andere Arten von Frechheit und Muthwillen daselbst zu verüben. Er gerieth daher in den Kirchenbann, und wurde seiner Aemter und Würden entsetzt. Kurze Zeit darauf, und zwar noch im J. 1284. hatte er das Unglück durch einen Steinwurf ums Leben zu kommen. Man begrub ihn in ungeweihte Erde, wo er bis ins J. 1286. liegen blieb. Kaiser Rudolph I., welcher seine Kinder mit Würden und Gütern wohl zu versehen wußte, setzte den Gemahl seiner Tochter Agnese nicht hintan, sondern wußte den Vortheil und

*) Burchard lebte bis 1313., und hieß gemeinlich, wenn seiner Erwähnung geschah, der alte Graf Burchard.

und die Gelegenheit zu benutzen, und belehnte seinen Eidam mit dem Burggrafthum Magdeburg, der Pfalzgrafschaft Sachsen und der Grafschaft Brenna. Die Verabhandlung dieser Belehnungen geschah im J. 1290. auf dem Landtage zu Erfurt. Wem anders konnte dieses Glück begegnen, als Herzog Albert II., der Agnese zur Gemahlin hatte, die außerdem alljährlich zweitausend Mark Einkünfte zum Nahlschlag von ihrem Vater ausgekehrt bekam. Kaiser Rudolph starb das Jahr darauf. Nach Alberts Tode blieb das Burggrafthum Magdeburg bei den Herzogen von Sachsen. Rudolph I. II. und III. folgten einander und hatten das Eigne, daß auch die Brüder dieser Herzoge den Titel Burggrafen führten. So befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Wittenberg ein Diplom, das so anfängt: Rudolph von Gottes Gnaden des Heil. R. R. Erzmarschall *), und wir Albrecht, sein Bruder, von denselben Gnaden Herzogen zu Engern, zu Westphalen, zu Sachsen und zu Lüneburg, Burggrafen zu Meideburg, Grafen zu Brenna und Pfalung, Grafen zu Sachsen. Der letzte ascanische Herzog endlich Albert III. theilte auf die nemliche Art den Burggrafentitel mit seinem Bruder. Nach Alberts Tode, der im Jahre 1422. erfolgte **), kam das Burggrafthum an Meissen, und zwar an Churfürst Friedrich den Streitbaren. Kaiser Sigismund belehnte diesen großen Fürsten auf

*) Die Herzoge schrieben sich noch nicht Churfürsten, ob sie es in der That schon waren; Rudolph III. führt zuerst den Titel Churfürst.

**) Der Irrthum, als habe Albert vor seinem Tode das Burggrafthum an die Bürger zu Magdeburg verkauft, wie es in der Chronik dieser Stadt heißt, wird von Casspar Hörn sehr gut widerlegt; vid. ej. tract. de Burggrav. Magd. indem er nicht leugnet, daß Albert viele von den dazu gehörigen Besitzungen veräußert haben kann.

aufs neue (feudi lege, wie es heißt), mit dieser Würde. Der Lehnbrief hierüber ist in Albins Chron. misn. t. 16. zu lesen; wo man zugleich sieht, daß er das gemeinlich damit verbundene Grafgedinge zu Halle erhalten. Bei jedem neuen Burggrafen war die kaiserliche Belehnung gewöhnlich und nothwendig, und geschah auch jedesmal bei den Nachfolgern Friedrichs mit der jedesmaligen Unterschrift des Erzbischofs zu Magdeburg. Zu bewundern aber ist, daß Friedrich und seine Nachfolger, wiewohl sie alle belehnt gewesen, doch den Titel eines Burggrafen nicht geführt haben. Ihre Rechte auf diese Würde waren bereits gesichert, mochten auch gleich mit der Zeit viele von den sonst dazu gehörigen Besitzungen davon abgekommen seyn. Friedrich II., Wilhelm und Friedrich der Weise gaben sich mehr als zu viel Mühe, das sonstige Eigenthum wieder dazu zu bringen, aber immer war der Erzbischof dagegen. Johann Friedrich erst sah, daß er durch Nichtgebrauch endlich gar alle Rechte auf jene Würde verlieren könnte und er that wohl, daß er a. 1538. wieder anfüng den Titel eines Burggrafen zu führen, so viel ihm auch der Erzbischof zu Magdeburg bereits schon Widersprüche machte. Er löste sogar die Herrschaften Sommern und Elbenau ein, die von Alberts III. Zeiten her noch verpfändet waren. Am meisten eiferte dagegen der Cardinal Albert zu Brandenburg, welcher Sachsen das Burggrafthum ganz zu entreißen gedachte. Durch ein Gutachten von Seiten verschiedner Reichsfürsten aber wurde die Sache zum Vortheil des Churfürsten entschieden. Der Vergleich selbst geschah zu Zerbst; daher er auch in der Geschichte der Zerbster Vergleich heißt. Joachim, Churfürst von Brandenburg, Herzog Heinrich von Sachsen, Georg und Johann, Markgrafen zu Brandenburg und Philipp Landgraf von Hessen waren die Schiedsrichter. Das hieher Gehörige aus ihrem Spruch war dieses:

„Dies

„Dieweil wir dann befinden, und dafür achten, daß dem Churfürsten zu Sachsen das Burggraffthum Magdeburg und Grafengeding zu Halle, damit sein Lieb, als ein Churfürst zu Sachsen, von dem heil. Röm. Reich belehnet, und derowegen desselbigen Tituls zu gebrauchen, zusiehet, daß auch sein Lieb auf eines Erzbischoffen zu Magdeburg Ansuchen, zu jedemmal, wann sich die Personen des Schultheißen oder Salzgräven verändern, den Bann dem Schultheißen des Burggerichts vor dem Roland und dem Salzgräven des Thalgerichts zu Hall, vermittelst gewöhnlicher hergebrachter vereybung gegen der alten Gebühr, nemlich, einer Lageln süßen Weins, zu befehlen fug haben, auch zu befehlen verpflichtet seyn, auch derothalben den Schultheißen und neuen Schöppen vor dem Roland, so oft einem Schultheißen der Bann befohlen, einzuweisen und beyde Schultheißen und Salzgraffen mit dem Bann, durch gewöhnliche Lehenbriefe zu beleihen fug habe, doch also, daß der Salzgrawe dargegen Neversbriff, dem Churfürsten zu Sachsen von sich geben, unverpflichtet bleibe, daß auch Schultheißen und Salzgräven, zur Folg solches empfangenen Befehls, und nicht ehe die peinlichen Sachen, so sich in der Stadt Halle und dessen Reichbild zutragen, und an obgedachte beyde Gerichts Stül Klageweis gelangen, zu richten Macht haben, daß auch die peinlichen Sachen, wenn sie rechtlicher Ausföhrung bedürfen, an solch Gericht gehören, doch daß damit dem Burggrafen zu Hall das Burggrafengeding drehmal im Jahr in peinlichen Sachen zu üben, wie befugt, unbenommen sey. So bitten wir derothalben freundlich, weß seyn Lieb zu Verhinderung oberberührten des Churfürsten zu Sachsen Gerechtigkeit, dagegen mit Zulassung der Appellation in peinlichen Sachen oder anderer Verunruhigung fürgenommen hätte, daß seyn Lieb darvon freundlich abstehe, und den Churfürsten zu Sachsen, als ein Burggraffe zu Magdeburg, die Banns Befehlung dem Schultheißen eyaner Person thun wolt, an

die Statt, da er zuvor gestanden, damit seyn Lieb, wie vor alters, darumb reitten möcht, wiederumb setzen lassen wolte. Heruierumb so befinden wir, und achten, daß genannter Cardinal und Erzbischoff nachfolgender Ding besugt, oder in Besetz sey. Nemlich daß sein Lieb ic. und dessen Nachkommen, den Schultheissen daselbst zu Magdeburg verreyden, bestätigen ic. und seiner Lieb Beding daselbst sitzen, hegen und vor Gericht solches ausdruffen lassen möge. Aber zu Hall möchten sein Lieb ohne Erwehnung berährten Titels, Schultheiß und Salzgräfen auch einweisen, und in seiner Lieb Nahmen, so viel es die bürgerlichen Sachen belanget, verreyden und bestätigen lassen. Daß auch sein Lieb dieselben Schultheissen und Salzgrafen in allwege zu setzen und zu entsetzen haben, auch dem Salzgrafen und Schultheissen ihr Amt darauf, vermdg der gewdhalichen Lehenbriefe leihen, und dagegen Reversbriefe von ihnen, wie von Alters, empfehen. Wann auch der Schultheiß in bürgerlichen Sachen zu Gericht sitzen will, so mag und soll er dem Voigt zu Siebichenstein den Tag zuvor gläublich ankünden lassen, bey dem Gericht zu seyn, desgleichen, daß der Cardinal, als ein Erzbischoffe zu Magdeburg, die Bussen Gewet, und andere Gefälle von allen Sachen die bürgerlich seyn, oder durch den Rath und Schultheissen sämptlich burgerlich gemacht worden weren, von dem Schultheissen, dieweils der Salzgrafe, derowegen nichts von sich zugeben, verpflichtet, berechnet nemen, und die Helfste davon, zusamt der Gerade und Hergewett, so obgedachten beiden Gerichten heimgefallen, vollkümnenlich empfehen lassen muß. Daß auch sein Lieb in Bewehr seyn, daß dieselbig, als ein Erzbischoffe zu Magdeburg, diejenigen, so mit öffentlichen oder befäntlichen Unthaten, die Relegation verdienet, dem Rath zu Hall zubefehlen, ohne vorhergehende Erkenntniß, des Rolands oder Salzgräfengerichts zu verweisen. Doch in alle Wege unschädlich, was ein Rath zu Halle derjenigen halben, so durch öffentliche
oder

oder bekannte Verwirkung, den Pranger, Halsseifen, Stauspenkschlägen, oder die Verweyhung verschuldet, als vor sich selbst, ohne vorgehend rechtlich Erkenntniß, zu thun befugt seyn möcht. Darauff wir auch mit gemelden Churfürsten freundlich verfügen wollen, was der Churfürst zu Sachsen, zu Verhinderung ob angezeigter Erzbischofflicher gebührender Gerechtigkeit, und Gewehr fůrgenommen, davon abzustehen, und dem Cardinal, desgleichen die Nachkommende Erzbischoffe zu Magdeburg, solches unversehrt brauchen zu lassen, daß wir uns denn zu beyden ihren Liebden, der Billigkeit nach, versehen wollen &c. Datum Zerbst am Sonntage nach Cathedra Petri, anno Domini 1538.“

Eine andere Wendung nahm die Sache durch Vermittelung Kaiser Karls V., und zwar durch eine Inhibition, die er von Spanien aus an die Schiedsrichter ergehen ließ. Er mißbilligte diesen Schiedspruch, und brachte die Streitigkeit vor sein Forum, indem er meinte, daß kein Vasall nach dem Lehnrecht über eine Lehnssache, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, compromittiren könne. Es beschäftigte diese Frage die damaligen Rechtsgelehrten ungemein, man stritt für und wider, und der Handel selbst kam nicht zu Ende, um so weniger, da jene bekannten Kriegsunruhen dazwischen kamen. Churfürst Johann Friedrich gab sein Recht auf das Burggrafthum mit nichten auf. Als er sich a. 1547. noch vor der Schlacht bei Mühlberg zu Halle befand, so umritt er die Rolandssäule, dachte über die Anmaßungen der Bischöffe nach, und hoffte dennoch mit der Zeit alles durchzusetzen, ohne sein nahes Schicksal zu wahren. Er wurde in der Lothauer Heyde gefangen, und verlor durch das Urtheil, so Karl V. ihm machte, nebst all den Seinigen alle Rechte, und mit diesen das Burggrafthum zu Magdeburg. Bekannt ist, daß Herzog Moritz die Churwürde von Sachsen verliehen wurde, und
mit

mit ihr erhielt er das Burggrafthum, das in Nichts als dem Titel und den Insignien noch bestand. Die feierliche Belehnung über beides geschah den 24 Februar 1548. Moriz zog, eingesetzt in die vollen Rechte eines Burggrafen zu Magdeburg, feierlich in diese Stadt, die noch im kaiserlichen Bann war, ein, und wurde von den Bürgern mit großem Frohlocken empfangen und darauf gehuldigt. Der Erzbischof mußte mit ihm das Gebiete der Stadt theilen, zu welcher Theilung der Churfürst von Brandenburg eingeladen wurde. Nach Morizens Tode kam das Burggrafthum an seinen Bruder August, welcher den Titel fortführte, auf dem Johann Friedrich mit seinen Söhnen im J. 1554. auf immer Verzicht leisteten. Kaiser Maximilian II. belehnte Augusten im Jahr 1566. feierlich mit dieser Würde, konnte aber nicht dem künftigen Zwiste vorbeugen, der zwischen dem Churfürsten und dem Administrator des Magdeburgischen Erzbisthums eintrat, und der bis ins Jahr 1579. fortdauerte, wo er durch einen Vergleich auf Vermittelung Johann Georgs, Churfürsten zu Brandenburg und Willhelms, Landgrafen von Hessen geschlichtet ward, der da hinausrief, daß das Erzbisthum dem Churfürsten von Sachsen Eisleben nebst allem Zubehör abtrat, daß dagegen der Churfürst sich aller Lehnsbefugungen in Magdeburg und Halle, überhaupt in dem ganzen Erzstifte begab, auf alle sonstigen Ansprüche als Burggraf und auf alle Rechte, den Bann zu üben, das Grafen-gebirge zu haben u. s. w. Verzicht leistete, mit dem Vorbehalt, nichts als den Titel und das Wappen, nebst die Plemter Sommern, Ranis, Elbenau, Plozkau *), worauf das Burggrafthum als Reichslehn eigentlich fundirt war, sich zuzueignen, indem der Burggraf, als Reichsstand betrachtet, erhalten werden und seiner Reichswürde unbenommen bleiben müsse.

So

*) D. i. Quersfurt, Jüterbock, Dame und Burg.

So hörte nun, da man sich gegenseitig begnügte, das eigentliche Burggrafthum zu Magdeburg auf, das heißt, das sonstige Verhältniß dieser Würde mit dem Erzbischof. Von dieser bis auf heutige Zeit waren die Churfürsten Burggrafen zu Magdeburg, führten aber den Titel bloß, weil sie als Burggrafen eine Reichswürde besaßen, womit jeder nachfolgende Churfürst belehnt wurde. August, der König von Pohlen, erhielt sogar zu Anfang des 17ten Jahrhunderts zu Wien von einer kaiserlichen Gesandtschaft die besondere Belehnung über das Burggrafthum zu Magdeburg. Seit August I. Zeiten führt allein der Churfürst den Titel und kein anderer Fürst aus diesem Hause, nicht einmal der Erbprinz durfte sich desselben, ganz wie zur Zeit der anhaltischen Burggrafen bedienen, obgleich die ganze churfürstliche Familie von dem Kaiser jederzeit damit belehnt worden ist.

Von den Rechten und Obliegenheiten eines Burggrafen zu Magdeburg.

Wir haben oben bereits gesehen, daß die Burggrafen nothwendig wurden, weil die Kirchen, Beschützer ihrer Güter — advocatos — brauchten. Vid. MS. Chron. Scab. Magd. „Dat geschaah darumb, dat de Burggraff solte dat Gottes Huß verfechten und helpen beschirmen.“ In dieser Rücksicht bauete Churfürst Ernst zu Gunsten des Erzbischofs zu Magdeburg das Schloß die Moritzburg in Halle, die halslischen Salzarbeiter zu bezähmen, die damahls sehr aufrührerisch waren, und dem Bischof zu schaden schienen. Mit dieser Obliegenheit, die Kirche zu beschirmen, war die Gerichtsbarkeit von einer ausgedehnten Macht verbunden, und zwar ohne Unterschied, die geistliche und weltliche in bürgerlichen und peinlichen Fällen. Es ist dieses Recht älter

Alter als ihre Function über die Kirchengüter zu wachen, indem es schon die bloßen comites in Magdeburg hatten, ehe Otto die Kirche zu Magdeburg erbauete. Das höchste in dieser Gerichtsbarkeit war der Blutbann, oder das Recht über Leben und Tod zu richten, vid. Weichb. a. 88. wo es heißt: „Belagerung umb eines Mannes Hauß, Nothzöngung und gewaltige Heimsuchung richtet der Burggraf, und nicht der Schultheiß.“ Es sind in dieser Stelle zugleich einige Grenzen zwischen den obern und niedern Gerichtshof, den Burggrafen und den Schultheißen angezeigten. Ferner finden wir von der Civiljurisdiction im Weichb. „Das Magdeburgische Weichbild bezeuget, daß ein solcher Burggrafe nicht nur des Erzstifts daselbst Obrister Voigt, sondern auch der Stadt höchster Richter gewesen, welcher um peinliche Klagen, Erb und eigen, auch um Rein und Grenzen gerichtet, so daß er einen andern Vogt oder Schultheißen belehnen mögen.“ Alle Geschäfte in bürgerlichen Fällen kamen dem vom Burggraf eingesetzten Schlichter zu, die Grenzberichtigungen ausgenommen, die mit seiner Zuziehung nöthwendigst geschehen mußten. Daneben hatte der Burggraf seine Schöppen, die theils ihm, theils dem Schultheißen beistanden. Es werden diese Schöppen bald Nachbürger, bald Sachbaronen, bald Reichs-Dienst-Schöppen genannt. Sie waren oft nur bloße Weisiger, oft aber urtheilten sie ab. Aus ihnen entstanden die zwei so berühmten Schöppenstühle zu Halle und Magdeburg, welche in ganz Deutschland in dem größten Ansehen waren, und von denen man aus allen Gegenden, wo Sachsenrecht galt, selbst aus Pohlen, Urtheilsprüche einholte. Das Spruchcollegium selbst wird in der Geschichte Nichtstuhl und die höchste Dinge, Stadt genannt. Dieses Schöppenstuhl halber residirten die Burggrafen in Magdeburg, und hatten vor Alters ihre Burg an dem Orte, wohin im J. 1220. das S. Marien Magdalenen, Kloster erbauet worden ist. Die aufgestellte Rolandssäule auf dem

Markt

Markt in Halle, war der Ort, wo man das Gericht hielt. Sie war sonst mit keinem Dache versehen, sondern so beschaffen, daß sie der Burggraf umreiten konnte. Gemeinlich hegten der Schultheiß und die Schöppen bei dieser Säule den Blutbann, doch findet man, daß auch andere Fälle, besonders aber Injurienfachen, daselbst abgethan wurden, daher die Formel: „Des Schultheißens und des Berggerichts vor dem Kohlande, Schöppengerichts auf dem Berge vor dem Kohlande zu Halle, — ferner — Sünden und Scheltworte, Beulen braun und blau, mag jeder frei klagen vor dem Rath, oder Kohlande ic.“ Eben so war es in Magdeburg eingerichtet.

Bei dieser überhand nehmenden Macht der Burggrafen fühlten die Erzbischöffe einen solchen Widerwillen, daß sie anfangen zu versuchen, die Kirche von den mächtigen Schutzvoigten zu befreien, und sich die Regalien zuzueignen. Sie wußten die Gelegenheit wohl zu benutzen, um zu ihrem Zweck zu gelangen. Sie fingen an, den Burggrafen Stücken Landes abzukaufen, wie es bereits schon die Kaiser gethan, die aus Mangel an Land solches zu thun benöthiget waren, und von den Burggrafen für ein Geldquantum Befitzungen erlangt hatten. Doch ging es nicht so geschwind als sie dachten, indem die Burggrafen in der Ausübung ihrer Rechte sich bei ihrer Würde zu erhalten wußten. Außer der Gerichtsbarkeit lag den Burggrafen ob, die Handelsleute im deutschen Reich zu schützen, und die Messen und Jahrmärkte in gehbriger Ordnung zu halten; ja es stand ihnen frei, neue Jahrmärkte zu errichten, das Recht der Stapel und Niederlagen zu ertheilen, oder die Märkte zu verlegen. Sie konnten Münzen schlagen, und mit diesem Rechte andere begnadigen, Abgaben auflegen, forderten die kaiserlichen Steuern ein, so lange sie dem Erzbischoff vom Kaiser Pöhlipp noch nicht erlassen waren. Wie lange jedes dieser Rechte die Burggrafen
aus,

ausgeübt haben, läßt sich schwer bestimmen, eben so schwer, als wie weit zu Gero's Zeit die Besitzungen des Bisthums in Nord-Thüringen und an der Elbe sich erstreckt haben mögen. Die Einkünfte bestanden in mancherlei, in Einnahme der Geldstrafen, der Marktgelber und der Sporteln. Daneben hatten sie ihre eignen Güter, Allodialbesitzungen, auch überließ ihnen die Kirche dergleichen, aus denen sie Renten ziehen konnten. Die Burggrafen von Magdeburg hatten verschiedene Vasallen, davon noch in spätesten Zeiten die von Zerbst, Arnshorff, Alemann und von Wolfen berühmt waren. Bei den Wahl- und Reichstagen galt ihr Ansehn und ihre Gegenwart viel, und hatten wie andere Reichsfürsten ein Stimmrecht. Bei Spangenberg heißt es in einem Diplom: „a. 1206. hielt Kaiser Philipp einen Reichstag zu Osenburg kurz vor Fastnacht, und danach noch einen zu Augspurg, und ist Herr Gebhardt Burggraf zu Magdeburg auf beyden Tagen nicht allein des Erzstifts, sondern auch gemeiner Sachen halber als ein hochverständiger Herr mit zu rathe gezogen worden.“ In Zeiten der ascanischen Burggrafen wird in der Geschichte nichts von ihrem Stimmrecht erwehnt, noch weniger in folgenden Zeiten, da die Churfürsten von Sachsen, als solche, schon dieses Recht an sich besaßen.

Jene vier Aemter endlich die Churfürst August I. sich von den ganzen sonstigen Besitzungen der Burggrafen vorbehalten hatte, nemlich Quersurth, Jüterbock, Dame und Burg wurden dem Churfürstenthum im Prager Friedensschlusse von neuem zugesichert, so daß sie seit dem zu Sachsen nicht aber zu dem Burggrafentitel mehr gehören, weshalb diese Aemter auch, wie es sich hernach zutrug, an die Weissenfelsische Linie kommen konnten.

Älteste Geschichte von Leipzig.

Unter den verschiedenen Meinungen, die man über den Ursprung der Stadt Leipzig auffindet, ist die wohl die bewährteste, die ihn ohngefähr um das Jahr 700. angiebt. Ob sie anfänglich ein Dorf gewesen, oder ein Marktflecken, der mit der Zeit zur Stadt erhoben worden, ist immer die Frage der Geschichtsforscher gewesen. Am sichersten läßt sich behaupten, daß sie vom Dorfe zum Marktflecken, und von diesem zur Stadt emporstieg.

In einer alten geschriebenen Leipziger Chronik findet man aufgezeichnet, daß anfangs nur ein Schloß, Liebig genannt, an die Pleiße gebauet worden, daß ferner schon im Jahr 789 Leipzig ein Aufenthalt der Sorben, Wenden, und im Jahr 808. schon eine Stadt gewesen, deren Erweiterung um das Jahr 926. schon sehr befördert worden sei; indem von einer Mauer und einem Graben, die es umschlossen hätten, die Rede ist. Die Freiheit, ihre Stadt mit Mauern und Graben umgeben zu dürfen, hatten die Sorben, Wenden Kaiser Heinrich zu verdanken. Was besonders dieses Volk an die Gegend um Leipzig fesselte, war ein daselbst aufgestellter Abgott, Flynz genannt, nach welchem man damahls große Wallfahrten machte. Man meint, daß dieser Abgott in der Gegend des jetzigen Grimmschen Thores gestanden und unter Lindenbäumen verehrt worden sey. Ein tief eingewurzelter Hang zu immer neuer Unruhe war Ursache, daß sie den Herzog von Böhmen an sich zogen und wider ihren Beherrscher sich aufs neue empörten. Sie waren undankbar genug, ihren Nachbarn, den Sachsen, ins Land zu fallen, und diesen nicht nur ihre Wohnungen zu zerstören, sondern auch so viel, als sie
nur

nur immer habhaft werden konnten, mit sich wegzuführen.

Eine gerechte Demüthigung war der Erfolg ihrer Treulofigkeit. Ihr Schutzherr Kaiser Heinrich zerstörte nicht nur ihre Hauptfestungen Seithen und Gruna, wo der Fürst der Wenden residirte, und welche ohnweit Eilenburg lag, sondern auch Leipzig. Die Mauern, so sie früher auf seine Vergünstigung erbauet, schleifte er, verbrannte ihre Wohnungen, und rächte sich auf diese Art für die wenig erkannte Zuneigung, die er einst für sie gehabt. Noch aber schien es, als gönnte das Glück, um einer spätern Zukunft willen, der Stadt Leipzig mehrern Vorzug, als der Burg Gruna; diese blieb unanagebaut liegen, und ihre Nahme hat sich blos durch ein Dorf erhalten, welches noch heut zu Tage da steht, wo ehemahls Gruna lag; jene aber stieg vollkommener aus ihren Trümmern empor. Noch unter Heinrichs des Voglers Zeiten wurde an ihrer Wiederaufbauung angefangen, und bis unter Kaiser Otto des Großen Zeiten an derselben fortgefahren. Was Kaiser Heinrich wegen Erbauung der Städte in Deutschland für Verdienste hat, ist genugsam bekannt, und man kann es füglich seinem Eifer für die Cultur zuschreiben, daß Leipzig in ihm seinen zweiten Wohlthäter fand. Ditmar sagt: es habe dieser Kaiser nicht allein das römische Werk zu Merseburg mit einer Mauer umgeben, sondern auch viele andere Städte erbauet zum Nutzen des Reichs *). Diese Bemerkung ist kein geringer Beitrag zur Wahrheit, daß Leipzig sobald aus seinem Schutze wieder hervorkam. Es ist nicht unwerth zu wissen, ob die unruhigen Sorbens Wenden an dem Bau Antheil genommen, und sich das durch beim Kaiser wieder in Gunst gesetzt haben, oder nicht; daß dies hätte seyn können, ist nicht unwahrscheinlich, aber unter

*) So erbauete er zum Exempel im Jahr 928. die Stadt Meissen.

unter mehreren Nachrichten gegen diese Meinung ist die vorzüglich in Erwägung zu ziehen, daß die Straßen und Gassen von nun an deutsche, und nicht mehr wendische Nahmen führten, woraus sich leicht schließen läßt, daß nachdem der Kaiser die Sorben, Wenden vertrieben, und die Sachsen und Thüringer deren Städte besetzt hatten, diese neuen Kolonisten Leipzig wieder erbaueten. Von jetzt an übergeht die Geschichte einen Zeitraum von anderthalb hundert Jahren, in welchen von Leipzig nichts erwähnt wird, als daß es sich immer mehr und mehr wieder erholt, an innerer Kraft zunahm, und städtischer Verfassung näher kam.

Im Jahr 1081. fielen die Böhmen mit einer ansehnlichen Macht ins Osterland, und zerstörten Wurzen und Leipzig, nebst noch einigen benachbarten Städten. Dieses war die zweite Verwüsthung, die diese Stadt erlitt. Von der Zeit an blieb Leipzig ohne Mauern und Wälle, bis sich Markgraf Konrad von Meissen ihrer annahm, und, um sie vor einem unvermutheten Anfall zu schützen, aufs Neue mit Wällen und Gräben versah. Dieser Herr ertheilte überdies der Stadt das Privilegium mit Schwaa ren handeln zu dürfen, und legte eine Salz- und Korn Niederlage daselbst an. Dieses wird erweislich, wenn man auf ein altes im Kloster zu Pegan aufgefundenes Manuscript, und diese darin enthaltenen Worte Rücksicht nimmt: „lipst (Leipzig), das Dorf im Osterland, ist im Jahr Christi Geburt 1134. vom Markgraf Konrad dem Erlauchten aufs Neue zur Stadt erhoben, und mit einem Wall befestiget worden.“ Was der Vater angefangen hatte, setzte der Sohn rühmlichst fort. Es war Otto der Reiche, dem nicht nur sein Unternehmungsgeist, sondern noch mehr die vielen aus dem Freiberger Bergwerk erhobenen Schätze trefflich zu statten kamen.

Der

Der Bergbau, woraus Otto so viel Reichthümer zog, entstand durch folgenden sonderbaren Zufall. Einige Fuhrleute aus der Stadt Halle hatten Salz geladen, um es aus der Stadt nach Böhmen fahren zu wollen. Sie kamen in die Gegend, wo jetzt Freiberg liegt, und fanden ein Stück gediegenes Bleierz im Wege. Weil sie nun öfters Blei von Goslar ausgeführt, und den Klumpen achteten, warfen sie ihn auf den Wagen, und brachten ihn nach Goslar. Da man daselbst dieses Erz reichhaltiger an Silber gefunden, als das Goslarische, so haben sich einige Bergleute vom Harz an den Ort nach Meissen begeben. Nicht lange nachher hat ein Bergmeister zu Zellerfeld und Wildemann, der bei dem Herzog von Braunschweig in Ungnade gefallen, sich mit vielen Bergleuten auch dahin versetzt, und auf erlangte Gunst des Markgrafen von Meissen an dem Orte, wo jetzt Freiberg steht, einschlagen, Fahrten und Künste einhauen lassen, und das Bergwerk so mit Mächt fortgetrieben, daß Otto allein von den Zehenden einen so großen Schatz gesammelt, daß er der reichste Fürst des Reichs wurde. Den Bemühungen dieses Bergmeisters liegt eine Liebesgeschichte zum Grunde, und seine Leidenschaft mußte der Bewegungsgrund einer noch größern Leidenschaft werden. Wer die spätern Lebensjahre Otos durchschaut, wird sehen, welchen gefährlichen Einfluß die Habsucht auf seinen von Natur guten Charakter hatte. Es hatte nemlich Herzog Otto zu Braunschweig, nachmahliger römischer Kaiser, dem Eheweibe seines Bergvoigts, Hermanns von der Gorwische eine Liebeserklärung gethan, und dadurch den armen Ehemann so gereizt, daß dieser aus Rache mit seiner ganzen Knappschaft im J. 1169. nach Meissen gezogen. Er war in seinen Unternehmungen bald sehr glücklich, denn schon a. 1175. tauschte der Markgraf drei Dörfer von dem Abt zu Altzelle gegen das Städtchen Roswein ein, gab den sich anbauenden Bergleuten mehrere Freiheiten und legte so den Grund zur Stadt Freiberg. Otto, welcher
nun

nun die Brücke zu Dresden ausbessern ließ, viele Schlösser
 in Thüringen und im Osterland ankaupte, Klöstern und
 Kirchen viele Schenkungen machte, und den Mönchen zu
 Alzeile einen Schatz von 300000 Mark Silbers in Ver-
 wahrung geben konnte, — dieser Otto war es, der auch
 an die Städte Leipzig und Eisenberg dachte, und sie beide
 mit Mäuren versah. Das Unternehmen, Leipzig mit eis-
 ner Mauer zu umgeben, fieng sich im Jahr 1175 an, und
 wurde binnen 9 Jahren völlig vollendet. Nicht zufrieden,
 zu Leipzigs Befestigung so viel beigetragen zu haben, er-
 theilte auch Otto der Stadt selbst ein gewisses Weichbild
 und sehr viele Freiheiten; unter andern räumte er der Stadt
 so viel ein, daß ihre Rechte den Vorrechten der Stadt Halle
 und Naumburg nun nichts nachgaben *). Ferner schenkte
 er der Stadt einen Wald, Lych genannt (die jezige Kürz-
 geräue) mit allen Gräbereien, Holzungen, Fischereien
 und Jagd. Eben dieser Otto begnadigte die Stadt mit
 einem neuen Wappen: dieses war ein schwarzer aufgerich-
 teter Löwe und zwei Balken in einem gelben Felde. Der
 erste Genuß aller dieser Rechte war von kurzer Dauer.
 Markgraf Dietrich, Otto des Reichs Sohn, nahm, da
 Leipzig sich einiger Untreue und Widerspenstigkeit schuldig
 machte, alle die von seinem Vater ihr ertheilten Privilegien
 und Gerechtigkeiten wieder zurück, riß ihre Thore und
 Mäuren nieder und füllte ihre Wälle und Graben aus.
 Markgraf Heinrich der Erläuchte war hingegen milder
 strengere als sein Vater gegen die Leipziger. Er gab ihnen
 viele der von seinem Vater genommenen Freiheiten wieder,
 umzog Leipzig wieder mit einer starken steinernen Mauer
 und einem tiefen mit gedoppelter Futtermauer eingefassten
 Stadtgraben und erweiterte es selbst um ein merkliches.

III

*) Der Begnadigungsbrief findet sich auf Pergament ge-
 schrieben, in E. E. Mathys Archiv zu Leipzig.

In keiner Rücksicht kann die damalige Größe Leipzigs mit dem heutigen Umfang verglichen werden. Sie formirte damals ein Dreieck; die eine Linde erstreckte sich von dem Grimmischen bis zum Petersthore, von da aus zog sich eine andere in einen Bogen bis zu dem Rannstädter Thor, und die dritte ging von diesem in gerader Richtung wieder bis zum Grimmischen, so, daß weder der ganze Brühl, noch ein ganzes Stück der Catharinen- und Reichsstraße, wie auch die ganze Nicolai- und Ritterstraße dazumahl gar nicht zur Stadt gehörten. Diese dreieckigte Form behielt die Stadt bis ums Jahr 1217.

Schon oben ist erwähnt worden, daß Markgraf Dietrich, Otto des Reichens Sohn, Leipzig eroberte und ihre Mauern schleifte. Um die auführische Bürgerchaft besser im Zaum zu halten, legte eben dieser Dietrich drei Schösser hart an der Stadt Leipzig an, nemlich das eine zwischen dem Rannstädter Thor und Barfußpfortchen, das andere an dem Grimmischen Thore, und das dritte zwischen dem Petersthore und dem Thomaspfortchen. Wenn man einen Blick auf die Lage dieser drei Schösser wirft, so wird man leicht sehen, daß die Stadt in einem Dreieck aufgeführt, und um den dritten Theil kleiner war, als jetzt. Markgraf Heinrich der Erlauchte, ein Sohn Markgraf Dietrichs von Meissen, dachte nach angetretener Regierung mit Ernst darauf, Leipzig zu erweitern. Im Jahr 1237. war er der Ausführung seines Plans sehr nahe gekommen. Der ganze Brühl, die Ritter- und Nicolaistraße, ingleichen ein großer Theil der Catharinenstraße, so bisher außerhalb der Ringmauer lagen, wurden nun in selbige eingeschlossen, und die Stadt erhielt die Form und Größe, in der sie sich noch bis jetzt befindet. Im Jahr 1545. nahm sich Herzog Moritz, nachmaliger Churfürst zu Sachsen, vor, die Stadt Leipzig zu erweitern, und die ganze Gerbergasse, samt dem Theil zwischen

der Mannstädter und Hallischen Paftei, in die Ringmauer zu schließen; dem zu Folge er auch die Moräste ausfüllen, das Wasser ableiten, und große Steine einsenten ließ. Der Schmalkaldische Krieg aber unterbrach sein Vorhaben. Wie schwer die Ausführung dieses seines Planes gewesen seyn möchte, überlassen wir dem Leser zur Beurtheilung. Zu Ausgang des 1631 Jahres ward eine neue Fortification auf gnädigsten Churfürstlichen Befehl vorgenommen. Allein bald darauf erfolgte der dreißigjährige Krieg, der vermdgend genung war, zu hindern, dem Befehl nachzukommen.

HI.

6.

E t w a s
über den Ursprung der Stadt Wittenberg.

Wenn man auf die frühere Geschichte der Stadt Wittenberg nur einen Blick wirft, so findet man die Behauptung, daß unsere Vorfahren weniger fertig mit der Feder, als mit dem Schwerdte waren, leider nur zu fest bestätigt. Man glaubte ehedem genug gethan zu haben, wenn man etwas unverständlich hinschrieb, und nicht selten war es, daß man die wichtigsten Begebenheiten der mündlichen Tradition überließ, woher es denn nicht anders kommen mußte, daß das Wichtigste für die Nachwelt verloren ging. Rechnet man noch hinzu, daß durch Unvorsichtigkeit und andere Zufälle die noch brauchbarsten Documente vernichtet wurden, so hört es auf ein Wunder zu seyn, daß

E
man

man jetzt von der Erbauung vieler Städte und andern Begebenheiten, die in jene Zeiten zurückfallen, wenig oder nichts weiß.

Hat man je über die Entstehung einer Stadt die verschiedensten Meinungen zu hegen Ursache gehabt, so ist es unstreitig über die Stadt Wittenberg. Das Wenige, was man darüber auffindet, ist sich, in Rücksicht der Zeit, Unverständlichkeit und andern Umständen, so widersprechend, daß der Geschichtsforscher nirgends auf festen Grund fußt, auf welchem er seine Meinung bauen könnte. Manche segen den Ursprung der Stadt um das Jahr 1180.

Manche hingegen wollen schon den sächsischen Heerführer Wittekind als Erbauer davon ansehen. Eine Urkunde, die Albert der Erste, Bernhards Sohn, im Jahr 1227 zu Wittenberg aufstellte, und welche man noch jetzt aufweist, ist die Ursache der ersten Meinung, man hat aber nicht bedacht, daß, wenn man in einer Stadt etwas verrichten soll, die Stadt selbst erst ihr Daseyn erhalten haben muß. Der Vorfall, daß Heinrich der Löwe vom Kaiser Barbarossa in die Acht erklärt, seiner Länder entsetzt, und Graf Bernhard von Askanien von einem Theil von Sachsen, der Heinrich dem Löwen sonst zustand, Besitz wurde, gab zu einer Behauptung Anlaß, die unter allen die sicherste zu seyn scheint.

Eine alte Schrift, die sich mit den Alter der Stadt Wittenberg beschäftigt, und der ich mit vielem Recht historische Glaubwürdigkeit schenken kann, giebt mir Gelegenheit, ein Scherflein zur Bestimmung, wann erhielt Wittenberg seine Entstehung? — beitragen zu können.

Es verdient weiter keiner Erdörterung, daß ehemals ganz Deutschland von wilden nomadischen Stämmen bewohnt wurde. Eins der wichtigsten von diesen Völkern waren die
Wens

Wenden, welche ihren Wohnsitz längst der Elbe hin, folglich auch in der heutigen Gegend von Wittenberg hatten *).

Als ein wildes rohes Volk, war ihm die Kunst die Erde zu bebauen, gänzlich unbekannt, und die herrschendste Neigung unter ihm war zur Jagd und zur Fischerei.

Aus dieser Ursache läßt es sich leicht erklären, warum sie gerne ihre Wohnungen an Flüssen aufschlugen. Diejenigen, die die Wenden als Erbauer von Wittenberg angeben, stützen sich darauf, und sie scheinen einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Dresden, Hamburg, welche ehemals aus elenden Fischerhütten bestanden, können hier als ein Beweis aufgestellt werden. Daß um die Gegend von Wittenberg ehemals die Wenden hausten, dazu trägt noch mehr bei, daß man in spätern Zeiten Todtentöpfe oder Todtenuernen ausgrub **), deren einige noch jetzt auf der Bibliothek zu Wittenberg als Denkmahl des Alterthums aufbewahrt werden. Noch fester wird man überzeugt, wenn man die Rahmen der um Wittenberg herum liegenden Dörfer und Flecken, die noch ganz wendisch sind, hört, z. B. der große und kleine Luch u. s. w.

Im achten Jahrhundert nach Christi Geburt mußten die Wenden der Macht Karls des Großen weichen, und da ihm die Wenden als ein unruhiges Volk bekannt waren, so erbaute er in verschiedenen Gegenden feste Schloßer, welche er mit ansehnlicher Besatzung belegte, die die stets zur Empörung geneigten Wenden in gehdriger Ruhe erhalten, und den ihnen aufgelegten Tribut eintreiben mußte. Ein solches

E 2

Schloß

*) Helmold, Lib. I. Cap. 1. sagt: omnem terram ad Albeam et Havelam tenuerunt Venedi, und Schurzfleisch spricht in seiner Dissert. zur sächsischen Geschichte von Helmold: — Sed Helmoldus est diligens et praeclarus scriptor, et, quod rei caput est, testis et occupator.

***) Man fand dergleichen zu Belgig, Bitterfeld, Elster und Apollisberge.

Schloß nebst Zubehör hieß man gemeinhin Burgwarde oder Burgwälle, und eine alte Urkunde vom Jahr 1180, worin Wittenberg Burgwarde genannt wird, giebt zu der sichern Vermuthung Anlaß, daß da, wo jetzt Wittenberg steht, um diese Zeit bloß ein solches Schloß gestanden habe *).

Der Tod Karls des Großen fachte den noch in den Wenden glimmenden Funken des Aufruhrs und Freiheitsliebe wieder an; sie griffen neuerdings zu den Waffen, und nach mehreren Anstrengungen gelang es erst Kaiser Heinrich dem Vogler, sie wieder in die einmahl angewiesenen Schranken der Unterwürfigkeit zurück zu bringen. Dieses geschah im Jahr 919 nach Christi Geburt.

Ein im Jahr 1138 neuerdings von ihnen gewagter Versuch, sich von dem aufgelegten Joch zu befreien, hatte zur Folge, daß sich der Graf von Askanien, Albrecht der Bär, welcher vom Kaiser Konrad III. die Lehn über die sächsischen Lande bekam, Heinrich der Löwe, und Wichmann, Bischof zu Magdeburg, mit einander verbanden, und die Wenden ganz aus diesen Gegenden verdrängten, und das Christenthum verbreiteten. Bei dieser Gelegenheit erbaute Albert der Bär zum Dank für die erfochtenen Siege die Kirchen zu Wörlitz und Pratau **).

Kaiser Konrad, der lieber über blühende Länder als über leere Wüsteneien herrschte, wußte den Verlust der
ver

*) Ueberbleibsel eines solchen alten Gebäudes zeigt man noch unweit Güterbock unter den Rahmen, das witte Slot, oder das weiße Schloß.

***) In der Gründungs-Bulle dieser beiden Kirchen heißt es unter andern: quod cum Albertus Marchio Ursus quondam pater ipsius Bernhardi locum ipsum, prius ab infidelibus occupatum, dante Domino liberasset, et tam Ecclesiam in Worgeletz quam aliam in Broete fundasset, —

vertriebenen Wenden dadurch recht gut zu ersetzen, indem er durch die rastlosen Bemühungen Albrecht des Bären, die wegen Ueberschwemmung des Meers aus den Niederlanden, Holland, Flandern, Utrecht, Seeland u. s. w. entwichenen Völker, herein zu ziehen wußte, und ihnen die leer stehenden Wohnungen einräumte.

Diese Völker, die wegen Mangel an Plätzen sich niederlassen zu können, äußerst verlegen waren, wußten dieses Anerbieten zu schätzen, und vermöge ihrer Industrie entstanden an der Elbe, Havel, Saale, wie sich einer der bewährtesten Schriftsteller ausdrückt *), Städte und Kirchen.

Kein Geschichtsforscher erwähnt die fernern Schicksale des alten Schlosses, dessen eben gedacht wurde. Leicht ist daher zu vermuthen, daß die Holländer mit der Freiheit eine Stadt erbauen zu dürfen, auch zugleich die Erlaubniß, das Schloß, welches nach Vertreibung der Wenden seinen eigentlichen Nutzen verloren hatte, zu schleifen bekamen.

Die Verufung der holländischen Colonien geschah, wie schon gezeigt ist, unter der Regierung Kaiser Konrads III. ums J. 1180. Als hernach Heinrich der Löwe von Kaiser Barbarossa oder den Rothbart in die Reichsacht erklärt, und seiner Länder entsetzt ward, bekam Philip, Erzbischof zu Köln, das Herzogthum Engern und Westphalen, Graf Bernhard von Alkanien aber, den übrigen Theil von Sachsen vom Kaiser zur Lehn, wie das kaiserliche Reichsdecret zeigt **).

Berns

*) Helmoldus Lib. I. Cap. 88. sagt: aedificerunt civitates et ecclesias. — Davon mehrere holländische Dörfer, selbst in der Gegend von Wittenberg.

***) Dilecti consanguinei nostri Ducis, cui reliquam partem Ducatus concessimus.
anno, MCLXXX.

Bernhard Graf von Askanien nahm die sächsischen Lande an der Elbe, welche hernach das Herzogthum Sachsen, dazu Wittenberg gehört, genannt werden, völlig in Besiz. Nach damaligen Grundsätzen machte er sich zur ersten Pflicht, die Ueberbleibsel von wendischer Religion zu vertilgen, und alles mögliche zur Ausbreitung der christlichen Religion beizutragen.

Die unmittelbaren Nachfolger Bernhards wählten Wittenberg zu ihrer Residenz, und dieses führt zu der Vermuthung, daß Bernhard Wittenberg, so wie andere daselbst herum liegende Orte durch Erhebung zur Stadt, aus ihrer Dunkelheit emporhob. Dieses geschah im Jahr Christi 1180.

Eine Ordination und Confirmation, die ein brandenburgischer Bischof dem Probst des Klosters zu Leizke zwischen Zeitz und Magdeburg ertheilte, und worin er ihn einige Orte an der Elbe und zugleich das Archidiaconat über die Kirche zu Wittenberg übergiebt, trägt zur Bestimmung von Wittenbergs Erbauung nicht wenig bei. Obgleich in eben erwähnter Urkunde, das Jahr, wenn sie gegeben worden; weggelassen ist, so ist doch einigermaßen zum Ersatz dafür, daß der Bischof, welcher dieses Diplom ergoßen ließ, drei von seinen Vorgängern *) nannte.

Mit Beyhülfe der Geschichte der Bischöffe von Brandenburg, gelang es verschiedenen berühmten Geschichtsforschern, den Schleier von diesem Geheimniß hinwegzureißen; und sie geben den Bischof Waldemar als Verfasser von jenem Diplom und den Zeitraum von 1180 bis 1190, wo es entlassen wurde, an. In dieser Urkunde nun wird Wit-

*) Wiggerus, Wilmarus und Sifridus. Dieser Sifried oder besser Siegfried bekleidete das Amt eines Bischofs zu Brandenburg vom Jahr 1173 bis ins Jahr 1179, wo er es niederlegte, und Erzbischof zu Bremen wurde.

Wittenberg noch als einer Burgwarde gedacht, noch nicht als einer Stadt, zu der es sich erst unter Bernhard von Askaniem in den Jahren von 1190 bis 1210 mag erhoben haben.

So weitläufig das Feld der Untersuchung über Wittenbergs Ursprung auch immer ist, so fand doch nie ein Historiker den Rahmen Wittenberg in keinem Diplomate früher als im zwölften Jahrhundert.

Da sich diese kleine Abhandlung durchgängig auf Kürze einschränken mußte, so war es nicht möglich, diesen verschiedenen Behauptungen, durch mehrere angeführte bewährte Historiker, das Siegel von Gewicht aufzudrücken. Es ist diese Schrift nicht für den Gelehrten, sondern bloß für den Mittelmann zur Unterhaltung, und wenn man will, zum Nutzen bestimmt, und was würde dieser vor Vortheile davon haben, wenn er ganze Seiten mit abgeschriebenem lateinischen oder in altheutscher Sprache abgefaßten Documenten, oder Auszügen aus Schriftstellern, angefüllte Fände? — Ich hob die bewährtesten und von den meisten Schriftstellern angenommenen Meinungen aus, und zog daraus folgende Folgerung.

„Wittenberg war in den frühesten Zeiten ein wendisches Dorf, an der Elbe gelegen.

„Kaiser Karl der Große, der die Wenden nach und nach unter seinen Scepter gebracht hatte, glaubte dieselben nicht besser in Ruhe erhalten zu können, als wenn er an verschiedenen Orten Festungen anlegte, und dieselben mit starken Besatzungen besetzte. Da, wo jetzt Wittenberg steht, erbaute Karl der Große ein solches Schloß, welches er mit einem Voigt und hinreichender Mannschaft versah. Durch ihr unruhiges Verhalten,

tragen,

„tragen brachten es die Wenden endlich dahin, daß sich
 „im Jahr 1138 einige Fürsten verbänden, und sie aus
 „Sachsen verdrängten. Dafür zog man andere Völ-
 „ker, als zum Beispiel die Holländer u. s. w. nach Sach-
 „sen, die diese Gegenden urbar machten, und nebst meh-
 „reren Städten auch Wittenberg erbauten. Dem Gra-
 „feu Bernhard von Askaniens wurde im Jahr 1180,
 „nebst andern Gegenden, der Strich Landes längst der
 „Elbe hin zu Theil. Von diesem wurde Wittenberg zur
 „Stadt erhoben, und von seinen Nachfolgern zur Resi-
 „denz gewählt.“

Hl.

7.

V o m

Ursprung der Stadt Chemnitz.

Kein Ort in Meissen schreibt sich aus so alten Zeiten
 her, als die Stadt Chemnitz, indem man ihren Ursprung
 von den Sorbenwendern und zwar vom Jahre 618. herho-
 len will, um welche Zeit Kaiser Lothar eine Burg nebst ei-
 nem Kloster ursprünglich daselbst errichtet haben soll; eine
 Burg, um den feindlichen Wenden Widerstand zu leisten, und
 ein Kloster, um dadurch für die bisherigen Siege über
 dieses Volk dem Himmel seinen Dank abzahlten. Die
 richtigere Meinung hierüber, worin bewährte Geschichts-
 forschere übereinstimmen, ist die, daß dieser Lothar, nicht
 der sächsische Kaiser Lothar, sondern Lothar, König der
 Franken gewesen. Die Thüringer waren damals den
 Franken jinnbar und dagegen in dem Schutz dieser Nation.

Stets

Stets beunruhigt von den Sorbentwenden, die zwischen der Saale und Elbe hausten, konnten sie nirgends als bei ihrem Oberherrn Hilfe zu suchen. Clothar brachte die Wenden zur Ruhe und baute ein Kastell und Kloster. Nach seinem Tode zerstörten die Wenden diesen Bau, ermordeten die Priester und schleiften das Kloster ganz, so, daß Dagobert, Clothars Sohn, sich genöthig sahe, das väterliche Denkmal wieder herzustellen und einen neuen Bau zu vollenden. Wir verdanken Puffenstein diese richtigere Angabe. Der Name der Stadt selbst ist wendisch, und ist wahrscheinlich von dem dabei liegenden wendischen Dorfe Chemnitz entlehnt. Nachdem so ziemlich die Wenden, besonders von den Kaisern, vertrieben, vornemlich aber aus dieser Gegend verbannt waren, nahmen die Kaiser mehr Rücksicht auf Befestigung dieser Burg, sahen überdies auf ihre Erweiterung und zogen das Landvolf heran, sich daneben Wohnungen anzulegen. Kurz es kam mit der Zeit zu der Burg eine Stadt, welche so zunahm, daß sie unter Karl dem Großen schon zu einer Kaiser- oder Reichsstadt erhoben war, und schon im J. 994. vom Kaiser Otto III. ihre Privilegia und Vorrechte vom Neuen confirmirt erhielt, zu eben der Zeit, als daselbst ein Marienempel wegen des großen Zulaufs von frommen Menschen dahin weit und breit berühmt war. Einige Vorrechte dieser Kaiserstadt waren: a) daß solche befreiet seyn sollte von allerhand Tribut und andern Beschwerungen über alte Herkommen; b) von allen Aufgebot außer Landes; c) jedoch innerhalb mit einer gewissen Anzahl Reißige zu folgen schuldig; d) Ober- und Untergerichte zu haben und dieselben in Gebühr zu gebrauchen; e) daß von ihr an keinem Fürsten, allein an den Kaiser selbst appellirt werden könne; f) die Jahrs- und Wochenmärkte gehdrig zu halten, besonders auf den Getreide-Kauf und Vorrath zu sehen; g) das Recht zu jagen und zu fischen. Friedrich der Värtige bestätigte im J. 1153. diese Privilegia aufs Neue, zugleich mit den
Zwickau

Zwickauischen, weil ihn beide Reichsstädte in dem Kriege wider Heinrich den Löwen freiwillig beigestanden und sich sehr tapfer gehalten. Die Treue und Anhänglichkeit der Stadt Chemnitz aber belohnte er dadurch, daß sie auf den Jahrmärkten in dem ganzen meißnischen Lande Zoll und Gaben frei war, und in Heereszügen zur Pracht Kolben und ganze Reifige führen, Ritter in ihren Rath nehmen und mit rothem Wachs siegeln durfte. Außer diesen Privilegien war diese Stadt eine der angesehensten in wie fern man das prachtvollste Kloster, eine kaiserliche Besatzung und Palläste frühzeitig daselbst wahrnahm, und die Stadt durch ihre Märkte und ihrem Verkehr, durch die vielen von allen Orien her gemachten Wallfahrten zu den Marientempel, und durch dem löstern Aufenthalt der Kaiser nebst ihrem Hofstaat daselbst sehr beedktert wurde. Chemnitz war über vierhundert Jahre eine Reichsstadt, als sie endlich zur Entschädigung der Kriegskosten nebst Zwickau und Altenburg im J. 1308. an das Markgrasthum Meissen, und zwar an Friedrich, den Gebirgen kam, und von dieser Zeit aufhörte eine Reichsstadt zu seyn. Das erste Patent, das Friedrich an sie ergehen ließ, ist nach der Uebersetzung aus dem Latein dieses:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Landgraf in Thüringen, Markgraf in Meissen, bekamen durch gegenwärtige Schrift, daß bei igtiger Reichsvacanz uns der Rath und die Bürgerschaft in Kempnitz zu ihren Schutzherrn erwählt, indem sie schuldige Gehorsam und Ehrfurcht versprechen, daß wenn ein neuer Kaiser erwählt worden, sie ohne Widerspruch von ihrem Gehorsam und Pflicht gegen uns losgebunden sind *). Wir versprechen dagegen sie vor allen
An

*) Aus dem Inhalt dieses Patents erhellt, daß Chemnitz fast freiwillig unter die Gewalt der meißnischen Markgrafen gekommen; indem es Friedrich der Gebirgen nur
anz

Anfällen zu schützen, wenn sie angeloben, alle ihre Inwohner, Christen und Juden bei ihren Rechten, Ehren, Gebräuchen nach alten Herbringen zu erhalten. Zu dessen Sicherheit wir gegenwärtiges Patent ausgefertigt und mit unserm Innsiegel bekräftiget haben; Datum et actum Andesleyben, anno MCCCVIII. 3. idus Junii.

Kaiser Heinrich hoffte vergebens diese drei Städte wieder an das Reich zu bringen, und seine Bemühungen deshalb waren in so fern fruchtlos, da er in Gefangenschaft kam. Das Ansehn der Stadt Chemnitz sank keineswegs unter den meißnischen Markgrafen; sollten dieses nur allein die Vergünstigungen in ihren Privilegien beweisen, so wäre es schon hinreichend, dieses zu behaupten. Wir verschweigen diese Privilegien, und hoffen, sie in einer eigentlichen Geschichte der Stadt zu entwickeln; wir gedenken jetzt nicht, wie lieb sie Herzog Georg gehabt und was er zu ihrer Befestigung beigetragen, sondern wir versprechen, davon ein
andere

anfangs im Schutz genommen, ohne dem Willen gehabe zu haben, die Stadt sich unterthänig zu machen, wogegen auch ganz sein Versprechen in dem Patente läuft. Daß ihm aber die Stadt mit der Zeit so unterthänig geworden und so aufgehört hat, eine Reichsstadt zu seyn, weil, bei den damaligen Unordnungen im Reiche, diese Stadt, als Reichsstadt, viel zu unsicher gewesen wäre, und sie sich in Friedrichs Schutz besser befunden und so stillschweigend auf ihre sich selbst lästige reichsstädtische Verfassung resigniren haben mag, dies möchte wohl einige Erwägung verdienen, gegen den gemeinen Irrthum, den man hegt, daß Friedrich jene drey Reichsstädte sich eigenmächtig als Schadenersatz angemahlt habe. Vielleicht war Schadensersatz nur dann die Ausflucht Friedrichs, da der Kaiser die Städte von ihm wiederforderte, die er freilich so gern zu behalten wünschte. Auch muß es den Städten selbst nicht lieb gewesen seyn, ans Reich zurückzufallen, sonst hätte Chemnitz den Markgrafen auf sein Wort aufmerksam gemacht.

andermal weisläufiger zu handeln und jene merkwürdigen Privilegia besonders zu erörtern, welche die so nützlichen Fleichen in dieser Stadt zum spätern Wohl so vieler thätiger und arbeitsamer Menschen begründeten.

8.

Von den Lachen der Laube.

Lachen heißen in der alten Sprache Grenzen; daher Luchbäume, Grenzäume: Laube hingegen, so viel als Hain, war ein den Göttern geheiligter Wald, und hieß bei den Wenden ein Luch. Insbesondere aber führte den Rahmen Laube in den ältesten Zeiten ein Theil des Thüringer Waldes, von dessen in- und anliegenden Gütern und Grenzen folgendes, wenig bekanntes Diplom, spricht, worin Kaiser Konrad II. im J. 1144. das Eigenthum des Klosters aufm St. Georgenberg bestimmt; Es lautet also:

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Conradus diuina fauente Clementia Romanorum Rex secundus. Quia honor regis iudicium diligit, iustitiae promotionem vtique negligere non decet etc. Vnde cunctis Christi nostrisque fidelibus tam praesentibus quam futuris notum esse volumus, qualiter Sizozo Comes Keverenburc una cum Coniuge sua Gifela, annuentibus filiis suis *Heinrico* et *Gunthero* in monte *Sancti* Georgii in loco videlicet horroris et vastae solitudinis coenobium construxit, ibique monasticae religionis amatores fideles Christi, secundum ordinem Cisterciensium, sub primi Abbatis *Eberhardi* ac successorum eius imperio constituit, et in quantum potuit,

potuit, idem coenobium propriis sumtibus ac praediis ad sustentacionem fidelium inibi Deo famulantium, rationabiliter dotauit. Hinc etc. locum ipsum iure perpetuo mancipamus et praedia ac silvam cum terminis subtus notatis absque alicuius contradictione addicimus, *Howerith* cum terminis suis *Hirzberg* versus orientem, vsque *Sconouwe* versus septentrionem, vsque *Sundere* versus meridiem, siluosos duos montes ad se pertinentes habens versus occidentem, item *Afolvero* cum omnibus pertinenciis suis campis, pratis, cum tota silua *Louba* dicta, scilicet a porta cimenterii villae, quae dicitur *Altenberg*, per viam quae ducit ad fluuium *Lina* ad sinistram. Deinde per ascensum eiusdem fluminis versus occidentem, ad callem qui ducit ad arborem *Ahorn*, inde ad plateam, de platea vsque *Eberhardes* bruggem, deinde vsque *Willeheresdore*, deinde *Frankenstut*, inde vsque *Kaldensladen*, inde vsque *Smalewazze*, de quo vsque ad plateam, quae ducit *Heselenwelt* vsque in *Kotenbach*, vsque ad fluuium *Apphilste*. De *Apphilste* per descensum vsque *Swenehildfurt*, inde ad riuum *Hagenbach*. Inde versus orientem per callem qui ducit *Rekkers* cum toto fundo *Hophgarde*. Inde ad plateam, per ascensum plateae vsque *Hagen*, per ascensum riuuli usque *Wanungesbruggen*. Inde vsque ad praefatam portam cimenterii villae *Aldenberg*. *Herrinhoff* quoque praedium, cum pertinenciis, dimidium. Haec sunt autem pertinenciae, *Gozbere* dimidium, *Saxenfelt*, *Vitzenrod* dimidium. *Herde* quoque cum omnibus, quae ad ipsum pertinent. Quando autem praesentis temporis generatio praua et peruersa est, quieti prae-

praefatae ecclesiae prospicimus etc. Huic autem rei testes idoneus adhibuimus. *Fridericus* Magdeburgensis Episcopus, *Embricho* Wirceburgens. Episc., *Bucco* Wormac. Episc., *Sigefridus* Spirensis Episc., *Egilbertus* Babenberg. Episc., *Fridericus* Dux Suevorum et Alfatiae, Marchio *Conradus*, Marchio *Adelbertus*, *Tiepoldus* Marchio, *Sizzo* Comes, *Ernestus* comes et frater eius comes *Lampertus*, comes *Emicho* de Liningen, Comes *Gerhardus* de Werthheim, Comes *Wiggerus* et frater eius comes *Godefridus*, comes *Emicho* et frater eius *Conradus* de Kirchberg, *Marquardus* de Grumpach et alii multi.

Actum Babenberc, indictione Sexta an. 1144.
Cunrado Rom. Rege II. imperante.

Nach diesem Diplome gehörte die ganze Laube zu dem Kloster auf dem St. Georgen Berg. Die meisten in demselben erwähnten Orte existiren noch heut zu Tage, und liegen in dem Amt Georgenthal in Thüringen, und sind wegen ihres Alters sehr merkwürdig.

9.

B o n

**Heinrich Kasse, Landgrafens in Thüringen,
Beinahmen Kasse.**

Man hat sich lange nicht über diesen Beinahmen vereinigen können. Am richtigsten leitet man es von dem zeutschen Wdrtschen Kasper, welches einen eisernen, tapfern Mann

Mann bedeutet, her. Aus einem Gedichte, welches im Manuscript in der Hessischen Bibliothek zu Kassel liegt, erzählt solches am Besten, und zwar aus folgenden herausgeschriebenen Versen:

Zukander heis diselbe helt
 Des prifs so gar was uir welt
 Daz man en den Rasper heisz
 Suo her im frite sich verfteiz
 Da her mochte han des swertis richt
 Diebenture van im gicht
 Suo her quam in ein gedreng
 Da machther wit di enge
 Vil ritter her uz dem fadele zuckte
 Mit kraft her di vor sich ruchte
 Di tat mochte man dikke sehn
 Jener in wifte was im was gefchen
 He valt er vile mit dem vugen.

Der Verfasser des Gedichtes war Ulrich von dem Thurlin, der im 13ten Jahrhundert an des Landgrafen Herrmanns Hofe lebte. Er machte es zu Ehren der Regenten Thüringens, und besang den Ursprung und die Fortpflanzung ihres Geschlechts. Heinrich der Elferne, Landgraf von Hessen, las dieses Gedichte ungemein gerne, und ließ es sich daher im J. 1334. abschreiben, mit Gesmählben versehen und in seinem Archiv mit der beigefügten Clausel aufheben, daß es nie aus seiner Residenz kommen, sondern bei seinen Nachfolgern auf immer bleiben möchte, daher es noch bis auf heutigen Tag in obgenannter Bibliothek befindlich ist.

Hugo von Moosstein,
eine Ballade *).

Hugo saß im weiten Saal
Bei der halb geleerten Schüre 1).
Heute ist's das letztemal,
sprach er, Himmel, daß ich murre!
Hebt nicht alles Mißwende 2)
Neue, Buß und Kirchenspende?

Als er diß so hßlich schwur,
kam sein Wärtl 3) alt und bärtig.
Komm dem Schalk nicht auf die Spur,
ist unmöglich wegefertig.
Diß ist, rief er, meine Kunde
aus des Gaues weitem Munde.

Hugo

*) Es ist diese Ballade eine der ältesten, in den Reimen und der Wortfügung abgeändert, sonst zur Kenntniß der alten deutschen Kraftsprache noch sehr nutzbar. Sie fällt in die Zeiten der sogenannten Knubgrafen, und gewährt einiges Licht für die damalige Denkart. Sie ist aus einem Manuscript in einem böhmischen Kloster abgeschrieben, und durch eine unniße Umänderung, leider, entfiel in unsere Hände gekommen; doch weicht nur die Sprache, nicht der Sinn, der Ballade, wie sie hier erscheint, von der eigentlich aufgefundenen ab.

1) Schüre, eine Art großer Becher.

2) Mißwende. — Ein treffliches Wort! Heißt so viel als Unglück.

3) Wärtl, Thurmwärter — Thurmwächter.

Hugo hochentrüstet brüllt:

Stracks soll sich das Burggezüge 4)
wapnen, nehmen Helm und Schild,
daß der Gauch uns nicht betrüge
und umher im Finstern tappe,
mir die holde Braut erschnappe.

Lugt umher 5)! — unhold die Nacht!
hört im Hof die Winden 6) heulen,
hört wie's uff der Kippe kracht,
wie die Fledermäuß' und Eulen
schwirren, wie die Winde streichen —
Traun! — das ist ein böses Zeichen.

Lugt umher im Lugisland 7),
auf der Warte brenn die Pfanne 8)!
Leuchten muß die Felsenwand
wann ich höchlich mich ermanne,
wehe ihm, auf dem ich zürne,
wer mir raubt die traute Dirne!

Abels

- 4) Burggezüge begriff die streitfertige Mannschaft eines Ritter.
- 5) Lugen soviel als schauen.
- 6) Winden, die Jagdhunde.
- 7) Lugisland; der Ort auf dem höchsten Thurm, wo man lugte oder umher schauete.
- 8) In dieser Pfanne brant ein Feuer, das die Nothflamme hieß, wenn der Burg des Nachts eine Gefahr bevorstand, damit die Vasallen und Bundsgenossen herbeieilen und ihr Beistehen konnten.

Adelgund das Fräulein war
 schon seit Jahren ihm verlobt:
 Hugo hatte viele Jahr
 in der Fehd umhergetobt,¹
 wenig thats dem Ritter frommen,
 Iso war er heimgekommen.

Iso harrt er seiner Braut
 wie im Busch der bunte Sittich ⁹⁾
 nach dem kleinen Weiblein schaut;
 doch der Zeit behender Sittich
 bracht ihm nicht die traute Diene,
 wirbelnd wards ihm im Gehirne.

Ritter Ewald minnte sie,
 gab sich Hugo zu entrücken
 solch ein Trautel große Müß,
 aber nimmer wollt's ihm glücken;
 seinem Feind war sie versprochen
 gern hätt er sich nun gerochen.

Wenn sie zeugt in seine Burg
 will ich, dacht er, heimlich lauern
 zeugt sie im Geweidicht durch,
 will ich im Geweidicht ¹⁰⁾ fauern,
 kömmt sie dann mit ihren Knechten
 ihre Schmach an Ewald rechten ¹¹⁾.

Hugo

9) Sittich war der Papagei.

10) Geweidicht so viel als Wald.

11) rechten — üblicher als rächen, nach Herbringen und Rechte ahnden. Man konnte sich rächen durch rechten, nicht aber durch rächen etwas rechten.

Hugo hatt die lange Nacht,
 wo er ihrer rastlos harrete,
 schier mit Mannmuth durchgewachte
 und sein hohles Auge starrete
 eingeneht vom Morgenthau
 noch Herum im weiten Saue.

Eben ging am Himmelsthor
 im entlegnen Blumenanger
 Licht mit Grau verwebt hervor,
 da pochte unterm Panzer banget
 bis er währte auf den Höhen
 helles Fackellicht zu sehen.

Dank flehte Hugo auf zu dem Gestirne:
 Sie kommt, sie kommt nun die kuffige Dirne,
 es wehet der Fackeln hochdampfendes Licht
 ums Mädels wonnige Minnegeſicht,
 Auf, Reißige, laßt uns ermannen
 laßt sputen uns eiligst von dannen!

So koft er, so schmolzt er 12), so ſchenkt er
 dem Knapp aus der Schnure, so sprengt er
 nebst ſeinem Gezüge durch Nebel und Nacht,
 daß unter den Hufen die Erde gekracht,
 dem Liebchen bald zu entgegnen
 auf daß ihr nichts könnte begegnen.

§ 2

Wie

12) schmolzen heißt lachen — daher im Englischen Smile,
 lächeln.

Wie er näher rückt dem Zug
 hört er trotzig diese Rede:
 Mich behörte Hugos Trug —
 ewig mit dem Dubeu Fehde!
 Dirne, sollst zu seinen Füßen
 für die Schmach auf ewig büßen!

Hug o hörts, da ruft er: Nimm,
 nimm im Tode hin die Dirne,
 rügen soll es wohl mein Grimm,
 spritzen soll wohl dein Gehirne,
 alsogleich zu meinen Füßen,
 also, Dube, sollst du büßen!

Fliegend schwebt sein Roß dahin,
 biß er Adelgunde blickte,
 heiter wurde Hugos Sinn,
 als sie traulich ihm zunickte;
 O der wonnereichen Stunde,
 als er hing an ihrem Munde!

Schön und reich, aus altem Stamm,
 war das Fräulein Adelgunde,
 fromm und mild, als wie ein Lamm,
 gut vom Herzen, süß vom Munde,
 wirthlich, wie es sich geziemt
 in dem Gaue hoch gerühmt.

Trauter, sprach sie, nimm den Speer
 den ins Herz den Nebenbuhlen
 ich gebohrt, er lebt nicht mehr
 nimmer wird er um mich buhlen,

Laß

sich mit seiner Nachgierd laben,
Tob, sieh, liegt er dort im Graben.

Laß ihn liegen, holde Braut
mannlich war dein Ebentheuer,
wie sichs noch kein Weib getraut,
Liebchen, bist mir zwiefach theuer,
so wir unsre Schnuren leeren
sollst du leben hoch in Ehren.

Laß den Buben liegen dort;
wollen oft davon noch flittern 13),
Hätt er deines Vaters Wort
konnt vergeuden 14) und versplittern,
Also hat ers wohl im Sinne,
deinen Wahlschaz, liebe Minne!

Trautes Liebchen folg mir nach,
deiner harret die schönste Kette,
deiner harret das Rundgelag
Morgengab und Hochzeitbette,
lust'ge Schwänke, frohe Gäste,
komm mit mir in meine Weste!

Ge.

13) flittern h. erzählen.

14) vergeuden, h. verschwenden.

Treue Untertanen.

Auf Neuenburg, einem Schlosse bei Freiburg, besuchte einst Kaiser Friedrich I. den Landgraf von Thüringen, Ludwig den Eisernen, und fand alles daselbst für sich sehr behaglich. Nachdem er sich überall umgesehen hatte, meinte er, daß das Schloß den großen Fehler hätte, daß es mit zu wenig Schutzwehren und Mauern versehen wäre. Wohl, versetzte der Landgraf, doch binnen drei Tagen kann ich die beste Mauer um meine Befestigung ziehen. Wäre auch euer ganzes Land voll Steinmetzen, sagte der Kaiser, so ist es doch wohl keine Möglichkeit. Nach Verlauf dieser drei Tage fragte der Landgraf den Kaiser eines Morgens, ob er seine neue Mauer zu sehen verlange. Wie erstaunte nicht der Kaiser über die unfägliche Menge von Lehnsleuten, Grafen, Rittern und Edlen, die in ihrem schäufsten Schmuck (im hohen Zeug) die Burg umgaben, nachdem sie des Nachts vorher in möglichster Stille sich versammelt hatten. Dieses ist meine Schutzwehr, rief der Landgraf aus, und der Kaiser widersprach ihm nicht in dem Beweise, daß treue Untertanen einem Regenten die meiste Sicherheit gewähren.

Ein Empfehlungsschreiben von D. Luther.

Als Doktor Luther ins Kloster gekommen war, hatte er einen gewissen Mönch Bigand zu seinem Lehrer erhalten, gegen den er bis in sein hohes Alter seinen Dank und seine Achtung nicht aus den Augen setzte. Es beweist dies sein Vorpruch für ihn bei seinem Fürsten Johann Friedrich in folgendem Briefe, den man in dem Koburger Archiv auf fand:

Gnad und Fried in Christo; Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, dieser Er. Bigand, Briefszeiger, hat die Pfarr zu Waltershausen, dem Rath aufgegeben, laut eines Vertrags, den Eu. Fürstliche Gnaden selbst aufgerichtet hat, als daß sie ihm jährlich 30 fl. von den Pfarr-Gütern sollen reichen. Nun sperret sich, daß ihm solch Geld nicht wird, weil vielleicht der Rath die Pfarr nicht hat, wie Eu. Fürstliche Gnaden weiter wird Bericht hören, daß der arme alte Mann so mus lauffen um seine Nahrung. Weil er dann mein Schulmeister gewesen, und ich wohl schuldig wäre, ihm alle Ehre zu thun, bitt ich Eu. Fürstliche Gnaden, wollen meinen Schulmeister nicht lassen solch pflichtig Geld verfallen, sondern gnädiglich verhelfen, daß er nicht müße in seinen alten Tagen betteln gehen. Hiemit Gott befohlen. Amen. Montags nach Struarii 1526. Eu. Fürstliche Gnaden

unterthäniger

Martinus Luther.

Nazionalhaß der Hunnen.

Die Hunnen, welche zu Anfang des zehnten Jahres hundertß Deutschland so sehr beunruhigten, wurden zu ihren großen Heereszügen nicht sowohl von ihrem kriegerischen Muth und einer Eroberungssucht, als vielmehr von einem Nazionalhaße verleitet. Nachdem sie Heinrich I. in zwei blutigen Schlachten gedemüthiget, und viele Hundert von ihnen zu Gefangenen gemacht, ließ er zwei von den Gefangenen vor sich führen, und fragte sie um die Ursache ihres Nazionalhasses gegen die Christen. Er erhielt die dreiste Antwort: Wir müssen eure Bösheiten rächen und euch verfolgen, wenn wir unsere Götter nicht erzürnen wollen. Für ganz Deutschland waren diese Thaten Heinrichs heilsam, und viele Hbfen stifteten unter kostbaren Geschenken ihm ihren Glückwunsch ab. Das Meiste bei diesen Siegen hatte er seinem großen Generaladjutanten Walther zu danken, weshalb er sein Andenken bei der Nachwelt erhalten wollte, und ihm zu Mauerkirchen in Baiern eine ehernerne Bildsäule, neben der Seinigen aufrichten ließ. Die zweite große Schlacht wurde auf seinem Befehl in der Burg zu Merseburg auf dem obern Tabulat abgemahlt. Die Tribute aber, so von jetzt an die besiegten Hunnen steuern mußten, verwandte Heinrich theils zum Bau der Kirchen, theils für Arme und Nothleidende.

Ge.

Miscellaneen
und
Urkunden
zur
sächsischen Geschichte.

Zweite Abtheilung.

6



U e b e r

Augusts weise Gesetzgebung.

Aus jenen Zeiten, wo ein August bei dem stätlich zunehmenden Flor Sachsens so viel für sein Land that und durch seinen Unternehmungsggeist auf eine höhere Stufe der Kultur emporhob, läßt sich schwerlich eine Stiftung und Anstalt herausheben, welche seinen andern fürstlich großen Absichten und Bemühungen den Rang streitig machen könnte, am wenigsten, wenn man auf die intellektuellen Handlungen und Augenmerke dieses würdigen Regenten zurückgeht. Ich erwähne nicht, mit welcher Geistesfeinheit, als vielmehr mit welcher herzlicher und väterlicher Thätigkeit er in seinen Friedensschlüssen verfuhr, und welchen Segen er durch die Ruhe in dem Vaterlande, auch in den niedrigsten Hütten, auspendete. Wie angelegen war ihm nicht die Urbarmachung wüster Felder, und mit welcher Betriebsamkeit suchte er den Ackerbau zu vervollkommen? Wenn die Behauptung gilt, daß der ein unverdorbenes guter Mensch seyn soll, aus welchem ein natürlicher Hang, in ökonomischen Verhältnissen zu wirken, hervorleuchtet; so war dieses Augusts wahrer Titel — ein Titel, den ihm die Natur gab und den kein Ordenszeichen verrieth. Und gewiß war diese seine lebhafteste Theilnahme an den angepörrten Bemühungen seiner Unterthanen kein

nesswegs die Ursache einer Lieblingsbeschäftigung, welchen Anschein sie haben könnte, da August mit eigener Hand Bäume pflanzte und zog, sondern er erkannte die Würde eines Nahrungszweiges, dachte sich seinen Wachstum und seine Früchte, und handelte wohlthunend für seine Zeiten, mehr aber für eine spätere Nachkommenschaft, deren Dank an seinem Garge für ihn verstummt. Seiner mühevollen Beförderung^{a)} der Wirksamkeit in den niedrigen Klassen nach den höhern bot eine schöne Geschäftigkeit in den höhern Ständen freundlich die Hand. Es war seine weise und heilsame Gesetzgebung. Kann man eine weise Gesetzgebung diejenige nennen, welche mit den Sitten der Bürger, wo nicht in Gleichheit, doch in Uebereinstimmung gebracht ist, so wäre Augusten wohl diese Vorsicht, in wiefern sie aus seinen Gesetzen hervorleuchtet, rühmlichst beizumessen. Wir wissen, daß er vor dem Jahre 1572, wo seine mühevollen Bemühungen erst zu Stande kamen, zwei Anordnungen oder Ausschreiben, wie sie heißen, in seine Lande ergehen ließ, worin er theils durch Sitten- und Polizeiregeln einen Grund in den Gemüthern seiner Untertanen zu legen wußte, theils die Justizverfassung zu bessern sich bestrebte. Nyfurg verstand einen guten Eindruck und Erfolg seiner Gesetze sich dadurch zu sichern, indem er besonders die Jugend zur Tugend und Pflichtliebe, zur Religion und Ehre anleitete, und so sich eine Grundlage zu seinem Vorhaben bauete. Einem August entging diese Politik keineswegs. In jenen beiden Ausschreiben vom J. 1550 und 1555. nimmt er erst durch nachdrückliche Verbote auf die Sittlichkeit Rücksicht — denn der Gesetzgeber kann sich nicht anmassen, durch Gebote der Moralität aufzuhelfen — befestigt die Würde der Religion und stimmt durch Polizeibefehle den
 Cha

a) Glaseys Kern der sächs. Geschichte. S. 187. —
 Sucters guthelziges Schreiben an seine liebe Landts-
 leute den Ackerbau, zu Churfürst Augusti Zeiten, in Sach-
 sen betreffend.

Charakter der Bürger zur Ehrliche. Nur so konnte August als weiser Gesetzgeber die Herzen zum Gehorsam gegen die Gesetze bilden, so gründete er ein pflichtmäßiges Betragen der Vorgesetzten und Religionsdiener, so fand er die zweckdienlichsten Vorbereitungen und Mittel auf, die Willigkeit, den Gesetzen zu gehorsamen, zu unterhalten, und so ist meine Behauptung gerechtfertiget, daß dieses Fürsten Gesetzgebung weise genannt zu werden verdiene^{b)}.

August wünschte nicht seinen rühmlichen Vorgängern, besonders bei den Bedürfnissen seiner Zeit an einer guten Gesetzverfassung nachzusehen. Friedrich der Streitbare war sein erstes Muster. Die guten städtischen Einrichtungen und Polizeianstalten, welche Friedrich noch als Markgraf von Meißen, für die Aufnahme Dresdens getroffen, blieben ihm immer eingedenk, noch mehr aber brachte er diesen Fürsten auf dem nachher erlangten sächsischen Throne, auf welchem er durch nothwendige Gesetze den in den damaligen von den Huziten verursachten Unruhen und Unordnungen bedrängten Vaterlande zu Hülfe kam, und den immer noch üblichen innern Befehdungen Grenzen setzte^{c)}.

Nicht

- b) Ausschreiben Churfürst Morizens und Herrn Augusti, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, die Polizei, Justiz und andere Artikel belangend, d. 12 Nov. a. 1550.

Ausschreiben Churfürst Augusti, Polizei anbelangend d. 1 Octobr. a. 1555.

Beide befindlich im Cod. August. 1 B. 1 Th. p. 27. und p. 43.

- c) Markgraf Friedrich der Streitbare hatte Kaiser Sigismund im Huzitentriege die wichtigsten Dienste geleistet, und in dieser Rücksicht machte der Kaiser ihn zum Churfürsten mit Uebergehung vieler anderer Fürsten, und zwar wie die Worte des Diploms lauten; wegen seiner dickleiblich erzeugten treuen Dienste. Des Kaisers Antwort auf alle dagegen von andern Fürsten gemachten Eins

Nicht weniger waren Augusten die Verdienste Friedrichs des Sanftmüthigen merkwürdig, vorzüglich aus einem Grunde, welcher den Patriotismus beider Fürsten der Nachwelt auf das Beste empfiehlt. Friedrich ließ es sich nebst seinem Bruder Wilhelm angelegen seyn, vorerst das Ansehn der alten Gesetze, die sich durch ihre Bestimmtheit und noch brauchbaren Anwendung auszeichneten, so viel als möglich zu erhalten, dem Genius der Zeit anzupassen und auf einzelne Fälle anwendbar zu machen, dann aber durch neue Gesetze manche Lücke in seiner Staatsverfassung auszufüllen. Vor allen andern aber hatte August die musterhafte Regierung der fürstlichen Brüder Ernst und Wilhelms vor Augen. Erwägt man, daß dieser Ersterer öfters durch seine Vermittelung große Feindseligkeiten und Irrungen im Reiche gehoben, daß seine weisen und unverwerflichen Rathschläge mehr als bei andern die Gewalt der Waffen vermochten; so läßt sich wohl auf die weisen Anstalten schließen, die er in seinem Lande zu treffen suchte, und unter welchen sich seine Landesordnung, so aus einer Polizei-, Münz- und Kleiderordnung besteht, vorzüglich auszeichnet. Die Herren von Wolkersdorf, von Nesch und Stadtschreiber Hans hatten sie aufgesetzt und nach dem Plane des Fürsten ausgearbeitet. Ernst und Abrecht, welche damals die Regierung noch gemeinschaftlich hatten, ließen sie alsbald und zwar im Jahre 1482. publiciren. Es läßt sich leicht vermuthen, daß an diesem Gesetze Heinrich von Einstedel, Herr zu Gnanstein ²⁾ nicht geringen Antheil hat, da man

Einwendungen lautete: „Was ich einmal Landgrafen Friedrich versprochen und deshalb von mir geschrieben habe, dabei bleibe ich und Landgraf Friedrich auch.“
s. *Horn vita Friderici Bellicosi.*

²⁾ Gnanstein ist ein schönes, hohes, auf einem Felsen erbautes Schloß, das sich zwischen Vorna und Froburg
aus

man weiß, daß dieser Mann wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit nicht allein bei seinen Zeitgenossen in allgemeiner Achtung gestanden, sondern auch wegen seines Edelsinns stets um seinen Fürsten, der ihn als seinen ersten wahren Freund innig liebte und schätzte, gewesen ist. Selbst nach dem Gutbefinden dieses merkwürdigen Mannes geschah die am 26 August 1485. erfolgte Theilung der sächsischen Lande, und dieses ist nicht die einzige Werthschätzung, wodurch sein Fürst seine Talente wirksam und seine Vorzüge glänzend zu machen wußte. Außer dieser Landesordnung ^{e)} traf Herzog Albrecht, an welchen nach der Theilung die meißnischen Lande gefallen waren, mehrere gute Einrichtungen. Er war ein Liebhaber der Baukunst und Landplaisirs; mehrere Lustgebäude und Jagdhäuser von ihm, besonders in der Gegend von Torgau, verrathen dieses deutlich ^{f)}. Der Nahrungszustand und die Industrie

ger

aus einem kleinem Thale erhebt und die reizendste Aussicht vergönnt. Es hat sich dieses Schloß bis auf unsere Zeiten wohl erhalten lassen, und man bewundert daran nicht wenig die Riesenbauart der Alten. Die Grafen von Einsiedel sind noch jetzt die Besitzer davon.

e) Es entstand anfangs hie und da einiges Murren wider dieses nothwendige Gesetz; vorzüglich lehnten sich die Studenten in Leipzig vergebens gegen die Kleiderordnung auf, und die bei ihnen eingerissene Modetracht, welcher in andern Ständen nachgeahlet wurde, die Brust bloß zu tragen, einen Huth mit vielen Federbüschen, einen reich gestickten Unterwams, einen kurzen Mantel und kleinen Stoßdegen, ingleichen langgehörnte unförmliche Schuhe (alla pouline) zu haben, wurde gänzlich eingeschränkt.

f) Die Schneeberger Silberbergwerke lieferten reichliche Summen. Ernst verbesserte und verschönerte schon viele Städte vor der Theilung und erbauete sich auch ein schönes Lustschloß zu Rolditz; seine Residenz war bald in Altenburg, bald in Leipzig. Albrechts Lieblingsaufenthalt

halt

gewannen durch diesen teutschen Hektor, eine beträchtliche Zunahme. Nächst der Sorge in seinem Lande für eine gute Polizei, Brückenbaue und dergleichen stiftete er sehr merkwürdige Justizänderungen, und diese gehören, in wie fern August ihnen immer unvergeßlichen Dank mußte, zu unserm Zweck. Die erste war, daß er eine stete Regierung, ein stetes Kollegium seiner Ráthe in Dresden festsetzte und so den Grund zur Landesregierung legte, die durch ihre außerordentliche Thätigkeit und überhäufren Arbeiten, durch die großen gelehrten und rechtschaffenen Männer, aus welchen es stets bestanden und sich rühmlichst erhalten hat, sich das Lob einer der preiswürdigsten Kollegien Teuschlands mit Recht erworben hat. Man hatte vordem wohl Kanzler und Ráthe, aber sie waren nicht bestimmt in Dresden, sondern hie und da bei den verschiedenen Hoflagern der Fürsten. Die andere war das Oberhofgericht, welches Albrecht zu Leipzig anordnete und festsetzte. Daß dieses kein neues Gericht gewesen, daß es aus dem sächsischen Vorrechte de non appellando entspringt, daß es sonst gemeintlich aus einzelnen Provinzialgerichten bestanden, und daß es mit gelehrten Ráthen besetzt gewesen, da im Gegentheil die geheimen Ráthe, welche die Edlen und Burgvoigte ausmachten, ein eigenes Kollegium, die Regierung, formten; hat der gelehrte D. Kinde meisterhaft entwickelt. Und so erhielten die Regierung im J. 1486., das Hofgericht zu Leipzig aber im J. 1488. von Albrechten ihre festen und bestimmten Sige. S. Kinde disp. de orig. et fat. curiae prov. etc. Lipsiae 1773. und Herm. Conrings diss. de Judic. reipubl. germ.

Ernst

halt war auf seinem Jagdschloße zu Pochau und in der Gegend von Torgau, wo er einen großen Teich, viele Lustparthien und Gebäude anlegen ließ, daher auch sein Fürstenthum zu manchen Zeiten in Torgau, zu manchen in Dresden war, wo er die erste steinerne Brücke statt der bisherigen hölzernen auf 24 Schwibbogen ruhend und 800 Schritte lang erbauete.

Ernst und Albrechts im J. 1482. erschienene Landesordnung zog August zuerst zu Rathe, und hielt es, obgleich nach einem Jahrhundert nach ihrer Existenz, noch für nothwendig, ihren Inhalt in Gültigkeit zu erhalten. Dabero wurden er und sein Bruder Moriz nicht ohne Grund bewogen, diese Ordnung im J. 1573. aufs neue an das Licht zu bringen.

So war August der rühmlichsten Vorgänger rühmlichster Nachfolger. Keine Vorliebe leitete zu dem süßen Unternehmen, Augusts Verdienste in das gehdrige Licht zu stellen. Die Geschichte spricht nicht allein für seine gute Absicht, eine gute Gesetzverfassung in seinen Landen zu haben, sie spricht auch für seine Kenntnisse. Er verstand den Sinn und die mögliche Anwendung, und biez in Wahrheit deshalb das rechte Auge unter den teutschen Fürsten. Wie oft benutzten nicht Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph seinen Rath und seine Entscheidung, welche sich immer auf Wissenschaft gründeten, wie oft entwickelte er ihnen nicht Punkte, welche das ganze teutsche Reich in Verlegenheit zu setzen pflegten? *) —

Von den Gesetzen Augusts finden wir in unsern sächsischen Gesetzcodex neun und neunzig aufzeichnet. Man hat außer diesen noch drei und sechzig, die hier und da zerstreut sind, und die Extravaganten heißen, aber in der großen Gesetzsammlung nicht mit begriffen sind.

Die Gesetze dieses würdigen Churfürsten überhaupt zerfallen in zwei Theile, in bürgerliche und Kirchengesetze. Zu den letztern gehdrt die im J. 1580. publicirte Kirchenordnung, worin Lehrart und Gebräuche, über akademische Stipendien, über Konsistorialrechte, hohe und Trivialschulen, geistliche Zusammenkünfte und Kirchenvisitationes

*) Sächs. Merkwürdigkeiten. S. 818.

tationen und was mehr ist, so viel Gutes mit so vieler Weisheit angeordnet wird, daß sie als ein Muster guter Gesetze gelten kann, und daß man mit seinem Urtheil ansehen muß, ob Ehrfurcht gegen die Religion, ob Eifer oder Politik aus derselben hervorleuchte, und welches von diesen die Oberhand darin habe. Die bürgerlichen Gesetze sind eben so verschiedenartig, einige betreffen das Justiz- und Prozeßwesen, andere die Polizei, noch andere die Rechte des Fiskus, Münz- und Bergwerksachen. Gewiß aber sind unter allen diesen keine merkwürdiger, als die so berühmten Constitutionen, welche noch heutzutage einen ansehnlichen Theil des vaterländischen Rechts ausmachen; doch, wohl zu bemerken, nicht deshalb merkwürdiger, als hätten jene andern Gesetze weniger die Feile der Pünktlichkeit und Weisheit, sondern weil sie dem Hermeneutiker ein besonderes Feld sind, und dem Richter eine Richtschnur in vielen einzelnen Fällen bleiben werden. Uebrigens sind sie so allerliebste concipirt, haben so viel Reinheit der Sprache, so viel Zweckmäßigkeit, daß sie auch der spätesten Welt zum Beispiel dienen, wie der Form und dem Inhalt nach gute Gesetze abzufassen sind ^{b)}). Am merkwürdigsten endlich werden sie dadurch, weil die Geschichte der sächsischen Rechte mit ihnen eine neue Periode beginnt, in wiefern sie das Justizwesen in eine ganz andere Gestalt, welche in den vorigen Perioden dieselbe noch nicht war und seyn konnte, umschufen.

Der berühmte Kanzler von Ludwig theilt die Entziehung und Modifikationen des sächsischen Rechts in vier Hauptabschnitte nach vier auf einander folgenden Zeiträumen. Die erste Periode wird nach den *Terminum ad quem* bestimmt, und faßt die Jahrhunderte vor Karl dem Gros

b) Wir besitzen über diese vortreflichen Constitutionen einen eben so vortreflichen und klassischen Commentar an *Carpe 3005 definitionibus forensibus*.

Großen in sich. Geseze in diesen Zeiten waren Sitten, objektive und generelle Sitten, und gleichsam der Maasstab der subjektiven und personellen, gleich roh, wie der Nationalcharakter und die Neigungen eines Volkes, das im Stande der Natur lebt. Die ursprünglichen Rechte der sächsischen Nation waren natürliche Grundsätze und generell angenommene Sitten, von keinem andern Volk entlehnt; sie athmeten den Geist der alten Teutschen, von denen die Sachsen abstammen. Die Teutschen theilten sich in verschiedene Nationen, und diese Nationen gaben sich besondere Rahmen, wenn sie in bestimmten Grenzen und in einem bestimmten Landstrich Fuß gefaßt hatten¹⁾. Ptolomäus gedenkt des Rahmens der Sachsen, als eines von den Teutschen herkommenden Volkes, zuerst. Die zerstörende Zeit konnte uns keinen Ueberrest von ihren Gebräuchen und Gesezen aufbehalten, um so weniger, da nichts von ihnen niedergeschrieben worden ist; apud eos boni mores plus valuerunt, quam alibi bonae leges. Ich nehme hier gewisse Sachsen aus, und zwar eine Kolonie, welche im J. E. 450. teutschen Grund und Boden verließ, und 1500 Mann stark auf drei Schiffen an der Insel Thanet in England landete. Da ihrem Beispiel noch 15000 Menschen folgten, welche sich nach vieljährigen Revolutionen in England so festgesetzt und außgebreitet, daß ihre Herrschaft daselbst sich in sieben Reiche theilte, und von der Regierung mächtiger Könige abhing: so mußten sie mit den Insulanern

¹⁾ Albert Kranz sagt richtig: Wir müssen uns schämen, den Ursprung der Sachsen aufzusuchen, indem er von kindischen Fabeln und Pöffen wimmelt. Jene Meinung empfiehlt sich am meisten, daß die Sachsen ein teutsches Volk sind, und von Saten oder Saffen benahmset worden. Saten aber nannten die Teutschen diejenigen Völker unter sich, welche sich in einer Provinz einen ruhigen und durch mehrere Generationen durch fortdauernden Sitz erwählt, weniger die Neigung hegen, neue Wohnungen aufzusuchen und sich in neue Kriege zu verwickeln.

bern in große Kriege gerathen. Die Kriege der Britten mit den sächsischen Kolonien dauerten beinahe hundert und fünfzig Jahre unaufhörlich fort, und es ist nicht zu verwundern, wie sehr die Sachsen, abgeseondert von ihrem Vaterlande, bei solchen Unruhen ausarten mochten. Man erzählt von ihnen viele unmenschliche Handlungen, die sie in England verübt, und die den Sachsen auf teutschen Boden von jeher ganz fremd waren. Nach der Schlacht bei Badonhill im J. 520., wo die Britten die Sachsen schlugen, gewannen die Fürsten eine 40 Jahre lang dauernde Ruhe, und in dieser Zeit arbeitete der sächsische König Athelbert in Kent seine decreta iudiciorum, Gesetze, so er aus den ältern sächsischen zusammentrug, aus. Leider ist uns kein Buchstabe von diesem Schatz des Alterthums übrig geblieben, ob wohl Herold, Lindenbrog und Wilkin verschiedene Gesetze und Gewohnheiten, die bei den Angelsachsen üblich waren, gesammelt haben. Wir kennen den Inhalt mehrerer Gesetze, welche Ethelbert niedergeschrieben, und ich würde einige anführen, wenn es nicht zu entlegen von dem Zwecke dieser Abhandlung wäre. Wir verübeln es der Schriftstellerei unserer alten kriegerischen Sachsen nicht, daß sie uns keine Sammlung hinterlassen haben; ihr Gesetz war ihr Wille, und der Maasstab ihres Willens jede in einzelnen Fällen übliche Straffanktion. Daher auch Bodo in seiner braunschweigischen Chronik sehr naiv sich ausdrückt: Die Sassen, die lebten nach der Natur und weren salig worden, hätten sie ihren Schöpfer erkannt. — Die zweite Periode des sächsischen Rechts tritt unter der Regierung Kaiser Karl des Großen ein. Dieser Regent ließ die Gebräuche und Rechte aller ihm untergebenen Nationen, so bisher noch nicht geschrieben waren, schriftlich abfassen; ein Gleiches that er bei den Sachsen, nachdem er sie unterjocht hatte, indem er ihnen keine ihnen verhaßten fränkischen Gesetze aufzwingen und seinen Trophäen den Schein geben wollte, als wären sie

sie unbeschadet der sächsischen Freiheit geschehen. Es ging diese erste systematische Form des sächsischen Rechts, wie sie zur Zeit Karls des Großen war, mit der Zeit odlig zu Grabe. Nur Bruchstücke davon brachte Ferdinand Graf zu Fürstenberg, Bischoff zu Paderborn, wie er sie in einer alten Handschrift, einem Coder, in der Vaticana Bibliothek zu Rom befindlich, auffand, unter dem Titel: Kapitularien, wieder ans Licht, und fügte sie seinem Werke, den Monumentis Paderbornensibus bei. Karls Nachfolger scheinen durch verschiedene Constitutionen das sächsische Recht vermehrt zu haben. Der Sachsenspiegel thut der Gesetzsammlung Karls des Großen hin und wieder Erwähnung und giebt ihr den bescheidenen schmeichelhaften Nahmen, Privilegium. Eben so beziehen sich verschiedene Texte im Sachsenspiegel auf Verordnungen Otto's und Friedrich des Ersten. Von den Bemühungen dieser Fürsten, die Rechte der sächsischen Urrechte zu erhalten, lesen wir vieles bei den alten Geschichtschreibern^{k)}. Unter Kaiser Friedrich dem Zweiten wurden alle alte Quellen und Urkunden der sächsischen Rechte aufgesucht und zuerst in eine gewisse wissenschaftliche Ordnung zusammengetragen. Es war dieses um so mehr nothwendig, da schon bei mehreren Sachsen die Annahme fremder Gesetze manchem Mangel abhalf, da sogar unter Otto II. die Sachsen über der Elbe Gesetze von Herald, dem mächtigen Könige der Dänen erborgt hatten, deren Spuren das Justinianische Recht erst mit genauer Noth im J. 1522. verdrängen konnte. Mit dieser neuen Sammlung, die unter der Benennung der Sachsenspiegel^{l)} wohl bekannt ist, fängt die dritte Periode unserer Rechtsgeschichte an. Kaiser Lothar

k) Spangenberg in Chron. Sax. Wittichind in annalibus Sax.

l) Woher diese Benennung komme, erzählt die Glosse in fin. ad l. R. 1. 3. art. 62.

tharius, welcher auf Zenerii Urarben das ius civile von seinem gänzlichen Verfall zu retten suchte, und unter dem Schutze hervorzog, machte den Pabst Gratian, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts auf dem römischen Stuhl saß, nicht wenig auf dieses Unternehmen aufmerksam, ja er konnte ihn sogar durch sein Beispiel bewegen, daß er seine päpstlichen Dekretalien sammelte und daraus ein ius Canonicum formte. Das Rechtsstudium gewann durch diese neuen Gegenstände ihrer Beschäftigung; es hoben sich größere Rechtsgelehrte empor, und ein Accursius, Bulgarus, Hugolinus waren unter Friedrich I. in ganz Italien und Teutschland bekannt und vergöttert. An ihre Reiche schloß sich ein Teutscher, der anhaltische Ritter Ecko de Repkau. Er bearbeitete seinen Sachsenspiegel zwischen den Jahren 1215 und 1235., und hatte dabei die Constitutionen Konstantins des Großen, Karls des Großen, der Ottone und Friedriche zu seinen Grundquellen. Es befaßte dieses Werk das eigentliche sächsische Provinzialrecht, und, ob wohl noch ein Feudal- und Weichbildsrecht, in welche drei Theile der heutige Sachsenspiegel zerfällt, dazu gekommen; so will man die beiden letztern Repkau nicht zuschreiben. Repkau schrieb sein Werk in lateinischer Sprache, nicht zu ermüdet, daß er Hoyers, Grafens von Falkenstein Bitte nicht erfüllte hätte, auf welches Grafen Antrieb er selbst eine teutsche Uebersetzung dazu machte. Von dem lateinischen Text ist uns kein einziges Exemplar mehr übrig ^{m)}). Was dieser verdienstvolle anhaltische Edelmann mehr gewesen, ist uns nicht bekannt; Goldast meint, er habe den Posten eines Reichskammergerichts

^{m)} Nun danket allgemein
Dem von Falkenstein,
Der da ist Graf Hoyer genannt,
Das ant teutsch ist gewannt
Dis Buch durch seine Bitte,
Ecke von Repkau es thete.

gerichtsassessors begleitet. Seine Familie war in Niedersachsen sehr ausgebreitet, und in spätern Zeiten nach ihm existirten daselbst noch Edle von Krepkau.

Die vierte Periode der sächsischen Gesetzveränderung nimmt im sechzehnten Jahrhundert unter Churfürst August ihren glänzenden Anfang.

Die Beweggründe, welche diesem Fürsten zu einer neuen Gesetzgebung aufmunterten, führt er theils selbst in der Vorrede vor seinen Constitutionen an, theils Moller, der zuerst über dieselben kommentirte. August eignet sich nach seinem Geständniß keineswegs den Einfall, sie jemals zu bewerkstelligen, zu, sondern er äußert, daß es ganz auf die oftmaligen Bitten und auf den Landtagen gemachten Vorschläge seiner getreuen Landschaft und Ämterthanen geschehen sei. Es läßt sich hier wohl die Frage aufwerfen, ob wohl nicht noch andere Gründe, politische und Privatursachen eine stärkere Veranlassung geben konnten? — Eine genauere Bekanntschaft mit den damaligen Zeitumständen allein müßte diese Frage beantworten. Wir wissen wohl, daß bei einer möglichen Durchgehung der Landtagsakten, sich ein helleres Licht über diese Gründe verbreiten würde, aber — Vielen schien es zu gelingen, die wahre Ursache von dieser Gesetzgebung aufzufinden, und sie überzeugten sich und wünschten andere zu überzeugen, daß sich August dadurch der Gunst des Kaisers habe würdig machen wollen, welchem allein nach Friedrichs des Großmüthigen Tode das Albertinische Haus das Churfürstenthum zu verdanken hatte. Auf die Nothwendigkeit dieses Gunsterwerbs zielen diejenigen ab, welche meinen, daß es auf die Kaiser im Reiche ankomme, ob sie erlauben wollten oder nicht, die vaterländischen Rechte mit Gesetzen fremder Nationen zu vermengen, daß August bei der Vervollkommnung seiner Gesetze durch das römische Recht diese

diese Erlaubniß nöthig gehabt habe, außerdem er gegen die Vertheidiger des reinen vaterländischen Rechts, deren es viele in seinen Landen gab, und die das römische Recht vorwarfen, wenig vermocht und unmöglich seinen Plan durchgesetzt haben würde. August war für Lieblingsmeinungen der Römer nicht so eingenommen, als daß er sich nicht von ihnen hätte losreißen können. Er hing mehr an seine vaterländischen Gesetze, und das Römische Recht diente ihm nur zur Aufrechthaltung derselben. Auch sind in Wahrheit weniger Fälle in seinen Constitutionen, wo das gemeine Recht hintangesetzt worden wäre — wozu das kaiserliche Ansehen für die Behauptung seines Zwecks? — Von dieser scheinbaren Meinung schien zum wenigsten eine andere verdunkelt zu werden, welche aus einem lächerlichen Lichte hervorzuglänzen anfing. Man schrieb nemlich Augusten eine Schwäche zu, die sein besseres Andenken immer entehren müßte, wenn diese falsche Zueignung selbst nicht Schwäche gewesen wäre. Nur auf insändiges Bitten seiner Gemahlin Anna^{*)}, glaubte man, sey er bewogen worden, Gesetzgeber zu werden; doch eine Anna war keine Theodora, ein August kein Justinian. Die Vertheidiger dieser Behauptung zeigen auf ein Gesetz in der constit. 19. p. 4., welches aus dem Charakter seiner Gemahlin hergeleitet werden müsse; es betrifft den Ehebruch und die darauf gesetzte Todesstrafe. Gesetz auch Anna war eine fromme, bigotte Dame; so hatte sie doch nim-

*) Anna war eine Tochter des Königs von Dänemark, eine sehr häusliche und wirtschaftliche Dame. Ihr Lieblingsaufenthalt war auf ihrem Schlosse Annaburg, wo sie zu ihrem Zeitvertreib eine Werkstätte zu chymischen und hermetischen Arbeiten hatte. August hatte an seinem Hofe einen Adepten, Sebald Schwarzer; welcher Augusten so wie seine Gemahlin mit seinen chymischen Operationen so vertraut zu machen wußte, daß sie selbst eigene Versuche anstellten. Mutter Anna ging, ohne das Geheimniß zu ergünden, im J. 1585. aus der Welt.

mermehr den starken Eingang und die vorgebliche Einwirkung in die festen, männlichen Grundsätze ihres Gemahls, und Peucers Urtheil, wenn er Augusten vorwirft, er habe an dem steten Gängelband seiner Gemahlin gehangen, beweist, ohne hinreichende Beweisgründe, nichts. Augusts Gemüthsart war hitzig und von strengen Maximen begründet. Annens Bestreben war immer, sie sanfter und milder zu machen, und sie erreichte nicht selten ihre edle Absicht. Was endlich jenes Gesetz anbetriß, so dringt schon vorhero die Ernestinische Landesordnung auf die Todesstrafe beim Ehebruche, die als keine Härte bei den damaligen strengen Sitten und seltnern Ereignissen angesehen werden kann, und sich schon aus den ältesten Zeiten herschreibt. Der Missionär Bonifacius war dieser Strafe bei den ältesten Sachsen Zeuge, als sie noch von keiner christlichen Religion etwas wußten *).

Die Rechtsverfassung hatte in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in Sachsen eine traurige Gestalt. Immer lagen die Schöppenstühle und Fakultäten einander in den Haaren, und immer liefen ihre Uneinigkeiten auf hartnäckige und kleinliche Behauptungen hinaus. Hommel spricht hierüber viel in seiner Rechtsliteratur. Es hatte diese Zanksucht seinen Ursprung unter den Rechtslehrern, die sich damals in zwei Klassen theilen ließen, in Lehrer des gemeinen, und Lehrer des römischen Rechts. Männer, die aus den Schulen Italiens, welches Land stolz auf die Wiederherstellung der Wissenschaften war, angekommen und in den teutschen Gerichtshöfen angestellt worden waren, stau-

den

- *) Bei den alten Sachsen, heißt es: wurde die Ehebrecherin erdrosselt und verbrannt; den Ehebrecher aber hing man über die Grube auf, wo ihre Knochen verscharrt waren, oder er wurde gezeißelt, mit Messern gericht und so von Dorf zu Dorf fortgetrieben, bis er umfallen und sterben mußte.

den als die eifrigsten Verfechter des römischen Rechts auf, machten allein auf juristische Gelehrsamkeit Anspruch und spotteten der inländischen Doktoren sehr. Diese hingegen hielten fest an den Gebräuchen und Rechten ihrer Väter, warfen sich kühn gegen den Stolz einer neuern Lehrart auf, und baueten Dämme gegen den alles in den teutschen Gerichts- hden überschwemmenden Wust der römischen Rechtswissen- schaft. Lange war zwischen ihnen keine Ausöhnung und Ansgleichung zu hoffen; sie stritten hin und her, und die Siege blieben unentschieden. Nirgends aber waren diese Uneinigkeiten heftiger als in Sachsen, wo die Schdppen- stühle ihr vaterländisches Recht mit allen möglichen Eifer vertheidigten, und oftmals so hitzig unter einander wurden, daß sie diejenigen vom Rathhause und aus der Session jag- ten, welche einige Vorliebe für das römische Recht blicken ließen, oder gar als Doktoren desselben auftraten. Chris- tian Thomasius verdient in seinen Annalen zu Dffii Testament hierüber nachgelesen zu werden. Der Rang und die Partheisucht dieser Schdppen erfreuten sich ihres erd- lichen Siegs nicht zu lange. August fing an das Ansehen der römischen Rechtsgelehrten zu erheben und sie von ihrem Drucke zu befreien, indem er weißlich bei dem Leipziger Schdppenstuhl eine neue Einrichtung traf und sieben gewisse Schdppen festsetzte, welche Recht sprechen mußten. Unter ihrer Zahl befanden sich auch drei römische Rechtsgelehrte. Dieses war nicht hinreichend den Partheigeist und die Zunft- gehässigkeit zu unterdrücken, als vielmehr stärker anzubla- sen und zu erbittern. Nur durch ein Gesetzbuch, woran beide Partheien gebunden waren, war es möglich nach und nach eine Uebereinstimmung bei ihnen zu bewirken, durch Vorschriften, nach welchen sie sprechen mußten, und wo bloß noch unwichtige Fälle von ihren Entdanken abhingen. Augusts vortrefliche Constitutionen erreichten hierin ih- ren Zweck; nicht weniger wie Hadrians Edictum per- petuum, welches Minderung der Sekten und Einigkeit und Gleich-

Gleichsinn der Rechtsgelehrten zu seinem Erfolge hatte. August hätte nun durch seine Gesetze einem Uebel abgeholfen gehabt, doch, was mehr als dieses ist, sie sollten einem noch größern Bedürfnis Befriedigung gewähren. Er lebte in einer Zeit, wo das Vaterland ermattet durch die vielen Kriege in einer Ohnmacht und Geseglosigkeit lag, die ihn nicht gleichgültig dabei ließen, sondern seine Thätigkeit aufforderten, es zu retten. Mißbräuche und Laster, welche in dem schmalkaldischen Kriege eingerissen waren, mußten ausgerottet werden. Die noch übrigen Schattenbilder alter Gesetze waren theils verschwunden, theils so schwach, als daß sie dem Verbrecher schreckbar gewesen wären. Bösewichter und Landstreicher verübten bei dieser Zügellosigkeit ungeheuer ihre Ruchlosigkeiten, und Räuberbanden nahmen an Größe und Fertigkeit zu. Was konnte ein August in diesen Umständen Sehnlischeres wünschen, als den Frieden? — Der, gewiß heiligste, Wunsch blieb nicht unerfüllt. Kaiser Karl der Fünfte bewirkte den ganz Deutschland beglückenden Religionsfrieden. Für Augusten und seinen Bruder Moritz, welche durch ihre Vermittlung nicht wenig dazu beigetragen hatten, war er einer der süßesten Belohnungen fürstlicher Besorgnisse. Gleich eingewurzelte Mißbräuche, als es eigentliche Vergehungen gegen die Gesetze selbst gab, waren auch in den Gerichtshöfen eingerissen; weshalb eine neue große Aenderung mit denselben von ungemelner Wichtigkeit und Nothwendigkeit war. Ueberdies änderte sich die Verfassung, da durch Churfürst Johann Friedrichs traurigem Schicksale das Churfürstenthum Sachsen an die Albertinische Linie gekommen war, und diese Verfassung erforderte, in den Gerichtshöfen, eine besondere Einrichtung. Die Geschichte verläßt uns in einer Erzählung, welche Veränderungen der Staat unter der Regierung dieses neuen Hauses haben konnte.

Was war unter allen diesen Umständen nöthiger als eine neue Sammlung guter Gesetze. Gesetze, die in der Muttersprache geschrieben, und entfernt von Unverständlichkeiten, selbst von denen gelesen werden konnten, die sich durch ihre Unwissenheit für die Strafe zu schätzen glaubten? — Wir haben mehrere Beispiele, was schlicht, einfach und in der Landessprache geschriebene Gesetze im Allgemeinen bewirken können. Die Dänen erhielten an ihrem Codex Christianeus ein Werk, aus welchem sich der Ungelehrte und der gemeinste Mann Rath's erhalten und belehren kann. August begnügte sich nicht damit, daß er seine Gesetze in der Landessprache abrästete, er ließ sie auch in einer Sprache darstellen, welche die einzige in ihrer Art zu nennen ist. Ihre Vorzüge betreffen vornemlich die Reinheit und Einfachheit des Styls und die mögliche Vermeidung lateinischer Ausdrücke. Wir finden seine eigene Aeußerung hierüber in dem Mandat, worin er seine Constitutionen an die Dikasterien ergehen ließ: „Und ihr werdet aus Vorlesung derselben zu ersehen und zu befinden haben, daß die Meinung allenthalben blieben, wie jüngst zu Weissen verglichen, und daß wir allein die Meinung etwas kürzer und deutlicher stellen, und die lateinischen Wörter zum Theil und so viel möglich verteutschen lassen, sintemal wir entschlossen, es im Druck zu publiciren.“ Hommel gedenkt des guten Styls, welcher in Augusts Gesetzen beobachtet ist, mit vieler Wärme in seinem Flavius. „Wünschet jemand, sagt er: eine zierliche, ächte, reine und dabey praktische Schreibart zu erlernen, dem rathe ich des großen Churfürst Augustens Constitutionen fleißig zu lesen, wo die meisten zur Rechtsgelahrtheit gehörige Dinge, ohne das Lateiner Land zu plündern, in niedlicher, denen Sachen gemäßer auch deutlicher Kürze, die man bewundern muß, vorgetragen. Diese alten Sächsischen Rechte und Luthers Uebersetzung des alten und neuen Bundes zeigen, daß damals der Geschmack

schmack der höhern Facultäten, sehr gut und unverbesserlich gewesen. Wir sind durch sie beschämct. „ Der Kanzler von Ludwig schreibt: „Es bediene sich dieses Sprachgemenges, wer da will. Ich muß zur Schande neuerer Gesetze dieses sagen: daß die alten Rechte deswegen einen Vorzug haben, weil sie lauterer Deutsch gebrauchet, und die lateinischen Kunstwörter im Deutschen sehr glücklich geben, als welches höchlich zu verwundern, und solten die heutigen Verfasser neuerer Landrechte sich billig schämen, daß sie durch den Gebrauch römischer Wörter in der Rechtsgelahrtheit die teutsche Sprache ärmer gemacht, als sie zu der alten Schwppen Zeit gewesen. „

Der Bearbeitung seiner Constitutionen schickte August die Errichtung gewisser hohen Collegia, als nothwendige Bedingung, voran. Zuerst folgte er dem Beispiel mehrerer Fürsten Deutschlands in einer sehr vortreflichen Anordnung, die jetzt erst allgemein zu werden anfangt. Er stiftete das höchste unter seinen Collegien, das geheime Consilium, und machte seinen Sohn Christian zum Präsidenten in demselben. Prinz Christian war in einem Wirkungskreise, wo er die gehörigen Vorkenntnisse, ein guter, gerechter Fürst zu werden, in vollem Maaße einsammelte. August hatte in dieser nützlichen Stiftung mehrere Nachahmer. Selbst der Kaiser und der Churfürst zu Brandenburg Joachim Friedrich verfügten in ihren Landen ein Gleiches ^{p)}. Zugleich mit diesem geheimen Collegium scheint ein anderes, das Kammercollegium, seinen Anfang genommen zu haben, doch in einer so engen Verbindung mit diesem, daß die ursprünglichen Gegenstände ihrer Bestimmungen sich nicht wohl von einander unterscheiden lassen, besonders, da uns Weck sagt ^{q)}, daß eben

p) De Ludwig in Germ. Princ. p. 397. Muller Annales Sa. p. 176.

q) Weck Chron. Dresd. p. 174.

eben die Männer, welche im geheimen Consilium beschäftigt gewesen, auch in dem Kammercollegium gearbeitet hätten. Dieses weiter aus einander zu setzen ist für unsern Zweck unnöthig. Diese und mehrere Collegia bedurften einer festen Norm, nach welcher sie handeln und richten konnten, und so waren sie für die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung für sie wiederum erforderlich.

Wir wissen, daß August seine Jugendjahre meistens theils an Ferdinand des Ersten, Königs von Böhmen, Hofe zugebracht und bei dieser Gelegenheit sich mit der böhmischen Verfassung sehr bekannt gemacht hatte. Ohnndöglich kann seiner Aufmerksamkeit jene neue Gesetzverfassung entgangen seyn, welche einige Jahrhunderte vor ihm Kaiser Karl der Vierte in Böhmen bewerkstelligte. Dieses vorjährige Beispiel hingegen als einen Beweggrund anzugeben, den August bei seiner Gesetzgebung vor Augen gehabt hätte, ist eine lächerliche Meinung vieler gewesen, und ist keiner Erwägung werth.

Es wird niemand die Frage aufwerfen, ob der Churfürst von Sachsen bei diesem seinen Unternehmen allein sich selbst genug gewesen, ob er keinen Rathgeber und Gehülfen gehabt. Die Ausführung davon war nicht die Geburt eines Einfalls, eines flüchtigen Entwurfs oder eines kurzen Zeitraums. Seine vorgängigen Ueberlegungen und Berathschlagungen lassen uns dieses keineswegs vermuthen. Ihm gingen die gelehrtesten Männer und Rechtsverständige an die Hand, hörten seine Meinungen und legten sie auf ihre Wage, sonderten das Nuzbare von dem minder Nützlichen und bestimmten weißlich, was von dem vaterländischen Rechte beizubehalten dienlich wäre. Vorerst ließ er an alle seine Rechtsfakultäten den Befehl ergehen, daß sie alle streitige Rechtsfragen ihrer Zeit sammeln, untersuchen und die gegenseitigen Behauptungen der Gelehrten prüfen möchten, mit Hinzusetzung ihrer eigenen Meinungen und ihrer Ver-

neinungs-

neinungs- und Befähigungsgründe *). Die Männer, welche der Churfürst bei seinen neuen Constitutionen als vorzügliche Rathgeber gebrauchte, verdienen bemerkt zu werden, wenn auch Hommel in seiner Rechtsliteratur, Moller in der Vorrede zu den Constitutionen und Adami in vita Teuberi viel Gutes schon von ihnen gesagt haben. Joaschim von Beust, ein Schüler des großen Alciatus, steht an ihrer Spitze. Alciatus war der eifrige Wiederhersteller einer gelehrten Theorie in der Rechtsgelehrsamkeit, und der strengste Gegner einer Sekte, die sich Realisten nannten. Beust hing ganz an den Grundsätzen dieses Mannes, studirte fleißig auf der Akademie zu Bologna, wo er lehrte, und ließ sich auch daselbst zum Doctor ernennen. Nach seiner Rückkunft aus Italien wurde er in Wittenberg, wo er mit vielem Beifall lehrte, Professor. Nächst diesem Gelehrten machte sich um die sächsische Gesetzgebung Leonhard Badhorn verdient. Er war Bürgermeister zu Leipzig und Beisitzer in der dasigen Juristenfakultät, dem Schöppenstuhle und dem Oberhofgerichte. Als er ebenfals

*) Eben diese Methode befolgeten Augusts Nachfolger. Johann Georg der Erste, welcher im J. 1622. die aus den Heften des gelehrten Hartmann Pistoris bearbeitete Prozeßordnung herausgab, unternahm dieses nicht, ohne vorher seinen Schöppenstühlen und Fakultäten dieselben zur Beurtheilung vorgelegt zu haben. Das nemliche beobachtete Churfürst Johann Georg der Zweite bei Herausgabe der Decisionen. Friedrich August, König von Pohlen, verfuhr eben so bei der neuen Prozeßordnung, wozu auf Bitten der Stände auf einem Landtage im J. 1699. der Plan gemacht worden war. Er übergab die Bearbeitung derselben berühmten Rechtsgelehrten, Born, Bergern, Osterhausen, Rivinus. Als dieselben durch den Krieg in ihrer Arbeit gehindert wurden, beschäftigte nach dem Frieden August damit die Gelehrten an seinem Hofe, unter welchen sich Michael Heinrich Greibner am meisten auszeichnete, und welche das Werk zum J. 1724. vollendet hatten.

ebenfalls seine Studia in Italien beendigt hatte, wurde er zu Padua Doktor und kehrte in sein Vaterland zurück. Mit gleicher Thätigkeit und vorzüglicher Wissenschaft besaßte Augusts Vorhaben Matthäus Wesenbeck, ein geborner Holländer, welcher das römische und kanonische Recht in Frankreich sehr gründlich studirt hatte. Man ernannte ihn, nachdem er sich zur evangelischen Religion bekant, in Jena zum Professor und berufte ihn von da nach Wittenberg. Nebst diesen Männern zog der Churfürst die Anhänger und Doktoren des vaterländischen Rechts zu Rathe. Dieselben waren Jakob Thoming, Ordinarius zu Leipzig, und die Wittenbergischen Professoren Reißschneider und Michael Teuber. Letzterer hat die meisten Verdienste um die Entscheidungen in zweifelhaften Fällen, welche in den nicht herausgegebenen Constitutionen vorkommen. Nicht geringen Antheil endlich nahm an dieser Arbeit Johann Schneidewin, vom eilften bis ins ein und zwanzigste Jahr seines Alters Luthers Zögling und wohnhaft in seinem Hause, Professor zu Wittenberg und dann Appellationsrath in Dresden. Alle eben genannte Rechtsgelehrte wurden, wie sie ihre entschiedenen streitigen Rechtsfragen dem Fürsten überliefert hatten, im J. 1572. nach Meissen berufen, wo sie den Kanzler Riesewetter, und die Hofräthe, von Berlepsch, von Bogenstein, von Zschau, Bock, Lindemann und Pfeifern trafen, und mit denselben das Weitere verfügten.

Ehe die eigentlichen Constitutionen oder Gesetze herauskamen, erschienen die Consultationes. Menius in seiner Dedication am Jobelschen Sachsenspiegel erörtert ihre Quellen und ihren Ursprung sehr genau. August wollte darin die Rangordnung des Natur-, des vaterländischen und des fremden Rechts bestimmen *). Obwohl die Consulta

*) Praecipisse Augustum, ait Menius: vt Icti perlustratis penitatisque singulis universi iuris Saxonici par-

sultationen eher erschienen als die Constitutionen, und nothwendigerweise eher bearbeitet worden sind; so kamen sie doch später als dieselben im Druck. In welcher nutzbaren Verbindung beide mit einander stehen, liegt ohne Zweifel am Tage. „Ist wohl, sagt Hommel: jemand so uns erfahren, daß ihm nicht einleuchte, daß zur Erklärung der Constitutionen jene Consultationen ganz unentbehrlich sind, und daß diese gleichen Nutzen leisten, den die Bekanntschaft mit den Concilien bei Erklärung des Gratianischen Werks oder die Westphälische Friedensakte bei dem Bündniß selbst gewähren.“ Man könnte diese Wahrheit durch mehrere Beispiele rechtfertigen; um aber eine unnüßige Weitläufigkeit zu vermeiden, will ich nur einige einander entsprechende Stellen anführen, z. B. die Constit. 27. im 2ten Theil de contractuum vinculo, und Consult. Sax. T. 1. p. 65. edit. Erfurt. de ao. 1616., ingleichen die 15te Constit. im 3ten Theil de jure eligendi, und die Consultation im ersten Band, Seite 446. Die erste Ausgabe von den Consultationen ist unter einem wundervollen Titel bekannt und erschien in fünf Büchern. Der Titel des ersten Buchs lautet: *Illustres aureae solennes diuque exoptatae Quaestionum variarum apud iuris vtriusque interpretes controversarum decisiones et disputationes ex iure Caesareo, Pontificio et Saxonico ad Praxin camerae accommodatae, et illustrissimo Heroi Domino Augusto Electori Saxoniae anno 1572. ad celsitudinis eius mandatum, per Dominos Schneideuinum, Wesenbeccium, Thomingium et alios in studio et Scabinatu Vitebergensi et Lipsiensi &c. exhibitae — ex Authentico Auctorum MScripto &c. Francofurti ad Moenum 1599. in folio.* Der Titel des
zweiten

particulis, viderent, vbi ac quatenus iuri communi per hoc esset derogatum, in quibus robur aliquod additum, quae item in eo plene ac secundum rationem essent decisa, quae vero minus solerti conscripta essent calamo, vt ea enodarent rectius.

zweiten Buchs: Liber secundus continens Quaestionum iuris controversarum et in usu practico praesertim camerae quotidie occurrentium resolutiones et decisiones &c. Vrsellis ao. 1601. Das dritte Buch kam 1608. zu Frankfurt am Main heraus und ihm folgten noch zwei Bücher. Die zweite Ausgabe, welche mehr ein Auszug von der ersten ist, besorgte ein gewisser Peter Frider, und sie kam unter folgendem Titel ans Licht: Consultationum Saxoniarum a celeberrimis Vitebergensis et Lipsiensis Scabinatum Assessoribus, iussu Electoris Augusti, decessarum, libri quinque. Editio secunda, qua quaestiones priori editione quinque voluminibus contra exactae methodi rationem hinc inde disiectae, nunc primum certis materiarum classibus et sedibus restitutae, superfluae recisae, et conuenienti quaeque ordine digesta habentur, studio et opera Petri Frideri, Mindani. Francofurti 1616. in folio.

Nach der Analogie des sächsischen Staatsrechts ist kein Zweifel, daß August seine neuen Gesetze den Ständen zuvor vorgelegt habe, ehe er sie publicirte. Er selbst sagt im Eingange derselben, daß er sie den Landständen und dem Adel, welche in großer Menge versammelt gewesen, zur Annahme vorgelegt, und doch finden wir in dem Verzeichniß der Landtage, die vom J. 1485. an gerechnet werden, nicht eine Spur von dem Landtage im J. 1572. auf welchem die Stände die Constitutionen angenommen hätten. Weber Moser noch Schreyer erwähnen hievon etwas, wiewohl letzterer noch pünktlicher verfährt als ersterer. Es ist ungläublich, daß der Churfürst von der alten sächsischen Sitte, die Gesetze auf den Landtagen gültig zu machen, abweichen konnte. Was übrigens die Publication derselben betrifft, so wissen wir, daß solche zu Dresden den 21 April 1572. geschehen, und mit dem Majestätssegel und des Fürsten, so wie des Kanzler Kiesewetters Unters

Unterschrift sodann an die Unterthanen erlassen worden ist. Anfänglich ergingen nur geschriebene Exemplare an die Kollegien, Ober- und Unterobrigkeiten, deren man auch noch mehrere an verschiedenen Orten antrifft. Im Eingang des gedruckten Werks hat August statt Vorrede eine Sanktion vordrucken lassen, welche die Worte Justinians im 6. §. des ersten Buchs im Codex de vet. jure enuchte, befaßt.

Nicht alle Constitutionen wurden publicirt, sondern einige gar nicht, einige erst später als die andern. Es giebt neun Constitutionen, welche sonderliche Constitutiones heißen. Diese wurden bloß an die Dikasterien als feste Regeln erlassen, nach welchen sie sprechen sollten. So blieben sie als Privatinformationen liegen und weniger bekannt, bis sie mit dem sächsischen Corpus iuris im J. 1673. ans Licht kamen; eine ausgenommen, die auf Sodomiterei mit einem Leichnam die Todesstrafe setzt, und im J. 1630. mit den andern Constitutionen herausgegeben worden war. Außer diesen neun sonderlichen Gesetzen, die im Corpus iuris eine Aufnahme verdienten, giebt es noch eine Menge ungedruckte, ineditas genannt, welche nur unter den Spruchgerichten bekannt sind. Der gelehrte Verfasser der historischen Nachrichten von der sächsischen Justizverfassung zählt drei und funfzig derselben, Romanus vierzig *). Letzterer beruft sich auf eine Handschrift von Teubern. Michael Teuber, Professor und nachher Ordinarius zu Wittenberg, hatte diese Constitutiones ineditas, meistens theils selbst ausgearbeitet. Ein von ihm geschriebenes Exemplar besitzt der Wittenberger Schöppenstuhl, das andere, welches Teuber zu seinem Gebrauche hatte, ist in andere Hände gekommen und existirt noch. An diesem
 legtern

*) in *Ej. disp. ad Constit. Sax. nou. 7. & 8. de perrara poena ad triremes in illis constitutionibus definita.*
 Lips. 1730.

Lettern finden wir voran folgende eigenhändige Note von
 Teubern: „Auf des Churfürsten zu Sachsen, Herzog
 Augusti Begehren a. 1572. sind zu Meissen zusammen
 kommen, und die Rechtsfälle, so ich D. Michael Teu-
 ber mehrentheils gefaßt, und zu Leipzig zusammen gekom-
 men, auch zuvor ein groß Buch derowegen nach Hofe ge-
 schickt, erwogen und berathschlaget, von Churfürstlichen
 Hofrätthen: Hannß von Bogenstein, Volkmar Frey-
 herr von Berlepsch, Oberamts Hauptmann, D. Hies-
 ronymus Kriesewetter, Canzler, Johann von Ze-
 schau u. Abraham Voß, Hofmarschal u. D. Lau-
 rentius Lindemann, David Weiffer D., von Ge-
 lehrten der Juristen Facult. von Leipzig D. Jacobus Tho-
 mingius Ordinarius, Leonhard Badehorn, Johann
 Reiffschneider, alle Doctores. Von Wittenberg ich,
 D. Michael Teuber, der ich ex statutis Ordinarius seyn
 soll, D. Joachim von Beust, D. Matth. Wesenbe-
 cius. Als nun diese Personen beisammen gewesen, län-
 ger denn ein Monath Frist, so ist auch mittler Zeit der klei-
 ne, und denn letztlich der große Ausschuß von denen von der
 Ritterschaft auch beschrieben gewesen, denen die Decisiones
 fürgelesen. Es ist aber alles, so damals berathschlaget,
 nicht in den Druck ausgegangen, wie ich denn dieselbigen
 Fälle, so ausgelassen, hab hinten an dies Exemplar ge-
 schrieben.“ Auf diese Note folgen in der Teubnerischen
 Handschrift die Constitutiones ineditae nach der Edition,
 die zu Dreedden im J. 1575. bei Gimel Berg heraus-
 kam. Nach diesem findet man einige Blätter, auf welchem
 einzelne Bemerkungen von Teubern stehen, und dann die
 Aufschrift von den nachfolgenden Constitutionen, Con-
 stitutiones ineditae XLIII. Romanus hat in der Angabe
 seiner Zahl nicht geirrt, indem er vermuthlich dort einige
 Constitutionen unter einer befaßt gefunden, die in diesem
 eben angeführten Manuscripte getrennt sind. Aus allen
 diesem läßt sich ganz gewiß abnehmen, daß anfänglich
 drei

drei und vierzig Constitutiones ineditae gewesen, daß in der Folge der Zeit neun von denselben herausgekommen und dem Corpus iuris einverleibt worden, und daß folglich noch vier und dreißig als ineditae angesehen werden können. Ihr Inhalt ist von großer Beträchtlichkeit; der erste Theil handelt de iudicialibus, der zweite de contractibus, der dritte de successioneibus, der vierte de criminalibus, und der fünfte von mancherlei einzelnen, entschiedenen Rechtsfällen. Da der Gesetzgeber diese nicht publicirten Constitutionen mehr für Instruktionen für die Dikasterien als für eigentliche Gesetze gehalten wissen wollte, so bedurfte es keiner Publikation derselben. Heutzutage sind sie fast, die neun sonderlichen ausgenommen, außer Gebrauch gekommen.

Die eigentlichen Constitutiones editae bestehen aus vier Theilen. Der erste bestimmt die Gerichtsform, der zweite begreift die Contracte, der dritte die Lehre der Erbfolge und der Belehnung, und der vierte peinliche Fälle.

Der berühmte Kanzler Ludwig ist der einzige harte Gegner der Gesetze Augusts. Er macht ihnen den Vorwurf, daß ihr Sinn sehr leicht zu verdrehen wäre, und daß die eigentlichen alten sächsischen Rechte oft einen ganz andern Sinn darin bekommen hätten, daß ferner das neue Recht, das aus zu verschiedenen Quellen zusammen geschrieben wäre, als eine Compilation ohne allen Zusammenhang hätte erscheinen müssen. Endlich soll August dem fremden Rechte einen solchen Vorzug dabei vergönnt haben, daß die Hintansetzung der vaterländischen Gesetze deutlich hervorleuchte. Nur diese Fehler, schließt Ludwig, seyen das einzige Hinderniß gewesen, warum man Augusts Constitutionen keiner Annahme in Ländern außerhalb Sachsen würdigt hätte. Aber wer durchschaut nicht mit einem Blitze diese nichtige Kritik. Die bewunderungswürdige
Nein

Reinheit der Sprache ist schon zu allgemein anerkannt, als daß sich mehr gegen obigen Einwurf sagen ließe. Auch sieht man die sächsischen Rechte immer als Grundlage hervorschwimmern; und sollte wohl so manches abgeändert seyn, so verstattete nicht eine mildere Denkart des Zeitalters eine allzu große Strenge, welche sich noch aus Rohheit der Sitten herschreibt, beizubehalten. Endlich zeugt die nicht geschwehene Annahme des Augusteischen Rechts in andern Ländern noch von keiner Geringschätzung desselben; im Gegentheil war sein anerkannter Werth nirgends zu verkennen, und selbst der neueste Reichsabschied vom J. 1654. hat überall Spuren, aus welchem man sieht, daß es dabei sehr benutzt worden, und daß vornemlich der Prozeß nach dem ersten Theil der Constitutionen bearbeitet ist. Leyser und Böhmer in Göttingen hatten einen wichtigen Streit, der nur gelegentlich zu erwähnen nöthig ist. Ersterer meinte die Lehre vom artikulirten Klaglibell im allgemeinen deutschen Rechte sey ganz aus dem sächsischen Rechte genommen; Böhmer entgegnete, eine ungeheure Menge angewachsener Prozesse hätte diese neue Lehre nothwendig gemacht. Es hält nicht schwer beide Meinungen auszugleichen, wenn man annimmt, daß dieser Nothwendigkeit das sächsische Recht zu Hülfe kommen mußte. Ueberdies hat die Laufz den Nutzen der neuen Gesetzgebung eingesehen und die Constitutionen angenommen, so wenig es diesem Lande an Gesetzen mangelte, jedoch mit Ausschließung des vierten Theils, der von peinlichen Fällen handelt, und nie von den Laufzern recipirt, noch weniger publicirt worden ist.

Außer dem musterhaften Styl, in welchem die Constitutionen abgefaßt sind, giebt es andre nicht geringe Verdienste, die sie in Rücksicht ihrer Form als in Betrachtung ihrer Wirkungen haben; denn Gesetze lassen sich nicht der bloßen Form und dem Inhalte nach beurtheilen. Dessen

ist

ist die zweite Menschengeneration nach ihrer Erscheinung der beste Richter. Eines dieser Verdienste ist die erwähnte Milderung des sächsischen Rechts, wozu zum Beispiel zu rechnen ist die Abschaffung der Gebung an Halfter und Hand, und der Strafe des Rades für die, welche aus dem Acker einen Pflug entwendeten: ein anderes, die Erhöhung unrechtmäßiger und gelinder Strafen, die oft nur in einem kleinen Geldquantum bestanden, mit welchem sich harte Verbrecher von ihrer Schuld loskaufen konnten.

Die erste Ausgabe der Constitutionen, als ein besonderes Buch, erschien im J. 1575. bei Gimmel Berg in Dresden. Moller, Assessor im Schöppenstuhl zu Leipzig, gab im J. 1599. einen Kommentar über dieselben heraus, welcher vielen Beifall fand. Er hat unter einem teutschen und lateinischen Text weisläufige in einem guten Latein geschriebene Noten angebracht. Die erste Edition in Folio ist auf der Leipziger Universitäts-Bibliothek zu sehen. Im J. 1610. kam die zweite Ausgabe des Mollerischen Werks an das Licht. Nebst Moller und Berlich *) ist Carpov der größte und verdienstvollste Kommentator. Sein Buch über die Constitutionen ist unter dem Titel Jurisprudentia Romano-Saxonica bekannt, bekannter aber noch unter den Rahmen Definitiones forenses. Merkwürdig ist, daß dieser große Rechtsgelehrte in seinen Aussprüchen das Uebergewicht über alle Meinungen erlangte, daß man selbst mehr auf seine Entscheidungen als auf die Gesetze, wie es auch noch heutzutage der Fall ist, zu halten anfing.

Augusts Gesetzgebung bekrönte eine rühmliche Vollendung. Ein Denkmal, welches sich die Gerechtigkeit, liebe

*) *Ej. Conclusiones practicabiles sec. ord. Constit. Augusti. Lips. 1629.*

liebe stiftet, besteht durch sich selbst und durch eigene Festigkeit. Es ist unter allen fürstlichen Tugenden diese die einzige, die mehr bewirkt, als daß sie die bloße Bewunderung einer späten Nachkommenschaft fesselte. Der Eifer dieses großen Fürsten, durch eine gute Justizverfassung seine Lande beglückt zu sehen, paarte sich mit seiner allgemeinen Vorliebe zu den Wissenschaften überhaupt. Täglich soll er bei seinen vielen Regierungsgeschäften etwas gelesen und Stellen, die ihm gefallen, laut vor sich declamirt haben. Im sieben und vierzigsten Jahre seines Alters fing er von neuem an sich in der lateinischen Sprache zu üben, weil er für ein gründliches Studium vorzüglich eingenommen gewesen seyn soll. So beschäftigte er sich noch später mit der hebräischen Sprache, um sich bei den damals überall erregten Streitigkeiten einigermaßen selbst in der Grundsprache der Bibel zu orientiren. Die Lektüre der lutherischen Werke war ihm eine der angenehmsten; noch vor seinem Ende las er sie in dreißig Wochen und die Bibel in vier Wochen durch. Der Geschichte widmete er nicht geringern Fleiß, und man sagt, daß sie ein Lieblingsgegenstand desselben gewesen wäre. Auch empfand er in Wahrheit die Nothwendigkeit eine Geschichte seiner rühmlichen Vorfahren zu haben, mit deren Geschichte er sich wohl im Einzelnen, aber nicht im Zusammenhange bekannt gemacht hatte. Der gelehrte Fabricius kam seines Fürsten Wunsch entgegen, und er fing an aus guten Quellen eine sächsische Geschichte zu bearbeiten, zu deren Vollendung der Churfürst selbst das Möglichste beitrug, indem er diesem Gelehrten schätzbare Materialien zu seiner Arbeit überschickte. Nur auf seinem Befehl und durch seine Vermittelung brachte Fabricius seine Origenes, und Albinus seine geographische, historische und metallurgische Geschichte von Meissen an das Licht. August schätzte die Gelehrten so hoch, daß er immer um Männer von Kenntnissen zu seyn wünschte,

und

und daß er dergleichen selbst zu seinen Gewattern wählte, Es konnten sich unter andern dieser Ehre sein Kanzler D. Mordeisen, sein Leibmedicus D. Nese, und Daniel Gräser, Superintendent in Dresden, rühmen. Gräsern ließ er bei der Einladung besonders zu wissen thun, er solle sich keine Angelegenheit machen und über einen spanischen Goldgülden nicht einbinden. Die gewöhnlichste Erholung von seinen Staatsgeschäften fand er bei irgend einer mechanischen Beschäftigung. Man zeigt bereits noch in Dresden von ihm eine Drehbank und verschiedene künstlich gedrehte Dinge. Einer jeden Kunst war er Freund, und folglich auch ein großer Liebhaber der Baukunst. Ihm verdanken die Rastkammer in Dresden und die drei Schlösser, ie Lichtenburg, die Annaburg und die Augustusburg ihre Erbauung; Segend und Anlage der letztern ist sehr vorzüglich.

Wie in seinen Landen, eben so war August im ganzen teutschen Reiche beliebt und groß. Jenen ehrenvollen Auftrag, den die alten Römer ihrem Feldherrn gaben, erhielt der Churfürst mit einem Vorzug vor allen andern Fürsten im Jahre 1566. auf dem Reichstag zu Augsburg, wo man beschloß: August von Sachsen und die Herzoge von Jülich haben dahin zu sehen, daß dem Reiche kein Nachtheil erwächst. Zu diesem Ansehn trug sehr viel bei, daß August an seinem Hofe drei Staatsmänner besaß, auf deren Unterstützung er in allen Fällen rechnen konnte. Sie waren David Pfeiffer, ein Mann von großen Verdiensten um die Kirchenverfassung, Hubert Langueti, ein feiner Kopf, der mit dem Geist seines Zeitalters ganz bekannt war und die geheimen Triebfedern der Kabinetter auszuspiiren wußte, und Melchior Ossa, welcher

cher mit der Regierungskunst, die er so weislich studire hatte, seinem Fürsten thätig an die Hand ging. Ossas Handschrift: Ueber Verbesserung des Zustandes im Churfürstenthum Sachsen ist sehr berühmt. August bildete mit diesen Männern oft ein Orakel, von welchem der Kaiser, die Könige von Frankreich, Spanien, England, Pohlen und Navarra, Reichsfürsten und Republikanen, ihre Rathschläge holten. Bisweilen ließ er Fürsten sehr beträchtliche Geldsummen, worunter auch der König von Pohlen ist, dem er einmal 50000 Gulden als Darlehn gegeben. Durch ähnliche ökonomische Einrichtungen war es möglich, daß August sein Land bereichern und siebenzehn Millionen nach seinem Tode hinterlassen konnte, ohnerachtet des Aufwandes, den ihn die Concordienformel, die geistlichen Pensionsstiftungen und seine Baue kosteten. Voll Treue und Friede, wie das Verhältniß zwischen ihm und seinen Unterthanen, war endlich sein häusliches, eheliches Leben. Anna, seine Gemahlin, war aus dem königlich dänischen Hause. Sie hatte bei ihren Eltern eine einfache Erziehung genossen, und ihr Charakter war so gebildet, daß wenige ihr an Sanftheit, Leutseligkeit und Herablassung gleichen können. Sie mußte als Prinzessin an der königlichen Tafel aufstehen und das Tischgebet laut vorsprechen; selbst als Braut schämte sie sich nicht dieser Handlung. Fromm und wirklich konnte ihr Wahlspruch heißen. Ihr Hofceremoniell, ihre Titel waren ihr unerträglich, und als sie in ihrer Krankheit für sich in den Kirchen bitten ließ, befahl sie, daß man bloß bitten sollte: für eine arme Sünderin, deren Sterbestunde vorhanden ist.

Den gerechten Gesetzgeber zugleich als Freund der Wissenschaften, als einen Oekonomie liebenden Landesvater

vater und glücklichen Ehegatten kennen zu lernen, ist der Zweck einiger eben beigefügten Bemerkungen, welche nur in die eigentliche Lebensgeschichte Augustus zu gehören scheinen, hier aber auch gewiß nicht ihren unschicklichen Platz haben. Ich schliesse daher mit Fabricius wahrem Lobspruche: Augustus fuit columna imperii, flos Europae, Pater Patriae, nutritius et altor ecclesiae, Musarum tutor, religionis purioris vindex, justitiae et juris assertor.

9
/c 513

ULB Halle

3

004 833 376

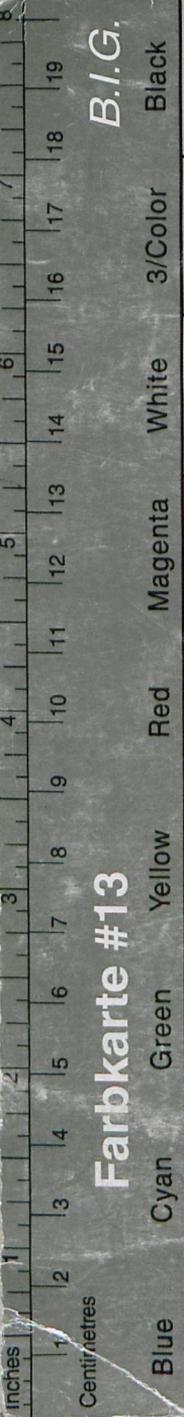


f
W 78

M. E.







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Miscellaneen

und

Urkunden

zur

sächsischen Geschichte.



Leipzig 1798.

in der von Kleefeldschen Buchhandlung.

